

der lichtblick

21. Jahrgang
Auflage 5200
Juli 1989



SENATORIN IN TEGEL

Hoppelchen meint...



„Liebeszellen bald auch in Berliner Haftanstalten?“

Wie der Presse am 7. Juni zu entnehmen war, spricht sich die Berliner Justizsenatorin Prof. Dr. Jutta Limbach für Liebeszellen in Berliner Haftanstalten aus und läßt dies gerade prüfen. Der Hintergrund dazu ist, daß der nordrhein-westfälische Justizminister Rolf Krumsiek (SPD) in Werl und Geldern sogenannte "Liebeszellen" einrichten läßt.

Wie schon in Berlin, hatten sich in Nordrhein-Westfalen die Justizbeamten energisch dagegen gewehrt, da die Angst einer "Bordellisierung im Knast" dagegen stand. Dies haben aber die Erfahrungen in Baden-Württemberg, wo die ersten Liebeszellen hinter Gittern eingerichtet wurden, soweit entkräftet, daß der Justizminister dieses Modellprojekt nun startete und der Landtag ihm für den Umbau in den Haftanstalten DM200.000 genehmigte. Diese im Volksmund genannten "Liebeszellen", offiziell Familienbegegnungsräume genannt,

stehen Eheleuten fünf Stunden lang zur Verfügung. Wobei eine stichprobenartige Überwachung noch umstritten ist.

Und unsere Justizsenatorin läßt nun gerade prüfen, ob dies auch für Berliner Haftanstalten machbar wäre. Sie will aber die Erfahrungen in Nordrhein-Westfalen erst abwarten.

Daß die Inhaftierung und die menschenunwürdigen Besuchsregelungen oft zu Scheidung oder Trennung führen, scheint bis in die Justizverwaltung gedungen zu sein. Aber scheinbar wird nichts dagegen unternommen, sondern nur große Reden gehalten und Erfahrungen abgewartet. Wieso fängt man nicht schon mal klein an, indem man die mittelalterlichen Besuchsvorschriften überarbeitet? Oder sollte den Damen und Herren da oben noch nicht bekannt sein, daß körperliche Kontakte strikt untersagt sind und zum Abbruch der Sprechstunde führen?

Ich finde diese Einstellung höchst merkwürdig. Besonders die Begründung der Sprechstundenbeamten, wenn man seine Frau oder Freundin mal etwas heftiger küßt oder sie sich mal auf den Schoß setzt. Dann hört man nur, unterlassen sie das, oder wir brechen die Sprechstunde ab. Fragt man nach, warum, bekommt man zu hören, daß ja auch noch andere Leute und Kinder anwesend sind. Jetzt frage ich mich ernsthaft: In welchem Jahrhundert leben wir denn? Was ist denn nun dabei, wenn man seine Frau oder

Freundin küßt oder sie sich mal auf seinen Schoß setzt? Das sieht man auf jeder U-Bahnstation, auf jeder Parkbank und an jeder Straßenecke, gar nicht erst vom Fernsehen zu reden, was es dort nicht alles sogar im Kinderprogramm zu sehen gibt.

Also muß man sich wirklich fragen, mit welcher Begründung diese sogar mit Anzeige bedrohte Verordnung aufrechterhalten werden kann? Wie heißt es so schön in der Anmerkung auf den Sprechscheinen im Absatz 3: "Unmittelbar darf dem Gefangenen nichts übergeben werden. Körperliche Kontakte sind untersagt. Übertretungsversuche können zum Abbruch des Besuchs sowie zu Anzeigen an den Polizeipräsidenten in Berlin gemäß § 115 OWiG führen und darüber hinaus Besuchssperren bzw. Hausverbote zur Folge haben".

Darf einem Gefangenen nicht mal ein bißchen Zuneigung und Liebe übergeben werden? Es wird Zeit, daß die Besuchspraxis mal überprüft wird und die Regelungen menschenwürdiger werden. Laut Strafvollzugsgesetz sind Kontakte nach draußen zu fördern. Im Moment wird genau das Gegenteil getan, die Besucher werden abgeschreckt. Aber da wir nun eine Justizsenatorin haben, die scheinbar ein Herz hat und nicht wie ihre Vorgänger an dieser Stelle einen Stein, wird sich daran vielleicht bald etwas ändern.

Ihr Hoppelchen

IMPRESSUM

Herausgeber: Insassen der JVA Berlin-Tegel und Kaninchen "Hoppel" als Maskottchen.

Redaktion: Ehrenmitglied: Frau Birgitta Wolf
René Henrion (Layout), Andreas Wolff,
Andreas Bleckmann (Zeichnungen), Klaus
Kaliwoda (nebenamtlicher Redakteur)

Vertrauensmann: Michael Gähner
Hindenburgdamm 55, 1000 Berlin 45

Verantwortl. Redakteur: René Henrion

Druck: Siegfried Pechmann - auf Rotaprint R 30
Hans-Joachim Lenz (nebenamtl. Drucker)

Postanschrift: Redaktionsgemeinschaft 'der lichtblick'
Seidelstraße 39, 1000 Berlin 27

Telefon: 4 38 35 30

Allgemeines:

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick" vom 1. Juni 1976. Eine Zensur findet nicht statt. "der lichtblick" erscheint in der Regel einmal monatlich. Der Bezug ist kostenfrei.

Einen Teil jeder Ausgabe haben wir Zahlkarten beigelegt - zur Erleichterung für unsere zahlungs- bzw. spendenfreudigen Leser. Die Rückseite des Einlieferungsscheines ist mit einer Spendenquittung versehen, die in Verbindung mit dem Poststempel als gültiger Beleg beim Finanzamt vorgelegt werden kann. Die Spenden an den "lichtblick" sind als gemeinnützig anerkannt.

Wichtig:

Soweit nicht anders angegeben: Reproduktionen des Inhalts - ganz oder teilweise - nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktionsgemeinschaft.

Mit vollem Namen gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktionsgemeinschaft wieder.

Eigentumsvorbehalt:

Die Zeitschrift bleibt solange Eigentum des Abnehmers, bis sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; auf § 31 Abs. 3 StVO-G wird besonders hingewiesen. Übernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtig oder erbeulich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.

Wird die Zeitschrift den Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, wobei eine "Zurücknahme" keine persönliche Auslieferung im Sinne dieses Verfalls darstellt, ist sie dem Abnehmer unter Angabe des Grundes zurückzusenden.

Dringende Bitte:

Das Briefamt der JVA Tegel bittet alle Angehörigen und mit Insassen der JVA Tegel im Briefwechsel stehenden externen Leser darum, bei Schreiben an Insassen grundsätzlich zur normalen Anschrift auch die Angabe der Teilanstalt, in der der jeweilige Insasse ist, zu vermerken.

TEC

Wir fertigen unsere Texte im Schreibmaschinensatz nur auf Typenrad-Schreibautomaten der Firma TEC-Elektronik GmbH

BÜROTEK

TEC-Generalvertretung für Berlin

Charlottenstraße 1-3
D 1000 Berlin 61
Telefon 030/251 40 18/19
Fax 030/251 40 10

Liebe

Leser,



Inhalt:

es erscheint uns wie ein kleines Wunder, daß wir die Juli-Ausgabe des Lichtblicks nur mit einer Woche Verspätung herausbringen konnten - jedenfalls unter den gegebenen Umständen. Es vergeht kein Druck, bei dem nicht kleinere Reparaturen fällig sind. Doch zur Altersschwäche und Reparaturanfälligkeit der Maschine ist jetzt ein weiteres Problem hinzugekommen. Der Druckmaschinenhersteller "Rotaprint" hat Konkurs angemeldet. Damit haben sich fürs erste Ersatzteillieferungen erledigt.

Die zuletzt benötigten Teile konnten zum Glück und zum Teil unbürokratisch in der anstaltseigenen Schlosserei gefertigt werden. An dieser Stelle unseren herzlichen Dank dafür. An größere Reparaturen dürfen wir jedoch nicht denken. Wir benötigen dringender denn je eine neue Maschine. Wer also eine noch gut erhaltene A 3 Offsetmaschine rumzustehen hat und sie nicht mehr braucht, oder wer weiß wo eine steht und sie uns spenden will, möchte sich mit uns in Verbindung setzen.

Das Ereignis des Monats war zweifellos der Besuch der Justizsenatorin in der Justizvollzugsanstalt am 21. Juni dieses Jahres. Für unseren Zeichner war das ein Anlaß, das Titelblatt der vorliegenden Ausgabe entsprechend zu gestalten. Leider ist der zeitliche Rahmen des Gesprächs zwischen der Senatorin und dem Lichtblick etwas eng gewesen, so daß wir zunächst auf das geplante Interview verzichtet haben. Wir hoffen aber, daß wir das zu einem späteren Zeitpunkt nachholen können (Bericht Seite 4 und 5).

Natürlich gibt es weiterhin viel Anlaß zur Kritik. So zum Beispiel die Anhebung der Gebühren für Telefonate oder die Kürzung der bezahlten "Freistellung von der Arbeitspflicht" - allgemein Zellenurlaub genannt - von bisher 18 auf 15 Arbeitstage (siehe "Mauersplitter"). Das paßt gar nicht zu der vom neuen Senat publizierten Justizpolitik. Vielleicht hängt das aber auch nur damit zusammen, daß die Zusammenarbeit zwischen der Senatsverwaltung und den Vollzugsanstalten noch nicht richtig funktioniert.

Zum Schluß noch ein Hinweis in eigener Sache. Einem Teil unserer Auflage haben wir bisher Zahlkartenvordrucke beigefügt. Aufgrund der Formularumstellung bei der Deutschen Bundespost, müssen wir sie jetzt direkt bei ihr bestellen. Da es offensichtlich Schwierigkeiten mit der Lieferung gibt, konnten wir der letzten und auch dieser Ausgabe keine Vordrucke beifügen. Wir bitten deshalb unsere spendenfreudigen Leser um Geduld und hoffen, daß sie sich davon nicht "entmutigen" lassen, uns weiterhin zu unterstützen. Die nächste Ausgabe soll am 4. September erscheinen.

Ihre Redaktionsgemeinschaft plus Hoppelchen

Hoppelchen meint ...	2
Impressum	2
Stippvisite in Tegel	4
ÖTV-Forderungen für Reformen im Berliner Justizvollzug	6
Das aktuelle Interview	10
Anhörung vor der Aids-Enquete-Kommission	12
Dreck am Stecken	14
Am Rande bemerkt	15
Leserbriefe	16
Pressespiegel	20

TEGEL INTERN TEGEL INTERN

Soziale Kontakte auf Abwegen	22
Die Misere der Zuckersüßen	24
Die Insassenvertretungen informieren	26
Freitod im Wohngruppenvollzug	29
Mauersplitter	30

TEGEL INTERN TEGEL INTERN

Berliner Abgeordnetenhaus	32
Haftrecht	33
"Eigentlich hab' ich noch 'ne Menge vor" - im Knast und positiv	38
PULP: Walter-Serner-Preis 1989	39



Ende März 1989 hatte der Lichtblick in einem Schreiben die Justizsenatorin zu einem Gespräch in die Redaktion eingeladen. In dem Antwortschreiben der Senatsverwaltung für Justiz vom 11. Mai 1989, das bei uns am 16. Mai einging, heißt es dazu:

"Auf Ihr Schreiben vom 29. März 1989 an Frau Senatorin Prof. Dr. Limbach teile ich Ihnen mit, daß Frau Senatorin Ihre Anregung zu einem Besuch in Ihrer Redaktion gerne aufgreift. Leider war es bisher aus Termingründen nicht möglich, den Zeitpunkt für einen solchen Besuch festzulegen. Aus diesem Grunde bitte ich auch um Entschuldigung für die späte Beantwortung Ihres Schreibens. Ich möchte Ihnen heute im Auftrage von Frau Senatorin Limbach mitteilen, daß sie aller Voraussicht nach am 21. Juni 1989 in die JVA Tegel kommen wird und beabsichtigt, anlässlich dieses Besuches auch in Ihre Redaktion zu kommen und ein Gespräch mit Ihnen zu führen. Ich bitte Sie um Verständnis, daß es leider nicht möglich ist, einen Besuch zu einem früheren Zeitpunkt zu ermöglichen. Mit freundlichen Grüßen, Cornel Christoffel, Pressereferent der Senatsverwaltung für Justiz."

Am 21. Juni war es dann soweit. Die Senatorin kam in die JVA Tegel. Um die letzten Vorbereitungen für den hohen Besuch treffen zu können, versuchte der Lichtblick noch am Vortage bei der Anstaltsleitung in Erfahrung zu bringen, zu welchem Zeitpunkt die Senatorin in die Redaktion kommen würde. Doch einen Tag vorher konnte oder wollte man uns gegenüber dazu keine näheren Angaben machen. Das wirkte wenig glaubwürdig. Aufgrund zuverlässiger Informationen war uns nämlich schon vorher der Tagesablaufplan bekannt geworden. Durch den Anruf bei der Anstaltsleitung wollten wir eigentlich nur unsere Informationen bestätigt wissen. Die Insassenvertretungen hatten ihrerseits die Senatorin zu einem Besuch und Gespräch in die JVA Tegel eingeladen. Geplant hatte man nun - wer auch immer das getan haben mag - ein Gespräch zwischen der Senatorin, Insassenvertretern und Vertretern des Lichtblicks im Konferenzraum der Anstaltsleitung in der Zeit von 13.15 Uhr bis 13.30 Uhr.

Inoffiziell wurden uns diese Angaben zu einem späteren Zeitpunkt bestätigt; offiziell wurden wir darüber am späten Vormittag in Kenntnis gesetzt. Da teilte man uns mit, daß sich zwei Vertreter des Lichtblicks ab 12.40 Uhr bereithalten sollten. Das lehnten wir natürlich ab. Wir vertraten den Standpunkt, daß wir die Senatorin in die Redaktion eingeladen und diesbezüglich eine Zusage von ihr erhalten haben. Darum konnten wir auch keine Veranlassung erkennen, das Gespräch von der Redaktion auf die

Stippvisite in Tegel

Anstaltsetage zu verlagern. Wir erklärten dazu, falls es der Senatorin aus zeitlichen Gründen nicht möglich sein sollte, in die Redaktion zu kommen, einen neuen Besuchs- und Gesprächstermin mit ihr zu vereinbaren. Unsere Haltung wurde von der Anstaltsleitung nicht verstanden, führte aber letztlich dazu, daß man uns zusicherte, daß die Senatorin nach dem Gespräch mit den Insassenvertretern zu uns kommen würde.

Frau Prof. Limbach ließ sich nicht vom Protokoll vereinnahmen und bestimmte selbst den Tagesablauf. Das Gespräch zwischen der Senatorin für Justiz und den Insassen der JVA Tegel im Konferenzraum des Anstaltsleiters konnte mit einer kleinen Verspätung gegen 13.20 Uhr beginnen. Nachdem die Anstaltsleitung noch versucht hatte, den ursprünglichen Zeitpunkt von 13.15 Uhr auf 12.45 Uhr vorzulegen. Außer der Senatorin und den Delegierten der Insassenvertretungen waren noch anwesend: Herr Christoph Flüge, Abteilungsleiter V bei der Senatsverwaltung für Justiz; Herr Krebs, Senatsverwaltung für Justiz; Herr Lange-Lehngut, Leiter der JVA Tegel; sein Stellvertreter und Vollzugsleiter, Herr Schmidt-Fich; der Anstaltsbeirat, Herr Warmuth.

Zu Beginn des Gesprächs wurde festgestellt, daß die Sprecher aus Haus II nicht anwesend sind. Die Ursache blieb zunächst unklar. Zur allgemeinen Überraschung wurde das Gespräch durch Frau Prof. Limbach eröffnet. Sie unterbreitete einige grundlegende Äußerungen über Grundrechte im Strafvollzug. So vertrat sie die Auffassung, daß die Grundrechte im Strafvollzug keineswegs außer Kraft gesetzt sind. Reformen im Strafvollzug müßten unter Einbeziehung aller davon Betroffenen, und das seien auch die Beamten, durchgeführt werden. Das sei schon deshalb erforderlich, um Bestand zu erhalten auch über die jetzt laufende Legislaturperiode hinweg. In diesem Sinne habe sie ihre Mitarbeiter motiviert, auf die vorgesehenen Organisationskonferenzen einzuwirken. Dort sollten unbedingt alle Beteiligten gehört werden, auch die Gefangenen.

Aus diesem Grunde - dies sei ihr Eindruck während der letzten Wochen gewesen - sei es wenig hilfreich,

wenn von seiten der Gefangenen bzw. der Insassenvertretungen zu viel Druck über die Medien auf die Entscheidungen der Senatsverwaltung für Justiz ausgeübt wird. Es sei für die Bediensteten schwer verständlich, wenn dort der Eindruck entstehe, die Senatsverwaltung für Justiz reagiere auf den politischen und den von den Gefangenen veranlaßten Druck über die Medien. Wir sollten doch statt dessen besser die direkt Zuständigen ansprechen, nämlich die Teilanstaltsleiter, Anstaltsleiter, ihre Mitarbeiter, in der Senatsverwaltung für Justiz oder auch sie selbst. Alle Schreiben seien von ihr und ihrem Abteilungsleiter V, Herrn Flüge, aufmerksam gelesen worden.

Die Insassenvertreter entgegneten daraufhin, daß das mitunter äußerst schwierig ist. Wenn z. B. der Teilanstaltsleiter III sich einfach weigere, mit den Gefangenen zu sprechen, mit denen er einen Konflikt habe, und der Anstaltsbeirat insgesamt nicht bekannt ist, sind die Gefangenen an diesem Weg gehindert. Herr Warmuth konnte das gar nicht verstehen. Er sei doch häufig da und ansprechbar. Und auch die Beiräte Schildknecht und Weisse sind häufig in der Anstalt, meinte er. Schon durch die Sitzordnung vermittelte Herr Warmuth den Eindruck, als sei er ein Mitarbeiter des Anstaltsleiters. Er saß nämlich direkt neben ihm und gegenüber den Insassenvertretern.

Zu diesem Zeitpunkt betreten zwei Sprecher aus dem Haus II den Konferenzraum. Sie verlasen eine Erklärung, nach der sie zwar keine Insassenvertreter im Sinne der Rahmenrichtlinien zu § 160 StVollzG sind, aber anerkannte Sprecher der Protestaktion vom Anfang des Monats. In dieser Funktion sind sie bisher mehrfach zu dritt zu Gesprächen in der Anstalt empfangen worden. Sie forderten ultimativ die Hinzuziehung ihres dritten Sprechers; anderenfalls würden sie wieder gehen. Daß es ihnen nicht möglich war, rechtzeitig hier zu sein, lag daran, daß ein Beamter die Zuführung vergessen hatte.

Die Vertreter aus dem Haus II überreichten noch ihre Forderungen einer Vollzugsreformierung vom 21.6.1989 an Herrn Flüge und gingen wieder.

IN DEN HÄUSERN

Also meine Herren Kalfaktoren - hier muß heute alles blitzeln, nicht daß die Senatorin einen falschen Eindruck bekommt!



BEIM BAU

Jungs heute volles Programm - wir müssen schnell provisorisch ein paar Bänke aufstellen, Schutz überall verstecken, Zäune strecken!



IN DER KÜCHE

Leute kocht heute ausnahmsweise mal was Essbares!



SPÄTER BEIM PSYCHOLOGEN

Sie müssen sich von ihrer Scheinwelt aus Lug und Trug lösen und ein funktionierendes Glied der Gesellschaft werden!



Dann wurde das Problem der Wahl einer Insassenvertretung im Haus III angesprochen. Es sei doch nicht akzeptabel, daß der Teilanstaltsleiter III die Wahlergebnisse nur deshalb nicht anerkenne, weil es an Formalien gemangelt haben soll. Auch die Anstaltsleitung möchte das Problem der Wahlen gern schnell erledigt wissen. Da es für die Diskussion der Insassenvertretungen über ihre Stellungnahme zu den neuen Ausführungsvorschriften keinen Zeitdruck gäbe, wäre doch die Wahl in wenigen Wochen durchzuführen. Die Vertreter der anderen Häuser könnten inzwischen Vorarbeit leisten. Danach können die Sprecher der Häuser II und III an den anstaltsübergreifenden Diskussionen teilnehmen. Frau Prof. Limbach stellte dazu eine Frage an ihre Mitarbeiter: Ob es denn nicht möglich sei, während der Übergangszeit bis zur Abwicklung korrekter Wahlen im Sinne der Mitverantwortungsregelung die Sprecher der Häuser II und III unter Hintanstellung der formalen Bedenken an den Gesprächen der übrigen Insassenvertreter teilnehmen zu lassen? Herr Flüge antwortete darauf, daß in den Rahmenrichtlinien zu § 160 StVollzG dem Anstaltsleiter ein großer Ermessensspielraum belassen sei. Er richtete seinerseits die Frage an Frau Prof. Limbach und Herrn Lange-Lehngut, ob es denn nicht denkbar sei, daß die Senatsverwaltung hier und jetzt der Anstaltsleitung eines Dispens von den Fristenregelungen der Rahmenrichtlinien erteilen könne. Dann sei es möglich, die Aushänge zu den Wahlen noch in dieser Woche anzubringen und in der kommenden Woche die Wahlen abzuhalten. Die Senatorin und der Anstaltsleiter stimmten dem Vorschlag ohne Zögern zu. Es wurde einvernehmlich zugesagt so zu verfahren, wie es Herr Flüge dargestellt hatte. Erst jetzt konnte einer der Insassenvertreter einen der drei für das Gespräch mit der Senatorin vorbereiteten Wortbeiträge vortragen, nämlich zu dem Thema "Insassenver-

vertretungen grundsätzlich". Kurz darauf wurde das Gespräch zwischen der Senatorin und den Insassenvertretern beendet. Es hatte ungefähr eine Stunde gedauert.

Gegen 14.30 Uhr traf dann Frau Limbach in Begleitung des Vollzugsleiters, Herrn Schmidt-Fich, und Herrn Mülders aus der Senatsverwaltung für Justiz in der Redaktion ein. Zu dieser Zeit hatten wir schon fast nicht mehr mit dem Erscheinen der Senatorin gerechnet. Man signalisierte uns auch gleich zu Beginn, daß uns noch etwa 15 Minuten zur Verfügung stehen würden, weil Frau Limbach zu 15 Uhr in der Verwaltung zurück-erwartet werde. Angesichts dieses Zeitdruckes verzichteten wir darauf, ein Interview zu führen und beschränkten uns auf einen Informationsaustausch zu aktuellen Problemen des Lichtblicks und des Vollzuges in Tegel allgemein.

Zunächst erklärten wir ihr unsere Haltung gegenüber der Anstaltsleitung hinsichtlich der Modalitäten anlässlich ihres Besuches. Sie schien das zu verstehen. Dann informierten wir sie über die Probleme, die wir in letzter Zeit mit der Kontrolle der beim Lichtblick eingehenden Post und mit Telefonanrufen von außerhalb hatten. Sie sagte zwar dazu nichts, machte sich aber Notizen und auf uns den Eindruck einer sehr aufmerksamen und interessierten Zuhörerinnen.

Wir sagten ihr auch, daß wir den Eindruck haben, daß die Anstaltsleitung sich bei der Umsetzung von Anordnungen aus der Justizverwaltung sehr schwer tut. Hierzu und zu dem Problem, daß in den letzten Jahren der Sicherheitsgedanke in Tegel zunehmend Priorität bekommen hat, meinte Frau Prof. Limbach, daß noch eine ganze Menge an Überzeugungsarbeit zu leisten sei. Es ist ein Umdenken im Strafvollzug erforderlich. Dem Behandlungsvollzug soll wieder mehr Bedeutung zukommen, ohne daß dabei die Sicherheitsbedürfnisse vernachlässigt werden. Es ginge aber

darum, daß Sicherheitsbelange nicht zum Maß aller Dinge werden dürfen. Für dieses Umdenken sind jedoch noch viele Gespräche mit den gleichen Mitarbeitern notwendig, mit denen der bisherige Vollzug gefahren wurde. Dem Anstaltsleiter und den übrigen Mitarbeitern müsse vermittelt werden, daß sie Entscheidungen und Anordnungen aus der Verwaltung nicht allein zu tragen haben, sondern daß sie von der Verwaltung mitgetragen werden. An die Adresse der Gefangenen gerichtet kam die Aufforderung, nicht zu ungeduldig mit dem neuen Justizsenat zu sein und nicht zuviel zu schnell einfordern zu wollen. Man sei ernsthaft um Verbesserungen bemüht. Und schließlich ginge es auch darum, Beschlüsse zu fassen und Maßnahmen zu ergreifen, die bei einer anderen Regierung ebenso Bestand hätten.

Auf die Problematik der HIV-Infizierten und der Forderung nach kostenloser Spritzenvergabe und Methadon-Programmen angesprochen, meinte die Senatorin, daß hierzu Kommissionen und Ausschüsse gebildet werden, die sich intensiv mit diesen Problemen und ihren Lösungsmöglichkeiten auseinanderzusetzen haben. Aber auch hier seien keine schnellen Entscheidungen zu erwarten; das sei eben Aufgabe der Kommissionen.

Damit war der zeitliche Rahmen ihres Besuches bei uns schon ausgeschöpft. Frau Prof. Limbach hinterließ beim Verlassen der Redaktion bei uns den Eindruck, daß sie in ihrer Amtszeit ernsthaft darum bemüht sein wird dem Strafvollzugsgesetz - und damit auch dem Resozialisierungsgedanken - die Geltung zu verschaffen, das es seit zwölf Jahren endlich mal verdient hätte.

Wir danken der Frau Senatorin sehr, daß sie sich die Zeit für einen Besuch in der Redaktion und für ein Gespräch mit uns genommen hat. Hoffentlich nicht zum letzten Male.

-rdh-

ÖTV-Forderungen für Reformen im Berliner Justizvollzug

Durch den Vollzug der Freiheitsstrafe soll der/die Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. So steht es wörtlich im Strafvollzugsgesetz. Mit der Realität in den fünf Berliner Justizvollzugsanstalten steht dieser Anspruch nicht in Einklang. Eine differenzierte Behandlung der straffällig Gewordenen findet kaum statt. Der Wohngruppenvollzug ist mit Ausnahme der Justizvollzugsanstalt für Frauen und der Jugendstrafanstalt Berlin nicht das generelle Gestaltungsprinzip des Berliner Justizvollzuges. Amateurgänger werden mit Berufskriminellen zusammengesperrt, was kriminelle Infektionsgefahren bedingt. Eine auf den Einzelnen abgestellte Behandlung ist jedoch grundlegende Voraussetzung, um Resozialisierung erreichen zu können. Es ist in Berlin mehr oder weniger dem Zufall überlassen, welche/r Gefangene/r in welcher Justizvollzugsanstalt untergebracht wird. Der Einweisungs- und Vollstreckungsplan des Landes stellt nur einen unzureichenden Grobraster dar.

Die Belegung der Justizvollzugsanstalten darf nicht länger dem Zufallsprinzip und den Egoismen einzelner Anstalten überlassen bleiben. Die Gewerkschaft ÖTV Berlin fordert die Auflösung der Anstaltsgeismen mit dem Ziel einer besseren Zusammenarbeit. Die Anstaltszuständigkeiten müssen so verändert werden, daß auf eine breite Palette an Differenzierungs-, Ausbildungs- und Behandlungsmöglichkeiten zurückgegriffen werden kann. Vor dem Hintergrund bisher fehlgeschlagener Versuche und negativer Erfahrungen ist es unabdingbar, eine unabhängige Auswahlkommission mit der Aufgabe der Zuweisung von Gefangenen in die einzelnen Anstaltsbereiche zu betrauen.

Der Justizvollzug hat auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu dienen. Dieser zu gewährleistende Schutz wird in erster Linie durch Hilfe zukünftiger sozialverantwortlicher Lebensführung, der notwendigen Aufarbeitung von Persönlichkeitsdefiziten, dem im Einzelfall notwendigen Ausgleich von

Schul- und Ausbildungsmängeln und der Eröffnung sozialer Trainingsfelder erreicht werden. Berlin ist als Stadtstaat in der Zwangslage, nicht nur alle Haftarten vollziehen zu müssen, sondern vom kleinen Ladendieb bis zum organisierten Kriminellen die jeweils geeignete Unterbringung sicherstellen zu müssen. Zu unterstellen, daß jeder Insasse ein organisierter Verbrecher wäre und demzufolge Anstalten zu Festungen zu machen, ist die falsche Konsequenz.

Für eine Minderheit von Gefangenen, die nicht behandelbar sind und eine sichere, humane Unterbringung erforderlich machen, ist keine Aufrüstung des Gesamtvollzuges mit besonderer Schießausbildung "an allen Waffensystemen" und auch kein Hochsicherheitstrakt erforderlich.

Die Gewerkschaft ÖTV Berlin fordert die Beendigung der Sicherheitshysterie und plädiert für die Aufnahme einer Justizvollzugsreform, die der Behandlung der Insassen und nicht der vermeintlichen Sicherheit den Vorrang gibt!

Der offene Vollzug ist in Berlin das Stiefkind des Justizvollzuges. Nicht anders konnte die Schließung des Hauses 2 der Justizvollzugsanstalt Düppel (Söthstraße) begriffen werden. Was dort vor dem Hintergrund angeblichen "Personalgewinnerfordernisses" im letzten Jahr geschah, ist nicht haltbar. Die Gewerkschaft ÖTV Berlin erwartet die umgehende Neueröffnung dieses Bereichs und fordert einen weiteren Ausbau des offenen Vollzuges für Frauen, Jugendliche und Männer.

Offener Vollzug bedeutet, dem gesetzlichen Auftrag der Differenzierung mehr Geltung zu verschaffen und vor weiterer krimineller Infektion zu schützen. Offener Vollzug muß so ausgestaltet werden, daß den Verurteilten ein Aussteigen aus ihrer sozialen Verantwortung gegenüber Geschädigten und Unterhaltsberechtigten nicht länger aufgezwungen wird, sondern sie - anders als im geschlossenen Vollzug - bereits während des Vollzuges aktiv sozial-

verantwortliches Handeln trainieren. Neben der Gewöhnung an regelmäßige Arbeit, der beruflichen Qualifizierung und der Aufarbeitung von Persönlichkeitsdefiziten ist dem Einsatz in einem freien Beschäftigungsverhältnis (Freigang) deshalb weitaus größere Bedeutung beizumessen. Leider wird der Freigang als Einräumung zu großer Freiheit häufig mißverstanden. Einerseits wird behauptet, die betreffenden Insassen würden nichts mehr von "Strafe" spüren, andererseits würden die Freigängeranstalten wenig Arbeit zu leisten haben. Beides ist falsch.

Zum Freigang eingesetzte Insassen, die einem externen Beschäftigungsverhältnis aufgrund eines freien Arbeitsvertrages nachgehen, sind in der Lage, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, wozu auch die Aufnahme von Schulden tilgungen zählt. Die Freigängeranstalt hat die schwierige Aufgabe, die Insassen hierzu zu motivieren und sie anzuleiten. Dies ist angesichts eines häufig jahrelang praktizierten Umgangs mit den zur Verfügung stehenden Geldmitteln nicht einfach. Viele Insassen sind Kredithaien in die Hände gefallen, totale Überschuldungen und wirtschaftlicher Ruin sind die Folgen. Wenn nicht gegengesteuert wird, betätigt sich der Verurteilte fortan nur noch auf dem "schwarzen Arbeitsmarkt", entzieht sich seinen Gläubigern, wird erneut straffällig.

Die Freigängeranstalten erarbeiten hingegen gemeinsam mit den Insassen Schuldentilgungspläne, treten mit Gläubigern in Kontakt, helfen bei Ratenzahlungsvereinbarungen oder Umschuldungen durch gemeinnützige Stiftungen. Sie zeigen damit einen für Freigänger auch nach der Haftentlassung tragbaren Weg zur sozialverantwortlichen - weil finanziell möglichen - Lebensführung auf.

Deshalb fordert die Gewerkschaft ÖTV Berlin:

- Den Ausbau des offenen Vollzuges mit entsprechender Personalvermehrung.

- Die Schaffung qualifizierter Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten im offenen Vollzug.

- Die verstärkte Ermöglichung des freien Beschäftigungsverhältnisses nicht nur für sich selbst zum Strafantritt stellende Verurteilte mit dem Ziel der Vorbeugung des Eintritts der Arbeitslosigkeit.

- Verstärkung der Betreuungsarbeit und vermehrte Freizeitgruppenangebote zur Defizitaufarbeitung und Vermittlung rechtstechnischer Regeln zur Lebensbewältigung.

Gemischte Belegungsformen (Unterbringung von Frauen und Männern in einem Haus, aber z. B. in zwei zu trennenden Wohngruppen) sind für die Gewerkschaft ÖTV Berlin kein Tabu, wenn dies diagnostisch vertretbar ist. Sicherzustellen ist, daß ein Zurückziehen in den eigenen Bereich ungestört möglich ist, es zu keinen "männlichen Unterdrückungen der Frauen" kommt und die gemeinsame Unterbringung während der Arbeit und ggf. auch der Freizeit Lernfelder unter entsprechender Betreuung eröffnet.

Auf Kritik stößt bei der Gewerkschaft ÖTV Berlin die in der Koalitionsvereinbarung vorgesehene Nutzung der Justizvollzugsanstalt für Frauen als Einrichtung des geschlossenen Männervollzuges. Die Gewerkschaft ÖTV Berlin ist der Auffassung, daß die heutigen Kritiker des Neubaus der Vollzugsanstalt für Frauen verkennen, welche sinnvollen Möglichkeiten behandlungsorientierter Arbeit an inhaftierten Frauen der Neubau bieten könnte. Nicht der heutige Neubau, über den man hinsichtlich seiner Sicherheitsausstattung und der Sicherheitstürme streiten muß, ist ein Skandal, sondern die damaligen Zu-

stände im Frauenvollzug der Lehrter Straße 61 waren ein Skandal.

Eindringlich erinnert sei, daß

- vor der Eröffnung der neuen Justizvollzugsanstalt für Frauen im März 1985 inhaftierte Frauen in Berlin unter inhumanen Bedingungen untergebracht werden mußten und

- eine Differenzierung zwischen den unterschiedlichen Haftarten nicht möglich war.

Bei den Überlegungen zum Frauenvollzug müssen die Ursachen weiblicher Kriminalität beachtet werden. Das straffällige Verhalten von Frauen im Unterschied zu den Männern ist durch folgende Merkmale charakterisiert:

- Nur eine geringere Zahl von Frauen wird straffällig, vorwiegend wegen Bagatelldelikten wie Ladendiebstahl (soziale Not).

- 75 % der inhaftierten Frauen mißbrauchen Drogen, beispielsweise Medikamente, Alkohol und illegale wie Heroin.

- Die Motive für straffälliges Verhalten von Frauen stehen häufig im Zusammenhang mit Männern oder in Beziehung zu anderen Personen.

- Delinquenz ist bei Frauen häufig letzter sichtbarer Versuch, einen Ausweg aus der extremen Situation zu finden.

Besonderer Beachtung bedarf, daß der Berliner Frauenvollzug im absoluten Gegensatz zum Männervollzug sämtliche Haftarten (Untersuchungshaft-, Jugendstraf-, Erwachsenenstraf-, Abschiebungshaft- und Zivilhaftvollzug) zu vollziehen hat. Es muß eine auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen abge-

stimmte Behandlung gewährleistet werden, sagt das Strafvollzugsgesetz. Die nach modernsten Erkenntnissen geplante architektonische Konzeption könnte dies leicht erfüllen. Bis heute diene die Wohngruppen mit ihren max. 15 Haftplätzen hauptsächlich der Trennung aus Sicherheitsgründen. Die Behandlungskonzepte der meisten Wohngruppen schöpfen das Strafvollzugsgesetz überhaupt nicht aus. Die Anstalt zeigt sich wenig risikobereit, das fängt im täglichen Anstaltsleben an und endet bei der eigenen Erprobung der Frauen außerhalb der Anstalt.

Endlich verfügt die Frauenhaftanstalt auch über Arbeitsplätze für sämtliche Inhaftierte, wobei hier nur an "frauenspezifische Arbeiten" wie Waschen, Nähen, Kochen und Gartenarbeit sowie im großen Maß an Reinigungsarbeiten gedacht wurde. Zudem wird hier auch noch fragwürdige Unternehmerarbeit angeboten (z. B. Eintüten von Klosteinen).

Gesetzlich besonders zu behandelnde Bereiche der Sozialtherapeutischen Abteilung und des Jugendvollzuges sind das Anhängsel der Gesamtanstalt. Gerade für den Bereich der Sozialtherapeutischen Abteilung wäre unseres Erachtens ein Standort außerhalb der Anstaltsmauern sinnvoller. Ein anderer Freiraum könnte für den Jugendvollzug zweckmäßig erscheinen, um Einflüssen der übrigen Anstalt zu entgehen und dem Erziehungsgedanken mehr Wert zu verleihen.

Dennoch darf vor dem Hintergrund frauenspezifischer Besonderheiten und der sich entwickelnden Spezialisierung der Mitarbeiterinnen nicht blindlings eine Schließung der heutigen Justizvollzugsanstalt für Frauen in Erwägung gezogen werden. Bevor eine solche Maßnahme entschieden wird, sollten andere akzeptable Alternativen überlegt werden. Ein Rückschritt wäre z. B. die erneute Nutzung der Lehrter Straße.

Die Gewerkschaft ÖTV Berlin fordert eine Überprüfung der Schließungspläne unter Beteiligung der Mitarbeiterinnen der Vollzugsanstalt für Frauen, insbesondere des allgemeinen Vollzugsdienstes.

Den beabsichtigten Stopp des Investitions-/Bauprogramms lehnt die Gewerkschaft ÖTV Berlin ab. Damit würden Chancen vertan, den Standard des Justizvollzuges zu verbessern. Dies bedeutet keine Ausweitung der Haftraumkapazitäten. Die baulichen Gegebenheiten in Altbereichen, insbesondere der Justizvollzugsanstalt Tegel und der Justizvollzugsanstalt Moabit, garantieren weder humane Arbeitsplätze für Beschäftigte noch humane Unterbringungsmöglichkeiten



für Insassen. Statt Finanzmittel für Sicherheitsvorkehrungen zu verwenden, wären weitere Investitionen im Arbeits- und Freizeitbereich angebracht.

Das Krankenhaus der Berliner Vollzugsanstalten (KBVA) ist eine hygienische Katastrophe. Stünde dieses Krankenhaus vor den Toren der schützenden Justizvollzugsanstalt, wäre es bereits geschlossen worden. Die Gewerkschaft ÖTV Berlin hat die mangelnden baulichen Zustände schon vor Jahren kritisiert. Kritikwürdig ist auch, daß der leitende Arzt des Berliner Vollzuges zugleich sein eigener Fachaufsichtsreferent ist. Die Fachaufsicht über den medizinischen Dienst der Justizvollzugsanstalten müßte der Senatsgesundheitsverwaltung übertragen werden.

Zu einer Neustrukturierung des Berliner Justizvollzuges gehört auch die Schaffung einer weiter verbesserten beruflichen Qualifizierung von Insassen, die die spätere Integration in den freien Arbeitsmarkt ermöglicht. Vorhandene Kapazitäten - so z. B. in der Technischen Versorgungszentrale der Justizvollzugsanstalt Tegel und in der Zentralen Kraftfahrzeugwerkstatt und Fahrbereitschaft der Justizvollzugsanstalt Plötzensee - müßten voll genutzt werden. Begrüßenswert wäre die Möglichkeit der Fortsetzung von Ausbildungsverhältnissen im Vollzug nach Haftentlassung. Die Erteilung des Berufsschulunterrichts kann nicht immer in vollem Umfang garantiert werden, weil es an Lehrern mangelt. Diesbezüglich sind organisatorische Veränderungen erforderlich. Im übrigen dürfte sich für den Berliner Vollzug bzw. bei der "Gewinnung von Lehrkräften" negativ ausgewirkt haben, daß die im Berliner Vollzug tätigen Lehrerinnen und Lehrer nicht mit denen im externen Schuldienst gleichgestellt sind (keine Ferienzeiten z. B.). Abhilfe könnte erreicht werden durch die Übertragung der Fachaufsicht über die Lehrerinnen und Lehrer des Berliner Vollzuges an die Senatsschulverwaltung.

Die Verhältnisse in der Justizvollzugsanstalt Moabit sind skandalös. Die Unschuldvermutung für U-Gefangene hat vollzugsgestalterisch keine Bedeutung. Vielmehr ist die Haftsituation für U-Gefangene bedeutend schlechter als für Strafgefangene. Wohngruppenvollzug gibt es nicht. Praktiziert wird Einschließungsvollzug (23 Stunden pro Tag). Arbeitsmöglichkeiten und Freizeitangebote fehlen weitgehend. Gruppenbetreuer sind mit Stationen bis zu zweimal 45 Gefangenen hoffnungslos überfordert. Sozialarbeiter können, bei Fallzahlen von 80 bis 100, kaum mehr als die nötigste Wirtschaftsfürsorge durch-



führen. Die Folge alldessen sind u. a. erhöhte Agressivität, Suizide und Selbstbeschädigungen bei den Gefangenen.

In der Untersuchungshaft ist der Leidensdruck der Insassen besonders hoch (z. B. Ungewißheit über das persönliche Schicksal). Für U-Gefangene besteht daher eine besondere Betreuungsbedürftigkeit. Insbesondere bei Neuzugängen ist eine Intensivbetreuung erforderlich. In der Folge dürfen bestehende soziale Bindungen nicht zerstört, Wohnung und Arbeit nach Möglichkeit erhalten werden. Die Gewerkschaft ÖTV Berlin fordert eine erhebliche Erhöhung der Betreuungsdichte und die Einführung des Wohngruppenprinzips auch im U-Haftbereich.

Wenngleich Sicherheitsaspekte im U-Haftvollzug nicht verleugnet werden können, so darf die Betreuung der Inhaftierten dahinter nicht zurückstehen, sondern es müssen Kompromisse gefunden werden. Die enormen Geldmittel, die in der Vergangenheit in die Justizvollzugsanstalt Moabit geflossen sind, wurden fast ausschließlich für Baumaßnahmen der inneren und äußeren Sicherheit verwendet. Die Justizvollzugsanstalt Moabit galt und gilt als sicherste Anstalt im Land Berlin mit der Folge, daß Vollzugsstörer aller Art aus allen Anstalten nach Moabit verlegt werden. Dies wiederum hat zur Folge, daß sich bei vielen Mitarbeitern eine Art "John-Wayne- oder Rambo-Syndrom" entwickelt hat. Mit Fortbildungsmaßnahmen in Richtung Betreuungs- und Behandlungsvollzug ist ganz besonders in der Justizvollzugsanstalt Moabit dieser Tendenz entgegenzuwirken.

Die Gewerkschaft ÖTV Berlin fordert den Senat von Berlin auf, zu einer Initiative zur gesetzlichen Regelung

der U-Haft. Es kann nicht angehen, daß das Gesetzgebungsverfahren - bisher liegt nur ein Arbeitsentwurf des Bundesministers für Justiz vor - förmlich "im Sande stecken bleibt".

Die Gewerkschaft ÖTV Berlin fordert klare Zielvorgaben der Senatsverwaltung für Justiz. Es muß ausführlich informiert und diskutiert werden. Im Interesse des Vollzuges und seiner kontinuierlichen Fortentwicklung darf weder "etwas über das Knie gebrochen" noch weiterhin durch Schweigen und bloße politische Erklärungen im Koalitionsprogramm verunsichert werden!

Um "Motivationsschübe" zu erreichen, sind umgehend Kooperationsseminare, veränderte Fortbildungsangebote einschließlich Supervision mit leitenden Mitarbeitern und Informationsveranstaltungen (z. B. in außerordentlichen Dienstbesprechungen) durchzuführen.

Die Gewerkschaft ÖTV Berlin hält eine Novellierung des Strafvollzugsgesetzes nicht für notwendig. Die ersten vorgelegten Novellierungspläne hätten einen Rückschritt zum Verwahrsvollzug bedeutet, Schuld- und Sühnegesichtspunkte sollten zur Gestaltungsmaxime des Justizvollzuges werden. Dies würde für die Mitarbeiter des Justizvollzuges die Degradierung zu reiner Schließertätigkeit, die Verhärtung der "Frontstellung" Bediensteter/Gefangener und die Belastung des Arbeitsklimas sowie häufigere "außerordentliche Vorkommnisse" (Entweichungen, Ausbrüche, tätliche Auseinandersetzungen u. a.) zur Folge haben. Diese "Giftzähne des ersten Novellierungsplanes sind gezogen.

Was jetzt in Form einer Bundesratsinitiative auf dem Tisch liegt, findet ebenfalls nicht die Zustimmung der

Gewerkschaft ÖTV Berlin, weil weiterhin auf einen "harten" Strafvollzug orientiert wird, der weder wirksamer noch humaner ist. Der vorliegende Entwurf sieht die Verankerung einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung sowie die Berücksichtigung der Bereitschaft des Gefangenen an der Erreichung des Vollzugszieles bei der Gewährung von Vollzugslockerungen und Urlaub vor.

Die Senatsverwaltung für Justiz sollte initiativ tätig werden, mit dem Ziel, auf hehre unerfüllbare Zielvorgaben wie den Täter-/Opferausgleich ebenso zu verzichten, wie auf eine gesetzlich verankerte - überflüssige - Möglichkeit zu repressiver Vollzugsgestaltung.

Nach 12 Jahren Strafvollzugsgesetz haben sich noch keinerlei laufbahn- bzw. besoldungsmäßige Verbesserungen für die Bediensteten im Strafvollzug ergeben, obwohl verantwortungsvollere und umfangreichere Aufgaben entstanden sind. Das Engagement, mit dem die Justizvollzugsbediensteten die Last der Strafvollzugsreform getragen haben, wurde nicht honoriert. Im Unterschied dazu gab es bei der ebenfalls zum Bereich der inneren Sicherheit gehörenden Polizei zwischenzeitlich wesentliche Verbesserungen. Während der Stellenschlüssel der Polizei in den Spitzenpositionen von 40 % in A 8 und 40 % in A 9 beträgt, liegt er im allgemeinen Vollzugsdienst mit 30 % in A 8 und 8 % in A 9. Wesentliche Unterschiede zwischen Polizeidienst und Justizvollzugsdienst gibt es auch bei der Personalbemessung. Für den Justizvollzugsdienst wird eine wesentlich höhere Anzahl von zu erbringenden Arbeitstagen bzw. Jahresarbeitsmi-

nuten zur Grundlage genommen. Daraus ergibt sich für den Justizvollzug ein Fehlbestand von 10 % der vorhandenen Stellen.

Der Vertretungsschlüssel entspricht dem der allg. Verwaltung. Er ist für die im Wechselschichtdienst rund um die Uhr zu besetzenden Dienstposten völlig unzureichend. Die Altersstruktur im Justizvollzugsdienst hat sich verschlechtert: Bis 1991 treten allein 243 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes in den regulären Ruhestand. Diese Zahl wird sich bis Mitte der 90er Jahre noch erhöhen. Dem Nachwuchsmangel muß rechtzeitig begegnet werden. Ein Vollzug, der die Beschäftigten überfordert, nur ein negatives Berufsbild bietet, wenig Attraktivität hat, den Zielen des Strafvollzugsgesetzes nicht gerecht werdende Fortbildungen vernachlässigt und die Beschäftigten ständig Überstunden leisten läßt, wird auch künftig seine Probleme nicht lösen können.

Die Gewerkschaft ÖTV Berlin fordert erhebliche Attraktivitätsverbesserungen, insbesondere der Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes, Abbau von Überstunden und den Ausgleich des Personalfehlbestandes, der sich auch durch Arbeitszeitverkürzungen ergibt. Unhaltbar ist, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kaum berufliche Perspektiven zu eröffnen. Besonders der mittlere Dienst ist in einer Sackgasse, d. h., der Dienst wird in der mittleren Laufbahn begonnen und beendet. Geregelt Aufstiegsmöglichkeiten sind unverzichtbar. Außerdem sind bestimmte Aufgaben des allgemeinen Vollzugs-, Werk- und Krankenpflegedienstes einem gehobenen Justizvollzugsdienst

zuzuordnen und somit aus dem mittleren Dienst auszugliedern. Wir denken z. B. insbesondere an Wohngruppenbetreuer/innen mit besonderer Verantwortung, Leiter von Freigängergruppen, Vollzugsdienstleiter, Sportübungsleiter, Ausbildungs- und Werkstattleiter, Leiter des Krankenpflegedienstes.

Die Gewerkschaft ÖTV Berlin fordert für den Krankenpflegedienst die Einbeziehung der Beamtinnen und Beamten des Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten in die Verbesserungen der externen Krankenpflege. Als finanziellen Ausgleich für die Schwere der Aufgabenerfüllung in Justizvollzugsanstalten ist die Erschwerniszulage von den seit Jahren eingefrorenen 90,- DM mindestens auf den doppelten Betrag zu erhöhen. Den Senat von Berlin fordert die Gewerkschaft ÖTV Berlin auf, hierzu die Initiative zu ergreifen.

Die Außensicherung in allen Berliner Vollzugsanstalten bindet erhebliche Quantitäten an Beschäftigten des allgemeinen Vollzugsdienstes. Für die elf Sicherungstürme der Justizvollzugsanstalt Tegel z. B. müssen Mitarbeiter zur Verfügung stehen, die in den Häusern zur Beaufsichtigung und Betreuung fehlen. Für die ausschließliche Aufgabe der Außensicherung müssen zur personellen Entlastung kurzfristig Angestellte eingestellt werden, die schon nach kurzer Grundausbildung mit ihrer Außensicherungsaufgabe betraut werden können und nach bisherigen positiven Erfahrungen am Arbeitsmarkt vorhanden sind.

Gewerkschaft ÖTV Berlin, 22.6.1989
Pressestelle

ZENTRALE BERATUNGSSTELLE DER FREIEN STRAFFÄLLIGENHILFE BERLIN

Wir bieten an

Beratung für Straffällige und deren Familienangehörige, Freunde und Bekannte in Form von Einzel- und Gruppengesprächen, für Personen, die

- noch länger inhaftiert sind
- vor der Entlassung aus der Strafhaft stehen (unser Vorschlag: melden Sie sich möglichst bereits 12 Monate vor der Entlassung)
- als Regelurlauber eine Gästewohnung benötigen
- unter Bewährung stehen
- bereits aus der Haft entlassen sind
- von einer Inhaftierung bedroht sind
- ihre Geldstrafe nicht bezahlen können
- verschuldet sind

Gruppenangebote für Inhaftierte, speziell zur Vorbereitung der Entlassung, sozialtherapeutische Gruppen, auch für Entlassene, sowie Hilfen für Angehörige bitte erfragen!

Informationsbroschüre „wohin, was tun?“ anfordern!

Arbeiterwohlfahrt der Stadt Berlin e.V.
Caritasverband für Berlin e.V.
Diakonisches Werk Berlin e.V.
Straffälligen- und Bewährungshilfe e.V.

Sprechzeiten in der Beratungsstelle:

Montag, Dienstag, Donnerstag 9-16 Uhr
Freitag 9-12 Uhr
und nach Vereinbarung

Beratung bei Geldstrafen:

Montag, Dienstag, Donnerstag
und Freitag 9-12 Uhr

Sprechzeiten in den Haftanstalten:

Tegel, Plötzensee (Jugendliche und Frauen) nach Vereinbarung über Vormelder, Briefe oder telefonisch bzw. über ihren Gruppenleiter

Bundesallee 42 (U-Bahn Berliner Straße)
1000 Berlin 31
Telefon 86 05 41

Gruppenarbeit im Wohngruppenvollzug

Im Gespräch mit drei Gruppentrainerinnen: Renate Haase, Bettina Mörstedt und Frauke Muhs.

libli: Wie sind Sie auf die Idee gekommen, hier in Tegel eine Gruppe zu machen?

Mörstedt: Ich habe Sozialarbeit studiert und hier in Tegel im Haus II ein halbes Jahr mein Blockpraktikum gemacht. Das ist im vierten Semester – also relativ früh. In diesem Zusammenhang habe ich den Sozialarbeiter aus dem Haus I, Herrn Hesters, kennengelernt und die ganze Schulstation. Ich war dort häufiger mal drüben und irgendwann habe ich Renate gesehen, die damals schon die laufende Gruppe machte. Wir haben uns darüber unterhalten, und aus Interesse daran, was es hier so für Gruppenarbeit gibt, habe ich einmal teilgenommen. Das hat mir gefallen. Irgendwie kam es dann so, daß ich mich daran beteiligt habe, weil Renate eigentlich Unterstützung gebraucht hätte und weil sie es schon sehr lange alleine gemacht hatte. Das war kurz vor Schluß des Praktikums. Ich wollte auch nicht so rausgehen, sondern hier irgend etwas weitermachen. Und dann habe ich mich hier eingefunden.

libli: Wie lange machen Sie schon die Gruppe, und haben Sie auch Spaß an der Arbeit mit Gefangenen?

Haase: Ich mache das ungefähr seit Juni 1984. Bei mir hat das einen ähnlichen Hintergrund wie bei Bettina – Praktikum und anschließend der Wunsch, nicht so ganz den Kontakt zu verlieren. Damals war das im Haus I, und Spaß macht mir das eigentlich immer noch.

Mörstedt: Mir macht es auch Spaß. Mal mehr und mal weniger. Das ist auch ganz normal wie überall. Manchmal ist es zäher, und manchmal läuft es eben besser. Es kommt auf unsere Tagesform und die der Gefangenen an. Ich mache es seit 1986.

Muhs: Ich bin seit März 1987 dabei, und natürlich macht es mir Spaß.

libli: Haben Sie sich die Arbeit mit Gefangenen so vorgestellt oder haben Sie ursprünglich ganz andere Vorstellungen dazu gehabt?

Haase: Da muß ich erst mal was zu meinen Vorstellungen sagen. Es bestand auf jeden Fall nicht die Vorstellung, in irgend einer Form eine therapeutische Gruppe zu machen. Die Gefangenen werden hier weitgehend verwaltet, unselbständig ge-

halten oder gemacht. Da ging es eher darum, im Freizeitbereich und im Bereich der Kreativität etwas zu finden, das ein bißchen mehr aktiviert. Ich würde sagen, daß das Ergebnis dieser Gruppenarbeit meine Erwartungen übertroffen hat. Abgesehen von den Schwierigkeiten, die aber im Grunde genommen alle irgendwann von seiten der Anstaltsleitung überbrückt worden sind wie z. B. im organisatorischen Bereich mit der Videokamera. In der Gruppenarbeit hat sich gezeigt, daß sich die Gruppenmitglieder wesentlich verantwortlicher für die Gruppe fühlen, mit eigenen Vorschlägen kommen, kreativ sind, Spaß daran haben, selber Pläne und Ideen entwickeln. Da habe ich anfangs gedacht, daß ich vielmehr das treibende Moment sein müßte. So gesehen ist es positiver, als ich es mir zu Beginn vorgestellt hatte.

Mörstedt: Ich habe vorher in der Jugendstrafanstalt eine Gruppe gemacht. Dort war es recht zäh, man mußte sich immer unheimlich viel ausdenken. Zum Teil kam ich mir vor wie ein Hampelmann oder so ein Pausenclown. Es war einfach wahnsinnig schwer. Es gab aber auch wesentlich weniger Möglichkeiten als hier, zu gestalten und reinzubringen. So bin ich eigentlich hier sehr angenehm darüber überrascht, weil das doch z. B. mit dem Film gerade ein ganz konkretes Thema war. Wenn ich daran denke, mit wieviel Spaß und Elan alleine die Postkästen, die ganze Kulisse und alles jetzt für den Videofilm gebastelt wurden und wie die Leute bei so einer Sache dabei sind. Davon war ich sehr angenehm überrascht.

Muhs: Ich habe eigentlich keine Vorstellungen gehabt. Und ich hatte überhaupt keine Ahnung vom Knast.

libli: Wie sieht es mit der Zusammenarbeit zwischen der Sozialpädagogischen Abteilung und Ihnen aus. Werden Sie unterstützt, welche Schwierigkeiten gibt es?

Haase: Mittlerweile kann ich sagen, daß wir mit unserer Gruppenarbeit relativ wenig Schwierigkeiten haben. Ich denke, das liegt aber auch daran, daß es diese Gruppe schon so lange gibt. Schon im Haus I wurden wir von dem für uns zuständigen Sozialarbeiter sehr aktiv unterstützt. Wenn wir mit Wünschen, die wir im Rahmen der Gruppenarbeit haben, an ihn herantreten, ist er immer bereit, das seine zu tun, um das durchzusetzen. Uns ist jedoch von anderen Leuten, die Gruppenarbeit machen oder machen wollten, bekannt, daß sie ganz erhebliche Schwierigkeiten hatten. Zum einen, das durchzukriegen, eine Gruppe machen zu dürfen, zum anderen Genehmigungen zu bekommen, wenn Materialien für die Gruppenarbeit benötigt werden. Das erfordert zum Teil einen unheimlich langen Atem. Soweit mir bekannt ist, sind eine ganze Reihe von Leuten abgesprungen, die das eigentlich ganz gerne machen wollten. Sie sagten sich, daß sie ihre Zeit und ihre Nerven lieber in einem anderen Bereich investieren als gerade im Knast.

Mörstedt: Seitens der Soz. Päd., was heißt unterstützt oder nicht? Ich denke, es wird geduldet. Eigentlich erfahren wir überhaupt kein Echo. Manche haben eben mehr Schwierigkeiten mit der Zulassung, einer muß sich mehr Sprüche anhören als der andere, das ist ja nun bekannt. Ansonsten passiert gar nichts. Einmal im Jahr sehen wir sie, wenn es um die Honorarverträge geht, die wir neu unterschreiben müssen. Da wird man gefragt, ja wie läuft das denn, das ist ja prima, und das ist ja auch frequentiert – und das war es dann. Diese Treffen, die es damals mit dem Teilanstaatsleiter, Herrn von Seefranz, einmal im Jahr gab, das hat im letzten Jahr nicht stattgefunden; er hat nur einmal seine Dankbarkeit ausgesprochen. Doch muß man sagen, seit Herr Schadenberg in der Soz. Päd. ist, haben wir schon Unterstützung erfahren, zwar nicht pädagogischer Art, aber immerhin. Inzwischen haben wir zwei Honorar-



verträge. Frauke hat vor ein paar Monaten einen beantragt, aber bisher noch nichts gehört.

libli: Wie könnte Ihre Arbeit besser unterstützt werden?

Haase: Da gibt es zwei Punkte. Zum einen diese begleitenden Seminare für freie Mitarbeiter zur Anleitung und Einarbeitung, die nicht von der Justizverwaltung, sondern von der Kirche veranstaltet werden – im Haus der Kirche, Diakonisches Werk usw. Ich finde das sehr löblich, weil gerade Leute, die neu von draußen in den Knast kommen, ganz schön verunsichert sind. Sie brauchen wirklich Anleitung. Auf der einen Seite die gesetzmäßigen Sachen, aber ich denke auch so an persönliche Dinge: Wie gehe ich auf Schwierigkeiten der Gefangenen ein, wie gehe ich mit bestimmten Problemen um und so weiter.

Soweit ich das beurteilen kann, ist das ganz gut abgedeckt. Allerdings möchte ich nicht ausschließen, daß sich die Justizverwaltung damit eigentlich aus der Verantwortung geschlichen hat. Immerhin steht im Strafvollzugsgesetz, daß die Kontakte nach außen gefördert werden sollen. Da denke ich, daß es Aufgabe der Justizverwaltung wäre, die freien Mitarbeiter, ob es nun Vollzugshelfer oder Gruppentrainer sind, zu schulen und zu beraten.

Zum anderen meine ich, daß jeder, der hier Arbeit im Strafvollzug macht, sehr alleine ist. Die Vollzugshelfer haben noch die Möglichkeit, diese Schulungen mitzumachen, aber die Leute, die Gruppen machen, die wurschteln halt einzeln vor sich hin, wissen zum Teil nichts voneinander.

Es wäre sehr gut, wenn es da eine Möglichkeit gäbe, daß sich diese Leute in einer Lobby zusammenschließen, in einer Interessenvertretung. Das hätte zum einen den Vorteil, sich zu Erfahrungen und über Mißstände auszutauschen, über die Schwierigkeiten, die im Rahmen der

Gruppenarbeit bestehen, zu reden. So eine Interessenvertretung könnte der Justizverwaltung, der Anstaltsleitung, den einzelnen Teilanstaltsleitungen und natürlich auch der Soz. Päd. ganz anders gegenüberreten, als wenn das so ein einzelner Hansel (oder Gretel) macht. Das Problem dabei ist nicht, die Adressen zu bekommen. Um so eine Interessenvertretung aufzubauen – z. B. in Form eines eingetragenen Vereins oder wie auch immer –, brauchst du ganz schön viel Kraft und Arbeitszeit.

libli: Ist die Mitarbeit der Gefangenen in der Gruppe eher gezwungen oder mehr freiwillig?

Mörstedt: Nachdem im Haus I alles freiwillig war, hatten wir ein bißchen Befürchtungen. In der Konzeption vom Haus VI steht ja drin, daß Gruppenarbeit erwünscht ist oder mal notwendig sein wird, um sein Vollzugsziel zu erreichen. Da befürchteten wir, daß sie erst mal nur deshalb kommen, um dem zu entsprechen. Und es stellte sich uns die Frage, ob man genug entgegenzusetzen hat, daß sie eben aus Spaß kommen.

Muhs: Im Haus I war das eine ganz andere Gruppe, ganz andere Leute wie jetzt im Haus VI. Diese beiden Gruppen lassen sich gar nicht miteinander vergleichen.

Mörstedt: Das zum einen. Außerdem ist das auch mit dem Film eine ganz besondere Sache gewesen. Jetzt bei dem letzten Film lief das ebenfalls unheimlich gut. Die Leute haben sich zum Teil selbst übertroffen, alles immer mitgebracht und selbst gebaut. Aus einem solchen Erfolg läßt sich wieder eine Motivation schaffen, wenn andere Sachen nicht klappen oder es wie jetzt eine schwierige Strecke ist. Aber daß im Prinzip her nichts da ist, kann ich nicht sagen.

Haase: Ich will noch etwas dazu sagen, daß wir als drei Frauen eine Gruppe im Männerknast machen.

Sicherlich haben wir da einen Bonus, als wenn das jetzt drei Männer oder auch nur einer machen würde. Ich denke auch, daß eine Reihe von Leuten erst mal in die Gruppe reingekommen sind, weil wir eben Frauen sind. Das finde ich völlig normal und legitim. Frauen existieren draußen in der Gesellschaft, sind vorhanden, und mein Standpunkt ist, daß es nur gut sein kann, wenn im Knast eine Auseinandersetzung (oder Konfrontation?) stattfindet. Meine Erfahrung in der Gruppenarbeit hat gezeigt, daß das im Laufe der Zeit – nicht bei allen – nicht mehr so wichtig ist. Die Gruppe ist mehr zusammengewachsen. Natürlich sind da immer noch Frauen und Männer in der Gruppe, das ist klar, das kann man auch nicht wegdiskutieren. Aber es geht mehr darum, welche Ziele sich die Gruppe setzt, welche Aufgaben sie hat und wie sie von jedem einzelnen Gruppenmitglied erfüllt werden können. Die Erfahrung hat ebenso gezeigt, daß Leute, die halt in die Gruppe kommen, weil sie denken, na ja, da sind drei Weiber und so, daß die irgendwann wegbleiben.

libli: Sie haben sich durch Ihre Arbeit ein Bild vom Vollzug in Tegel machen können. Sind Sie der Meinung, daß hier resozialisiert wird?

Haase: Soweit wir das beurteilen können, dient der derzeitige Vollzug weder dazu, die Leute zu resozialisieren, noch für ein Leben in Freiheit und Selbstverantwortung erzogen zu werden. Das weiß jeder, der ein bißchen mit Knast zu tun hat. Ich finde ein bißchen bedauerlich, daß die Hoffnungen, die an die neue Regierung und an die neue Justizsenatorin geknüpft waren, sich kaum bewahrheitet haben oder bisher Realität geworden sind. Ich will es an einem Beispiel festmachen: Die Frage der Änderung der Ausführungsvorschriften. Das ist ein ganz wichtiger Punkt für die Resozialisierung. Es ist mir unbegreiflich, warum das so lange dauert. Wenn es darum geht, restriktive Ausführungsvorschriften zu erlassen, läuft das viel schneller. Argumentiert wird von seiten der SPD und der AL, daß es so schwierig ist, es auch bei den Bediensteten durchzusetzen. Ich denke, wenn so eine Verordnung von oben kommt, wird es sicherlich Widerstände geben. Aber dazu ist schließlich ein Justizsenat da, das durchzusetzen, wenn der politische Wille dahinter steht.

libli: Wir danken Ihnen für das Gespräch.

Anhörung vor der Aids- Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages

Am Freitag, dem 16. Juni 1989 um 9 Uhr, fand vor der Enquete-Kommission "Gefahren von Aids und Wege zu ihrer Eindämmung" des deutschen Bundestages eine öffentliche Anhörung zum Thema "Aids in den Justizvollzugsanstalten" statt. Zu dieser Anhörung hatte man aus dem gesamten Bundesgebiet dreizehn Experten eingeladen, u. a. auch einen Vertreter des Lichtblicks. Bei den geladenen Experten handelte es sich überwiegend um Mitarbeiter der Justizministerien der Länder.

Aus Bremen kam der Anstaltsleiter Hoffmann, aus Nürnberg der Leitende Anstaltsarzt Dr. Langkamp, aus Nordrhein-Westfalen der Diplom-Psychologe Romkopf und aus Hessen Frau Dr. Sauer aus der Justizvollzugsanstalt Preungesheim. Aus dem Süden waren der Leiter der Justizvollzugsanstalt München, Herr Schmuck und aus Ingolstadt die Diplom-Sozialpädagogin Frau Koob vorgeladen wie auch Professor Böllinger von der Universität Bremen, Professor Kreuzer von der Universität Gießen und Dr. Ingo Michels von der Deutschen AIDS-Hilfe. Außerdem waren der Einladung Pfarrer Dieter Neuhaus-Wever, ein Anstaltsgeistlicher der JVA Münster, Herr von Seefranz, Leiter der Teilanstalt VI in der JVA Berlin-Tegel, und zwei ehemalige Gefangene - Elke Daniel aus Lübeck und Michael Gähner aus Berlin - gefolgt.

Keine Probleme mit Drogen?

Begonnen wurde mit den einzelnen Referaten der Teilnehmer. Jeder Experte sollte fünf Minuten lang ein

kurzes Statement abgeben. Die nächsten Stunden waren für Fragen vorgesehen, die die Mitglieder der Enquete-Kommission an die Sachverständigen richten konnten. Den Anfang mit den Kurzreferaten machten die Anstaltsleiter. Dabei trat deutlich zutage, daß die Leiter der Justizvollzugsanstalten im süddeutschen Raum nach ihrer Ansicht keinerlei Probleme mit Drogen hätten. Der Arzt aus der JVA Nürnberg verstieg sich sogar zu der Behauptung, daß in seiner Anstalt gar kein Heroin konsumiert wird.

Erhard Hoffmann, der ehemalige Leiter der JVA Bremen-Oslebshausen, erklärte dazu, daß sich der Heroinkonsum sowie der Gebrauch von Drogen in Strafvollzugsanstalten nie völlig ausschließen ließe. Er berichtete aus seiner langjährigen Erfahrung und vertrat vehement die Ansicht, daß in den Justizvollzugsanstalten Spritzen zur Verfügung stehen müßten.

Derselben Ansicht war auch der Leiter der Teilanstalt VI in der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel. Er nannte hierzu Zahlen aus Berlin. Bei einer Gefangenenanzahl von ca. 1050 Insassen, von denen ungefähr 250 intravenös abhängig sind, gibt es nach seiner Meinung etwa 150 Gefangene in Tegel, die HIV-positiv sind. Er sagte deutlich, warum sich der Drogenkonsum in Justizvollzugsanstalten nicht einschränken läßt. Zum Beispiel in Tegel passieren rund 10 000 Kraftfahrzeuge die Tore, und es werden ca. 100 000 Besucher abgefertigt. Außerdem wurden in 1988 15.000 Vollzugslockerungen gewährt. Nach seiner Ansicht gibt es kein sicheres System, um Drogen von der Anstalt fernzuhalten. Herr von Seefranz berichtete, wie in der JVA Tegel mit HIV-Positiven umgegangen wird. Er meinte, daß das Angebot hinsichtlich der therapeutischen Kapazität und Beratungskompetenz unzureichend ist. Es gibt in Berlin keine

spezielle Unterbringung für HIV-Positive. Infizierte Gefangene könnten grundsätzlich Lockerungen erhalten, wenn davon auszugehen ist, daß der Betreffende bewußt und rücksichtsvoll mit dieser Tatsache umgeht. In Berlin ist auch kein besonderer Arbeitseinsatz vorgesehen. Infizierte sollten aber z. B. nicht als Friseur arbeiten.

In Bremen-Oslebshausen ist die Unterbringung von HIV-Infizierten ebenfalls nicht extra geregelt. Es gibt dort gleichfalls keine Einschränkungen für den Arbeitseinsatz. Der Leiter der JVA München, Regierungsdirektor Schmuck, erklärte, ihm sei kein Fall von Heroinkonsum in der Anstalt bekannt. Kondome könnten ohne weiteres entgegengenommen werden, z. B. beim Einkauf.

Dazu möchte ich noch anmerken, daß ich kurze Zeit später bei einer Veranstaltung in München mit einigen Mitarbeitern aus dem Strafvollzug zusammengetroffen bin. Ihnen war die Möglichkeit, Kondome zu verteilen, völlig unbekannt und nach ihrer Meinung z. B. in Stadelheim gar nicht erlaubt. Aber wenn der Leiter der JVA vor der Enquete-Kommission sagt, daß das möglich ist, kann man davon zukünftig ausgehen.

Problematik der Spritzenvergabe

Doch zurück zur Anhörung. Nach den Anstaltsleitern kamen die Professoren zu Wort. Prof. Kreuzer ging besonders auf die Problematik der Spritzenvergabe im Strafvollzug ein. Viele Justizministerien behaupten, daß die Vergabe von Spritzen eine Beihilfe zum Drogenkonsum wäre.

tion auf Angst gegründet war. Angst vor der Möglichkeit, daß sich Bedienstete oder Gefangene durch ein Mitverschulden des Vollzuges infizieren könnten. Man hatte von einigen Anstalten dramatische Zwischenfälle geschildert bekommen: HIV-Infizierte drohten mit Ansteckung, um Forderungen durchzusetzen. - Die Vorstellung von eigenverantwortlicher Selbststeuerung der Betroffenen seien angesichts einer "Desperadomentalität nicht mehr glaubhaft gegeben". "Man könnte doch nicht einfach den Kopf in den Sand stecken."

Der Bund der Strafvollzugsbediensteten wurde nicht müde zu behaupten, daß der Bedienstete am besten dadurch geschützt sei, wenn er wisse wer infiziert ist. "Wissen ist der beste Schutz" - war und ist jetzt heute die Parole. Auf einer kirchlichen Fortbildungsveranstaltung mit etwa 30 Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes aus Nordrhein-Westfalen, die ich im November letzten Jahres zusammen mit einer Ärztin des Gesundheitsamtes Münster durchgeführt habe wurde deutlich, daß Prävention im Gefängnis nur noch als Kontrolle gedacht wird. Obwohl inzwischen die ministerielle Weisung an die Anstaltsleiter gegangen war, daß ein Bediensteter nur dann über die Infektion eines Gefangenen Kenntnis erhalten darf, wenn er darum dringend bedarf, war klar, daß natürlich alle Bedienstete dieser Information dringend bedurften. "Das wäre ja noch schöner, wenn ich nicht mehr wüßte, wer auf meiner Abteilung positiv ist." Es ist inzwischen eine eingefahrene Haltung zu beobachten. Der Vollzugs- und Werkbeamte verhält sich vorsichtig bei HIV-positiven Gefangenen. Er vermeidet Berührung, manche ziehen Handschuhe bei der Zellenkontrolle an. Man will nicht so viele davon in seinem Betrieb oder auf der Abteilung haben. Die Gefangenen werden wie Gefangene mit anderen ansteckenden Krankheiten nach dem Seuchenrecht behandelt. Aids ist kein Thema mehr, alles läuft routinemäßig ab. Man lebt von der Einstellung, daß Aids ein begrenztes und ausgrenzbares Phänomen ist. Die Vorstellung, alle anderen Gefangenen sind negativ, ist alltägliche Haltung. Informationen darüber, daß Gefangene sich im Urlaub und auch in der Haft neu infizieren könnten, daß auch Bedienstete infiziert sein können, werden zwar gehört aber nicht begriffen. Zu sehr scheint der emotionale Entlastungseffekt der Kontrollstrategien vor den klaren und eindeutigen Informationen über Infektionswege zu rangieren. (Soweit aus dem Redebeitrag von Pfarrer Neuhaus-Wever.)

Pfarrer Neuhaus-Wever berichtete weiterhin, daß die Aids-Prävention

nicht auf ein Mehr an Kontrolle hinauslaufen soll. Es muß heißen: Kontrolle ist gut, Vertrauen ist besser. Denn je mehr das Management von Sicherheit und Aufklärung von oben nach unten verpflichtet wird, um so eher kommen die realen Gefährdungen von Bediensteten und Gefangenen in den Blick.

Übereinstimmend war von allen Anstaltsleitern zu hören, daß es keinerlei Infektionsgefahr im Vollzug gibt. Nur der ehemalige Leiter der JVA Bremen-Oslebshausen und der Leiter der Teilanstalt VI in Berlin-Tegel wiesen darauf hin, daß nach ihrer Meinung sich jährlich sehr viele Gefangene in Vollzugsanstalten durch den gemeinsamen Nadelgebrauch infizieren.

Ein deutliches Signal setzen

Schließlich kam der Leiter des Referats Strafvollzug bei der Deutschen AIDS-Hilfe zu Wort. Er sprach ausführlich über Diskriminierungsfälle in bundesdeutschen Gefängnissen und forderte den Gesetzgeber auf, endlich eine Regelung zu finden, nach der erkrankte Gefangene aus dem Vollzug entlassen werden. Es geht nicht an, sagte er, daß ein Gefangener im Strafvollzug an Aids stirbt - wie es jetzt schon mehrfach geschehen ist. Solche Fälle sind keine Einzelfälle. Er gab seiner Hoffnung Ausdruck, daß die Enquete-Kommission ein deutliches Signal setzen wird, um die Praxis dieses Umgangs mit Drogenabhängigen in unserer Gesellschaft zu verändern. Nach seiner Ansicht muß der Drogenkonsum entkriminalisiert werden. Auch dazu erhoffte er sich von der Enquete-Kommission klärende Worte.

Nach meiner Meinung hat die Anhörung ergeben, daß man an der Verteilung von Spritzen in den Justizvollzugsanstalten nicht mehr vorbeikommt. Die aktiven Kommissionsmitglieder haben bereits vor einiger Zeit die Empfehlung gegeben, daß in Justizvollzugsanstalten Spritzen verteilt werden sollen. Bisher ist keiner dieser Empfehlung gefolgt.

Ich glaube, daß auf die Spritzenvergabe nun deutlicher hingewiesen wird, und ich habe die Hoffnung, daß sich durch diese Anhörung die Betreuung und Versorgung von HIV-positiven und Aids-erkrankten Menschen im Vollzug verbessert.

-gäh-

Prof. Kreuzer wies ausdrücklich darauf hin, daß dem nicht so ist. Auch Prof. Böllinger schloß sich dieser Ansicht an und sagte, daß eine Spritzenvergabe im Strafvollzug keinesfalls ein Tatbestand zur Beihilfe zum Drogenkonsum wäre. Großes Erstaunen trat auch bei den anwesenden Vertretern der Enquete-Kommission hervor, daß der Datenschutz in den Justizvollzugsanstalten so gut wie gar nicht gewährleistet ist.

„Wissen ist der beste Schutz“

Dann kam Elke Daniel zu Wort. Sie berichtete über ihre Erfahrungen im Strafvollzug. Im Anschluß daran gab ich mein Statement ab. Nach mir trug Pfarrer Dieter Neuhaus-Wever sein Referat vor. Er sprach über seine Arbeit als Pfarrer in einer Justizvollzugsanstalt:

Schon im Herbst 1987 hatten die evangelischen Gefängnispfarrer in Nordrhein-Westfalen gegen die Art und Weise wie im Justizvollzug Aids-Aufklärung und Aids-Prävention betrieben wird, in einem Memorandum Stellung bezogen. Ausgangspunkt war die justizministerielle Weisung, die Prävention nicht nur auf Aufklärung zu beschränken, sondern auch auf Kontrolle und Ausgrenzung zu setzen. Justizminister Krumsiek schrieb 1987 an die Seelsorger: "Im Interesse der nichtinfizierten Mitgefangenen und Bediensteten kann es nicht dem betroffenen Gefangenen überlassen werden, ob und inwieweit er seiner Eigenverantwortung nachkommt".

In weiteren Gesprächen wurde deutlich, daß die Logik dieser Präven-

Nach einer Terminverschiebung von einer Woche, konnten die Insassen der Teilanstalt VI am 30. Juni das Theaterstück "Dreck am Stecken" sehen. Es dürfte wohl die beste Aufführung eines Theaterstückes gewesen sein, die je in der JVA Tegel stattgefunden hat. Schade war nur, daß dieses Stück nicht im Kultursaal aufgeführt wurde und lediglich den Insassen der Teilanstalt VI vorbehalten war. Wie dazu aus gewöhnlich gut unterrichteten Kreisen zu erfahren war, soll man in der Sozialpädagogischen Abteilung keine Verwendung dafür gehabt haben. Und daß es dennoch zu einer Aufführung zumindest im Haus VI kam, sei einer Gruppenleiterin zu verdanken, die davon zufällig gehört hatte.

Nun zum Theaterstück. Es beginnt und gibt den Blick auf eine schlichte, aber sehr wirkungsvolle Dekoration frei. Vier junge Menschen kommen auf die Bühne. Sie präsentieren sich heiter und lebensfroh. Sie betreiben eine Werbeagentur, die den Auftrag hat, ein Konzept zur Aids-Prävention für Jugendliche zu erstellen. Die einzelnen Mitglieder der Werbeagentur stellen sich vor, und dabei erfährt der Zuschauer, daß der Fotograf "René" schon seit Wochen krank ist.

Mit viel Witz, Werbespots und lustigen Rollenspielen - ob hetero-, homo-, bisexuell - werden die Zuschauer zum Lachen gebracht. Das

Ein Theaterstück
zum Thema
Sexualität und AIDS

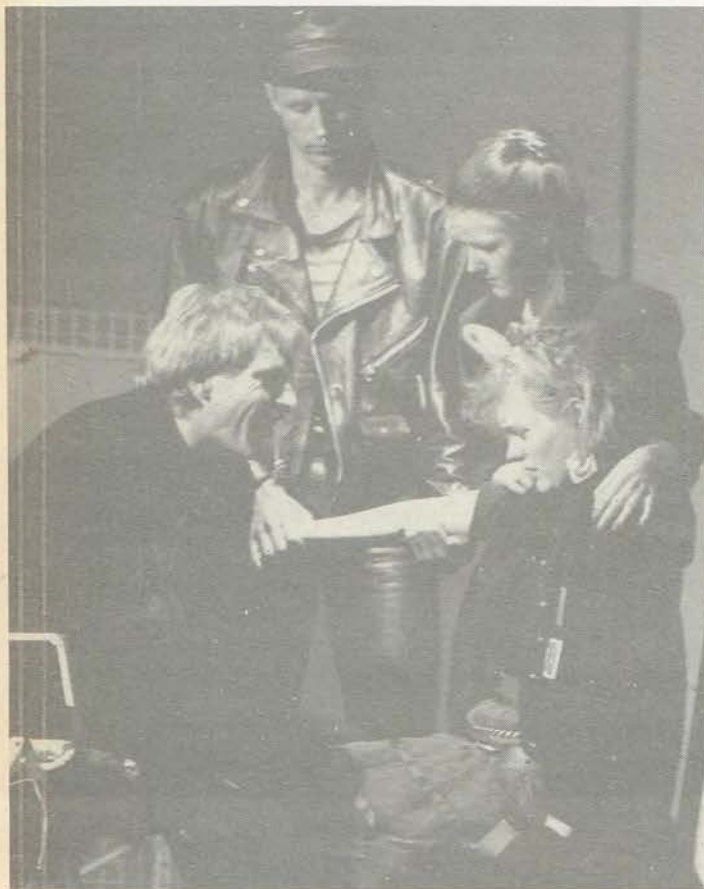
Dreck am Stecken

Kondom steht im Vordergrund. Es wird dem Publikum in allen Formen und Variationen dargeboten. Dabei ist zu merken, daß selbst die Leute in der Agentur eine Abneigung gegen Kondome haben. Einen plötzlichen Stimmungswechsel gibt es, als die Kollegen von der Inhaberin der Agentur erfahren, daß René an Aids erkrankt ist. Entsetzen und Angst breitet sich unter ihnen aus. Sie setzen sich auf ihre Plätze. Den Gesichtern sieht man die Angst und die Gedanken an: Kann ich mich bei ihm angesteckt haben, weil ich aus seiner Tasse getrunken oder ihm die Hand gegeben habe?

Petra, die mal mit René geschlafen hat, packt die Angst genauso, obwohl sie damals ein Kondom benutzten.

Alex bekommt sogar einen Wutanfall, wo er Schwule, Fixer und Prostituierte beschimpft. Als die Kollegen dann von Rosi, der Inhaberin, erfahren, daß René bald wieder zur Arbeit kommt, spitzt sich die Situation zu. Sie wollen ihn nicht mehr haben. Und falls doch, werden Regeln verlangt, z. B. jedem seine eigene Tasse usw. Die Angst ist größer als alles andere, die Freundschaft ist plötzlich vergessen. Am Ende bleibt Rosi, die René helfen und unterstützen will, allein.

Für die wirklich gelungene Aufführung wurde den Schauspielern ein riesiger Applaus der etwa 50 anwesenden Insassen zuteil. Als Anerkennung und als Dankeschön wurden





den beiden weiblichen und männlichen Akteuren Blumensträuße überreicht. Sie hatten es sich auch mehr als verdient, mit ihrer beeindruckenden schauspielerischen Leistung. Jeder vermochte in seiner Rolle zu überzeugen. Während man am Anfang noch über die witzigen Dialoge lachen konnte, wurde einem am Ende die ganze Aids-Problematik deutlich vor Augen geführt und zum Nachdenken angeregt.

Nach einer kleinen Pause war noch zu einer Diskussion geladen, an der sich etwa zehn Gefangene beteiligten. Man erfuhr, dass die Idee zu diesem Stück daraus entstanden ist, daß eine Frau sich darüber Gedanken gemacht hatte, weil sie einen Infizierten in der Nachbarschaft hatten und mit ansehen mußte, wie er alleingelassen wurde und vereinsamte. Die Idee zum Stück war also geboren. Die Theatergruppe hat sich zu diesem Stück erst konzipiert, früher gab es sie nicht. Sie haben damit bisher im gesamten Bundesgebiet großen Erfolg gehabt und sind seit eineinhalb Jahren auf Tournee. Dieses Stück soll den Menschen die ganze Situation der Aids-Problematik näher bringen.

Während der Diskussion kam auch die Frage auf, Aids-Test, ja oder nein? Die meisten unter den Gefangenen und Schauspielern meinten dazu nein, da sie es gar nicht wissen möchten. Von den Leuten hier drin war es mehr die Angst vor der Diskriminierung. Aber nicht unter den Gefangenen, sondern mehr von seiten der Beamten. Denn der Umgang mit HIV-Infizierten unter Gefangenen ist nicht so groß wie manch einer denken mag.

Die Diskussion war schon fast am Ende, als man plötzlich erfuhr, daß

auch zwei Herren von der Berliner Aids-Hilfe anwesend sind. Sie hatten schon der Aufführung beigewohnt. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn sie sich zumindest zu Beginn der Diskussion vorgestellt und sie geleitet hätten. Sie mußten sich massive und berechnete Kritik an ihrer Arbeit gefallen lassen. So vermochten sie auch nicht recht zu überzeugen, daß sie sich ernsthaft für die Belange und Probleme der HIV-Positiven in Tegel engagieren. Schließlich ist die Aids-Problematik und -Prävention schon seit gut vier Jahren ein Thema für Tegel. Aber erst jetzt hat es die Berliner Aids-Hilfe geschafft, einen Mitarbeiter einzustellen, der sich um die Belange der Betroffenen in Tegel kümmern soll.

Es kam auch zur Sprache, daß die Medien zur Angst vor Aids sehr beigetragen haben mit Berichten wie "Mücken übertragen Aids", anstatt sinnvolle Informationen zu liefern. Die Diskussion hätte sicherlich noch länger gedauert als eine knappe Stunde. Aber es bestand eine Anordnung von oben, daß der Wagen der Theatergruppe zu einer festgesetzten Zeit das Anstaltsgelände verlassen haben muß.

Wir können nur hoffen, daß dieses Stück noch einmal und dann im Kultursaal zur Aufführung gelangt, damit es alle interessierten Gefangenen sehen können - und das dann nicht jeder Teilnehmer mit Namen notiert wird ... Sonst werden wohl wieder sicherlich nicht viele erscheinen.

Zum Schluß noch einmal ein Dankeschön an die Schauspieler und die gesamte Theatergruppe. Ihr wart wirklich Spitze!

-spe-

Asbest in der Luft

Sehr erstaunt waren einige Gefangene als sie bemerkten, daß die Wachtürme in der JVA Tegel zum Teil nicht besetzt wurden. Etwaige Vermutungen, daß durch den neuen Senat eine Bewachung der Gefangenen nicht mehr nötig sei, erwiesen sich als falsch.

Auch in Tegel hatte der Teufel zugeschlagen, der schon viele Schulneubauten zum Schließen zwang: Asbest war in der Luft. Ein Beamter hatte sich bei der Reinickendorfer Bauaufsicht erkundigt, ob das so in Ordnung ist. Und nachdem man bei Probemessungen feststellte, daß in der Luft mehr Asbestfasern sind als erlaubt, wurden ein paar Türme geschlossen. Die "armen, armen" Strafvollzugsbeamten mußten nun vor den Türmen stehen und hin- und herlaufen ihren Dienst versehen. Für die "armen" Leuten war das ein reines Spießrutenlaufen, denn sie blieben nicht mit spritzigen Bemerkungen von Gefangenen verschont.

Inzwischen ist die Ursache bekannt: Die Dichtungen an den Türmen waren mit Asbest versetzt. Mittlerweile können die Türme wieder mit Beamten besetzt werden, weil man sich gleich daran gemacht hatte, die alten Dichtungen gegen asbestfreie auszutauschen.

Wie auf der untenstehenden Zeichnung deutlich erkennbar ist, wollten einige Beamte keinen Turmdienst mehr versehen. Diese Angaben wurden zwar von der Leitung der JVA Tegel nicht bestätigt, aber wie aus gewohnt trüber Quelle verlautbart, haben einige Beamte nein gesagt, das sei gesundheitsschädlich. Wir sind so wieso der Meinung, daß jeglicher Turmdienst gesundheitsschädlich ist. Schon im Juni 1986 haben wir in einer Zeichnung behauptet, daß man nur Turmdienst ausführen kann, wenn man schizophren ist, weil man dann nie ständig allein ist.

-gäh-

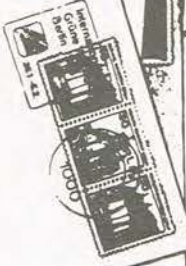


LESERBRIEFE

D-1000 Berlin 27



Mrs. G. Fänger 3 St. Mi-Mosk 12 a.
1000 Berlin 21. UHDA



An den LICHTBLICK
Fidelstr. 39
Berlin 27

An die
Sonderpost
1000 Berlin 27

An die
Sonderpost
1000 Berlin 27

REDAKTIONSGEMEINSCHAFT
"DER LICHTBLICK"
SENDELSTR. 35
1000 BERLIN 27

Auf diesen Seiten haben die Leser das Wort. Ihre Wünsche, Anregungen, Forderungen, Kritik und Urteil, müssen sich nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion decken. Die Red. behält sich vor, Beiträge - dem Sinn entsprechend - zu kürzen. Anonyme Briefe haben keine Chance.

Betr.: Geplante Knastsendung auf Radio 100 ab Herbst

Wie Ihr vielleicht schon wißt, wollen wir ab Herbst regelmäßig eine Knastsendung in unser Radioprogramm aufnehmen. Da es auch Eure Sendung sein soll, sind wir dringend auf Eure Hilfe dabei angewiesen.

Vorläufig planen wir die Sendung im Vier-Wochen-Turnus. Wenn die Sendung Erfolg hat, ist eine zeitliche Ausdehnung möglich.

Wir stellen uns die ein- bis zweistündige Sendung als Gruß- und Musikwunschsendung vor. D. h.: Jeder kann uns schreiben, Musik bestellen und Grüße ausrichten lassen. Ein informativer Teil über Knastbedingungen und darüber, was in Knästen gerade läuft, soll auch enthalten sein. Auch dabei wären wir ganz stark auf Eure Mithilfe und Eure Post angewiesen. Wichtig ist, daß nach unseren Vorstellungen die Sendung ein Bindeglied zwischen "drinnen" und "draußen" sein soll. Leute, die vom Knast noch nichts wissen draußen, sollen auf längere Sicht motiviert werden, Kontakte in den Knast aufzubauen. Das heißt also, daß die Sendung auch Leute draußen ansprechen muß. Ein Service-Teil innerhalb der

Sendung ist ebenfalls denkbar.

Das wären erst mal unsere Vorstellungen. Wir wären Euch dankbar, wenn Ihr die Diskussion über die Gestaltung unserer Knastsendung in die Häuser tragen könntet und Ihr uns Eure Vorstellungen schreibt, damit es auch Eure Sendung wird!

Ganz liebe Grüße erst mal Euch allen!

Ulf Morling

WELT AM DRAHT
das aktuelle Magazin von Radio 100
Potsdamerstraße 131
1000 Berlin 30

Tariflohn für Gefangene - Gefangene in die Gewerkschaften

Aufgrund des sogenannten besonderen Gewaltverhältnisses, näher geregelt lediglich durch das Strafvollzugsgesetz, ist es den Gefangenen bisher nicht möglich, in Gewerkschaften organisiert für Tariflöhne zu kämpfen.

Bisherige Versuche, spezielle Gefangenengewerkschaften zu gründen, scheiterten stets an der Konstruktion des "besonderen Gewaltverhältnisses". Es geht nun nicht dar-

um, einen weiteren Versuch zu starten, eine spezielle Gefangenengewerkschaft zu gründen, sondern darum zu erkämpfen, daß die Gefangenen in die bestehenden Gewerkschaften aufgenommen und bei Tarifaussinandersetzungen von den Gewerkschaften mit einbezogen werden.

Ein solcher Schritt klingt zunächst utopisch. Es wäre auch unrealistisch zu meinen, daß ein solcher Schritt von heute auf morgen durchgesetzt werden kann. Die tatsächliche Aufnahme der Gefangenen in die bestehenden Gewerkschaften ist im Gegenteil nur nach langwierigen Kämpfen möglich, wobei gerade auch die Trägheit der Gewerkschaften besonderer Beachtung bedarf. Es wird nach Schreiben immer wieder nachgehakt werden müssen, um tatsächlich Antworten zu erhalten.

Derzeit ist die Situation hierzu günstig. Die Gewerkschaften haben gemerkt, daß es große Gruppen der Bevölkerung gibt (nicht nur Gefangene, insbesondere auch Arbeitslose), die von dem bisherigen Schema der Gewerkschaften nicht erfaßt werden. Im Moment diskutieren die Gewerkschaften dementsprechend erforderliche Umstrukturierung, um auch Arbeitslose und Teilzeitbeschäftigte vertreten zu können.

Eine günstige Gelegenheit, um zu erkämpfen, daß die Gefangenen dabei nicht (wieder mal) vergessen werden.

Wichtig für die Gefangenen ist vor allem, damit nicht unendlich im Dickicht der Zuständigkeiten geschwommen wird, feste Ansprechpartner in den Gewerkschaften zu haben. Als wichtigste, auch aufgeschlossene Gewerkschaft ist zunächst die IG Metall zu nennen. Hier gibt es als Bevollmächtigten der IG Metall Herrn Manfred Foede, Alte Jakobstraße 148, 1000 Berlin 61. An ihn können sich (alle) die Gefangenen, aus der Strafvollzugsanstalt Tegel (am besten gemeinsam) wenden und das Anliegen vortragen.

Die Gefangenen können sich darauf berufen, daß sie den Ansprechpartner von Herrn Prof. Ulf Kadritzke, Umlandstraße 151, 1000 Berlin 15, haben, einem Professor an der Fachhochschule für Wirtschaft, der sich seit langem mit Gewerkschaften beschäftigt und dort bekannt ist. Eine gute Empfehlung also.

Von der IG Medien (vormals IG Druck und Papier) kommt Frau L. in Betracht, deren Anschrift jedoch erst nachgereicht werden kann. Beruft euch in jedem Fall auf Professor Kadritzke, und wenn keine Reaktion kommt, hakt nach. Der Gewerkschaftsapparat ist träge, und er muß daher erst angeschoben werden.

Also, der erste Anfang mit der IG Metall könnte gemacht werden, danach mit der IG Medien und nach Bedarf auch mit weiteren Gewerkschaften.

Über das Herantreten an die Gewerkschaften hinaus ist es auch sinnvoll, daß sich (alle) die Gefangenen an die Justizsenatorin von Berlin wenden und nachfragen was dagegen spricht, daß Gefangene gewerkschaftlich organisiert sind. Auch hier wird der theoretische Anspruch des SPD/AL-Senats herausgefordert werden.

In diesem Sinne viel Erfolg.

(Verfasser ist der Redaktion bekannt)

Hallo KollegenInnen,

wir sind eine Gruppe von zur Zeit 24 Lebenslänglichen, die sich mehr oder weniger häufig in unterschiedlicher Stärke trifft und die sich Gedanken zur Verbesserung und zur Problematik des Vollzuges "lebenslänglich" macht.

Wir suchen nun auf diesem Weg Kontakt zu Gruppen und Einzelpersonen in anderen Knästen, die bereit sind, sich mit uns in Verbindung zu setzen und Erfahrungen auszutauschen über Vollzugspraktiken der lebenslangen Freiheitsstrafe. Dabei ist es gleichgültig, ob Frau oder Mann. Die Strafe ist für alle gleich.

Wir sind dabei, einen Fragenkatalog zu den einzelnen Problemfeldern zu erstellen und würden uns über rege Zuschriften freuen. Das Fernziel sollte für uns alle sein: Weg mit dem Gummiparagrafen "Lebenslang".

Herzliche Grüße

Horst-Joachim Lux
Seidelstraße 39 - III E
1000 Berlin 27

Betr.: Leserbrief von Dino
Peisert, Libli-Ausgabe
März/April 89

Lieber Dino,

Du solltest mal Selbstkritik üben, als Carsten Struwe in Deinem Leserbrief solch eine Ironie rüberzubringen! Denn in meinen Augen war Dein Leserbrief voller Utopie. Ich weiß nicht, ob Du jemals einen Einblick in die Drogenszene hattest, ich denke nein; denn ansonsten würdest Du nicht so'n Stuß schreiben. Um eines klarzustellen: Drogenabhängige - ich beziehe mich mal auf Junkies, o.k.? - gehen grundsätzlich keiner Arbeit nach (wenn sie nicht gerade im Knast sitzen - wie Du!), denn ihr Full-Time-Job ist die Beschaffung von Kohle und Drogen. Tag- und Nachtarbeit! So, sollte es nun eine Legalisierung geben, würde genau das Gegenteil eintreten.

Jeder von uns (bin auch Betroffene) könnte einer Arbeit nachgehen, denn 1. fällt die ewige Beschaffungsrennerei weg und 2. wüßte man endlich, wofür man/frau arbeitet! Was Deine Beschreibung des Drogenkonsums der Richter bzw. Anwälte anbetrifft, so trat hier Deine Ironie auf den Höhepunkt. Denn wenn ein Richter gerne Base raucht, oder wenn ein Anwalt drücken würde, so könnten sie dies auch ohne Legalisierung - denn Kohle haben die Herren ja!!

Und sind wir im jetzigen Zustand nicht noch stärker zum "Siechtum" verurteilt, wenn die kleinsten Konsumenten eingesperrt werden und zum Teil abstrakte Strafen bekommen? - Dies ließe sich vermeiden, Dino!

Was die Kinder angeht, so geht jeder Mensch seinen eigenen Weg; ob nun legal oder nicht, denn erfahrungsgemäß beginnt kein Junkie nur aus Lust und Laune, Heroin zu konsumieren. Ich weiß nicht, Dino, vielleicht liegst Du gerne mit drei Mann auf 2er Zelle, denn immerhin füllen zur Zeit ca. 50 % Drogenabhängige den Knast. Leute, die eigentlich gar nicht da hingehören.

O.k., dies mal dazu. Natürlich bin ich nicht für die Lösung "LSD im Trinkwasser" (aufgelöster Koks wäre da schon besser ...) - aber Scherz beiseite. Nach wie vor fände ich die beste Lösung dieses Problems mit der bedingungslosen Einführung des Methadon-Programms in allen Bundesländern und für alle, die es nötig haben! Also sollte weder Dein Ärger auf Carsten noch mein Ärger auf Dich umschlagen, sondern besser wäre ein gemeinsamer Einsatz zum Fortschritt, zur Einführung des Methadon-Programms.

Aber wir alle kennen ja die Sturheit der einzelnen Bundesländer (Baden-Württemberg und Bayern an erster Front), also wird es auch so weiter gehen. Die Knäste werden weiterhin überfüllt sein wegen Drogen- bzw. Beschaffungskriminalität. Die Junkies werden weiterhin Tag- und Nachtarbeit leisten, um an ihre "Medizin" zu kommen, und wir alle werden

weiterhin von Lösungsmöglichkeiten träumen ...

So, das mußte ich loswerden. Noch 'ne Bemerkung zum Schluß, Dino, ich wünsche Dir viel Erfolg mit Deiner APK (Anti-Dope-Koordinierung), aber mich kannst Du leider nicht als Mitglied gewinnen!

Alles Gute für Dich, meine LeidensgenossenInnen und alles Liebe für die Libli-Redaktion.

Karin Amann
Metz



Resozialisierung oder legale Ausbeutung von Inhaftierten?

Es gibt viele tausend von Menschen, die sich in Haft befinden, herausgerissen aus der gewohnten Umgebung, weil sie straffällig geworden sind, aus Gründen, die es zu ergründen bedarf.

Das Gericht versucht zu beweisen, daß man der Täter ist. Es heißt da so schön "ohne Ansehen der Person", denn vor dem Gesetz sind alle gleich, aber die Rechtsprechung ist weiß Gott ganz anders. Oft ist es so, daß man die kleinen Täter härter bestraft als die großen und bekannten. Bedingt dadurch hat sich bei vielen Gefangenen Haß aufgestaut auf alles was reicher ist als man selber.

Nach der Verurteilung kommt man dann in eine große Vollzugsanstalt, wo die Arbeitspflicht für jeden besteht, ansonsten muß man für die Haftkosten aufkommen, und wer kann das schon? Also geht man arbeiten, egal was es auch ist. Wenn man nun denkt, man würde hier Reichtümer ernten, der hat sich geschnitten. Es gibt pro Tag ca. DM 7,33, und davon muß man sich Zigaretten kaufen und auch Kosmetikartikel, wenn man nicht die "gute" Seife der Anstalt benutzen will. Wer aber auf die Idee kommt und meint, man könne davon auch noch seine Familie unterstützen, die ja mit der

neuen Situation nichts zu tun hat, der irrt ganz gewaltig. Was nun folgt, ist eine Pfändung nach der anderen, wenn man draußen Schulden hat. Aber da man unter der Existenzgrenze liegt mit seinem "Verdienst" meint man, die können warten.

Wieder ein großer Denkfehler; es wird regelmäßig abgezogen von deinem Ersparten, was man als Rücklage bezeichnet. Es gibt doch einen Pfändungsschutz, aber nicht für die sich in Haft befindlichen Menschen. Die Familie (Frau) möchte auch Geld für sich und die Kinder, aber das geht nicht, liebe Frau, erst kommen die Gläubiger und dann du. Aber wie soll denn ein normaler Mensch das wissen wie das Gesetz so gehandhabt wird?

Wie steht es denn überhaupt mit meiner Rente??? Die Zeit, die man hier verbringen muß, ist eine - nämlich meine - Fehlzeit, aber warum denn das? Ich verdiene hier doch "etwas", warum zahlt man denn keine Rentenversicherung für die Inhaftierten? Ist man nicht genug bestraft, wenn man abgeschirmt ist von der Familie??? Die Schulden laufen weiter, aber die Rente nicht, denn etwas Strafe muß doch sein. Es darf diesen Menschen dort im Gefängnis nicht zu gut gehen.

Ein normaler Gefangener verdient pro Monat zwischen DM 120 und DM 140. Davon kauft er sich etwas zu essen, Kosmetika, Zigaretten, Briefmarken, und wenn noch etwas übrig ist, vielleicht etwas zum Trinken, Milch oder Cola. Wie heißt es so schön im § 3 des Strafvollzugsgesetzes: dem Leben soll man nach draußen angepaßt werden. - Wie wird das denn so ausgeführt im Vollzug? Das heißt Einschluß um 22 Uhr, und der Gefangene ist mit sich und seinen Gedanken auf seiner Zelle, denkt an zu Hause, wo seine Frau, sein Kind und die vielen Sorgen auf ihn warten. Nun hat er vielleicht mal Probleme im Laufe der Zeit seiner Inhaftierung, dafür gibt es dann ja auch Gruppenleiter, die

als Sozialarbeiter fungieren sollen.

Aber wenn man denkt, von da käme dann die Hilfe, nein, ganz im Gegenteil, denn er hat ja seine Vorschriften und Gesetze. "Herr Gruppenleiter, ich verdiene so wenig, wovon soll ich denn meine Schulden bezahlen?" - "Nun machen Sie sich mal keine Sorgen, hier passiert Ihnen ja nichts." - "Warum kann ich denn nicht angepaßt werden nach draußen?" - "Aber, mein Herr, Sie werden doch angepaßt nach § 3, das wissen Sie doch."

Wenn man mir das Geld geben würde, was ich draußen verdienen würde, käme ich zurecht; das verstehe ich unter Resozialisierung, denn ich arbeite doch in der Buchbinderei, und das ist ein sehr harter Job. Da muß man, wenn man etwas mehr verdienen möchte, ganz schön ran; ist auch bestimmt so hart wie in der Freiheit. Guter Mann, was verstehen sie schon von Resozialisierung. Wenn sie das wüßten, wären sie ja nicht hier. Ich habe draußen auch freie Arztwahl, dann habe ich auch noch meine freie Meinungsäußerung nach dem Grundgesetz, aber das zählt hier alles nicht, denn wenn du ein Gesetz zitierst, dann bist du renitent und aufsässig und somit untragbar.

Es gibt ja auch verschiedene Vollzugsarten. Da wäre zunächst der "Regelvollzug". Dort bist du alleine auf dich gestellt. Mit Hilfe für dich tut man sich da sehr schwer. Da wäre noch der "behandlungsorientierte Wohngruppenvollzug", was immer das auch sein mag. Hier wirst du erst recht krank, denn du bist mit ca. 30 Gefangenen auf einer Wohnebene. Diese Menschen siehst du den ganzen Tag, auf der Arbeit, beim Sport, beim Besuch, halt den ganzen Tag. Nun aber zu den Vergünstigungen. Da wäre der "Wohngruppenvollzug", da kann man seinen Haftraum nach eigenen Vorstellungen einrichten, von der Tapete angefangen, bis hin zur selbstgebauten Schrankwand. Aber der Vollzug ist auch nicht besser, bist doch auch eingeschlossen mit den gleichen Menschen.

Wenn du dann etwas Glück hast, kannst du in den offenen Vollzug verlegt werden, aber was verlangt man denn dort von dir? Also, du mußt arbeiten gehen und darfst wenige Stunden die Freiheit erleben, na endlich freie Arztwahl und die Rente geht auch weiter. Die Rente läuft nun weiter, aber die freie Arztwahl gibt es nicht, obwohl du deine Beiträge bei der Krankenkasse bezahlst. Nun hast du im Verwahrvollzug noch ein Einzelzimmer, aber hier bist du mit vier bis fünf anderen auf einer kleinen Suite, und dafür werden dir dann noch ca. DM 400 pro Monat abgezogen. Ist das nicht legaler Wucher, frage ich den Sozialarbeiter? Aber guter Mann, sie brauchen doch nicht in den offenen Vollzug gehen, bekommt man als Antwort.

Man bekommt dort auch ein Taschengeld seitens der Anstalt. Davon mußt du dein Fahrgeld und deine Zigaretten bezahlen. Diese Summe ist nahezu lächerlich. Für deine Frau hast du wieder keinen Pfennig übrig, also wieder nichts mit Resozialisierung. Aber wann geht es denn nun endlich los mit der Resozialisierung? Man soll doch nach dem Gesetz resozialisiert werden.

Fassen wir zusammen, was das Gesetz darunter versteht. Man muß arbeiten, egal für wieviel Geld, man muß seine Schulden regulieren, auch noch der Familie etwas Geld schicken, die Haftkosten müssen auch noch beglichen werden. Da stellt sich mir doch die Frage, warum ich nur Pflichten und keine Rechte habe, warum zahlt die Justiz denn nicht meine Rentenbeiträge weiter, damit ich im Alter dem Staat nicht auf der Tasche liege??? Das wäre doch eine echte und verdiente Resozialisierung, denke ich.

Wie soll ein Mensch, der eine längere Haftstrafe verbüßt hat, denn noch eine Rente bekommen. Der Justizsenator hat darauf nur eine Antwort übrig, dafür ist kein Geld übrig, deshalb kann man den Verdienst auch nicht erhöhen für Strafgefangene in den

Haftanstalten. Also wird man wieder straffällig, weil die Gläubiger keine Ruhe geben. Es beginnt wieder der alte Trott, denn deine Familie gibt es inzwischen ja auch nicht mehr durch die "Resozialisierung", die es wohl in der Wirklichkeit auch nicht wirklich gibt. Somit ist und bleibt es ein moderner Sklavenvollzug, wo der Mensch ausgebeutet wird, damit die Haftanstalten eine Existenzberechtigung behalten, um auch weiter von Resozialisierung zu sprechen, denn die mündigen Bürger glauben doch "alles", was man ihnen erzählt, es kommt nur auf die Verpackung an. Wie man es in den Medien lesen und hören kann, geht es den Inhaftierten doch blendend.

Peter Brünn
JVA Berlin-Tegel, TA VI

Kein § 35 BtmG! - Entlassung - Was dann?

Für viele Inhaftierte aus der Drogenszene sieht es finster aus. Wer sich umsieht oder sich selbst oder seine Situation betrachtet, der wird feststellen, daß ein "Abdriften" in die Szene vorprogrammiert ist. Keine Wohnung, keine Arbeit, mit zwei Reisetaschen voll Klamotten und etwas Überbrückungsgeld bleibt von dem Vorsatz, nicht erneut in eine Drogenabhängigkeit zu geraten, nicht viel übrig.

Viele ahnen das schon und versuchen in irgend einer Einrichtung unterzukommen. Dies bietet den Vorteil, mit Hilfe der §§ 35, 36, 37 BtmG früher heraus-

zukommen und die Zeit in der Therapie ganz oder teilweise angerechnet zu bekommen. Mit welchem Erfolg, sei dahingestellt, denn in der Regel erweist sich das Ganze als Bumerang. Viele von uns kennen das und haben es vielleicht selber schon erlebt.

Wir, zwei Leute aus Tegel und Wilfried Köhn vom Sozialpädagogischen Institut Berlin, der uns beim Aufbau des Projekts unterstützt, wenden uns an Leute, die sich in der oben geschilderten Situation befinden, Menschen, die aus welchen Gründen auch immer, den § 35 BtmG nicht bekommen oder haben wollen.

Unsere Absicht ist es, nach der Entlassung Wohnraum zum Zusammenleben ohne Drogen zu bieten. Von dort aus dann jeder aus eigener Kraft seine Angelegenheiten, Beruf, Ausbildung, Lebensunterhalt regeln soll. Wenn man sich dabei gegenseitig unterstützt, ist das mit Sicherheit nicht verkehrt. Ausdrücklich weisen wir darauf hin, daß weder arbeits- noch psychotherapeutische Maßnahmen vorgesehen sind. Es geht darum, eine Startbasis zu schaffen, deren Ausgangspunkt - wie sonst fast zwangsläufig - nicht die Drogenszene ist.

Interessierte Btm-Gefangene, deren Entlassung (Endstrafe, Zweidrittel, Gnadengesuch) im Zeitraum Oktober 89 bis ca. April 90 zu erwarten ist, wenden sich bitte zwecks Kontaktaufnahme an:

Harald Westphal oder
Wolfgang Groke
Seidelstraße 39
1000 Berlin 27



Hallo, Ihr Lichtblicker!

Grund meines Schreibens ist der Suizid des Peter M., der hier in der TA V untergebracht war. Mich persönlich hat der Tod von Peter sehr betroffen gemacht, zeigt es sich doch, das hier das "Vollzugssystem" die Schuld an diesem Suizid trägt. Ich kenne bzw. kannte Peter aus dem Haus III, wo er auf der Station B 3 untergebracht war bis ca. Dezember 1988. Mir fiel schon damals auf, daß er irgendwie nicht klar kam mit dem Vollzug hier in Tegel. Ich hatte damals versucht, ihm irgendwie zu helfen, denn anhand seines Verhaltens auf der Station hatte ich den Eindruck, daß er vor irgend etwas Angst hatte. Mein Bemühen herauszufinden, was los war, scheiterte an seiner Verschwiegenheit.

Es gab zu der damaligen Zeit im Haus III Leute, die erkannt hatten, daß der Peter sich nicht wehren konnte und haben das für sich selbst ausgenutzt. Wer hier gemeint ist, soll sich mal überlegen, was angerichtet wurde. Es gab aber auch einen Gefangenen, der dem Peter geholfen hat, daß er nach Haus V verlegt wurde. Dieser Gefangene liegt ebenfalls auf der B 3 und ist ein Arbeitskollege von Peter gewesen. Durch seine Hilfe wurde meiner Meinung nach viel Schlimmeres verhindert.

Wovor Peter Angst hatte wird klar, wenn man weiß, was ihm in der TA III passiert ist. Nun wird sich jeder fragen, was hat das mit Peters Tod zu tun? So liegt doch auf der Hand, daß Peter Angst hatte vor dem, was ihm in der TA III passierte, daß das auch in der TA II passieren könnte. Was muß in ihm vorgegangen sein, daß er diesen Schritt wagte? Und wenn ich in diesem Zusammenhang die Schadenfreude "einiger" Gefangener auf den Stationen B 3 und anderen Bereichen sehe, weil sie jetzt keine Angst mehr zu haben brauchen, daß Peter seine Aussagen vor Gericht bestätigt, so kann ich nur sagen, pfui Teufel, was seid ihr für Typen?

Aber in dieser Sache läuft bei den Strafverfolgungsbehörden ein Ermittlungsverfahren, und die "Leute, die damit unmittelbar zu tun haben, werden sicher unruhig bei dem Gedanken, daß es mindestens vier Gefangene gibt, die da auch noch was zu sagen werden".

Es geht auch nicht darum, irgendwelchen Leuten etwas anzuhängen, aber wer das in der TA III mitbekommen hat, muß sich wirklich fragen, ob das noch normal ist oder besser, ob die dafür verantwortlich waren und sich noch irgend etwas merken.

Diese "Vorgeschichte" aus der TA III hat sehr viel mit dem Tod von Peter M. zu tun, und die Schuldfrage der Verantwortlichen in der TA V wäre da auch noch zu klären, aber die werden wie "immer" ihre Finger in Unschuld waschen. Außerdem wäre zu überlegen, ob man die Äußerungen von Peter M., die er dem damaligen Gruppenleiter der B 3 zu erkennen kann, das aber garantiert, daß die Praxis dieses Herrn an den Tag kommt. Denn unter diesem "GL" sind schon ganz andere Leute ins Schwimmen gekommen, das nur mal nebenbei. Ich für meinen Teil habe einen "Rochus" auf die, die damit wirklich was zu tun haben und denen ich sagen will, warum sucht ihr euch nicht mal Leute aus, die 'nen Kopf größer sind als ihr??? Die Antwort könnt ihr euch selber geben oder "könnt" ihr das ebenfalls nicht???

Ihr redet immer von Menschenrechten und, und, und ..., seid aber nicht einen Deut besser als die, die euch hier "inhaftieren". Fangt erst mal bei euch an und nur dann könnt ihr euch beschweren, das wollte ich euch mitteilen, ihr graden Jungs!!!

Jürgen Keßner
JVA Berlin-Tegel, TA III

Auf vielfachen Wunsch hin veröffentlichen wir hier an dieser Stelle noch einmal den Entwurf eines Briefes von Ewald Remmler an die

jeweils zuständigen Justizministerien in der Sache "Knastlöhne in der BRD".

-red.-

Betr.: Entlohnung meiner Arbeit als Gefangener und Nichtabführung von sozialen Leistungen an Finanzamt, Rentenversicherung sowie Krankenkasse.

Befinde mich zur Zeit in der VA ... Vom Beginn der Straftat an habe ich alle mir zugewiesenen Arbeiten verrichtet. (Wer auch schon in der U-Haft gearbeitet hatte, kann natürlich auch diese Zeit zusätzlich benennen.) Mein Arbeitsentgelt betrug zwischen DM ... bis DM ... pro Stunde und lag während der gesamten Zeit extrem unterhalb des ortsüblichen Tariflohnes eines ..., der zwingend für vergleichbare Arbeit vorgeschrieben ist und steht deshalb klar im Widerspruch zu dem § 3 des Strafvollzugsgesetzes, Artikel 4, 5, 23, 2 und 3 der EMRK, Artikel 30 EMRK, Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes der BRD, § 146 StVollzG, § 119 StPO sowie dem am 1.6.1956 gefaßten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, dem die BRD ebenfalls zugestimmt hat! Auch verweise ich in diesem Zusammenhang auf den Beschluß des OLGs Hamm vom 22.9.1987 - 1 Vollz (Ws) 267/87 -, insbesondere Absatz 3 und in der Begründung die Absätze 7 Ende und 8.

Ich bin zwar zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, mit der Kraft Gesetz verbunden ist, mir zugewiesene Arbeit zu verrichten, aber ich wurde nicht dazu verurteilt, unentgeltlich oder aber für weit unter ortsüblichen Tariflöhnen zu arbeiten! Ein solches Urteil hätte auch nicht ergehen können, da es dafür keine Rechtsgrundlage gibt! Diese Tatsache macht deutlich, daß der Gesetzgeber Gefangenenarbeit nie zu solchen Bedingungen wollte, sondern bei der Normierung der Arbeitspflicht des Gefangenen innerhalb des Vollzuges wie auch als Freigänger eine dem ortsüblichen angepaßte Vergütung als selbstverständlich unterstellt.

Bei der immensen Bedeutung einer angemessenen Vergütung zwecks Wiedergutmachung, der Unterstützung von Angehörigen, Schuldentilgung, Unterhaltsverpflichtungen, Liquidierung von Gerichts- und Anwaltskosten etc. bin ich auf eine angemessene Entlohnung meiner Arbeitsleistung angewiesen. Auch gilt es, meine Altersabsicherung sowie der meiner Angehörigen zu bedenken.

Diese schwerwiegenden Eingriffe in Rechte, die ausnahmslos für alle Arbeitsnehmer geschaffen worden sind, kann nicht einfach als Folge meiner Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe ausgegeben werden, weil alle über den Freiheitsentzug hinaus von einem Gericht für erforderlich gehaltenen Maßnahmen im Urteil enthalten sein müssen. Bitte deshalb das Justizministerium diesem rechtswidrigen Zustand, was meine minimale Arbeitsvergütung anbetrifft, zu begegnen und mich dem ortsüblichen Tariflohn als ... angepaßt zu entlohnen.

Bitte Sie deshalb, mir innerhalb vier Wochen einen Bescheid in diesem Sinne ergehen lassen zu wollen. Nach Ablauf dieser Frist werde ich mich allein nach Genf ausrichten müssen, um mich nicht weiterhin auf unbestimmte Zeit dem rechtswidrigen Zustand unterwerfen zu müssen.

Hochachtungsvoll ...

Liebe Freunde!

Im Knast und schwul! Wir, ebenfalls Gefangene, vermissen unter uns Schwulen Solidarität! Die politische Landschaft zeigt uns immer wieder die Notwendigkeit auf, daß wir zusammenhalten müssen.

Freunde, egal ob Ihr direkt wegen § 175 oder anderer Delikte einsitzt, schwul bleibt schwul. Diskretion ist Ehrensache. Schließt Euch uns an, Kontakt über Postfach 36 02 53, 1000 Berlin 36.

Mit lieben Grüßen

Harry Kraatz
JVA Berlin-Tegel, TA VI

Selbstmord in Gefängniszelle

Häftling in Tegel erhängt aufgefunden

Ein 31-jähriger Straftäter hat sich in der Nacht zu gestern in der Justizvollzugsanstalt Tegel erhängt. Er wurde morgens in seiner Zelle in der sogenannten Teilanstalt fünf tot aufgefunden. Nach Angaben der Senatsverwaltung für Justiz könnte der Freitod möglicherweise damit zusammenhängen, daß der 31-jährige in das Haus zwei der Justizvollzugsanstalt verlegt werden sollte. Gegen diese Verlegung habe sich der Häftling am Montagabend in einem längeren Gespräch mit dem Anstaltsleiter von Haus fünf ausgesprochen. Für eine Selbsttötungsgefährdung hätten jedoch keine Anzeichen bestanden.

Die Verlegung aus dem als drogenfrei konzipierten Bereich der Teilanstalt fünf sei nach Auffassung der Anstaltsleitung erforderlich gewesen, weil der Häftling wegen Haschischkonsums aufgefallen sei. Bereits Anfang des Jahres sei ihm deutlich gemacht worden, daß er im Falle eines Drogenmißbrauchs verlegt werden würde.

Den Angaben zufolge soll der 31-jährige seit Ende Oktober 1987 im Gefängnis. Er war wegen versuchten Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt worden.

Der AL-Abgeordnete Albert Eckert kritisierte in diesem Zusammenhang den Umgang mit Drogenabhängigen im Strafvollzug.

„Statt die im Gefängnis erfahrungsgemäß nie zu erreichende Drogenfreiheit künstlich durch Kriminalisierung und Disziplinierung weiter hochzuhalten, muß gerade angesichts steigender HIV-Infektionszahlen ein besonnener und realistischer Umgang mit der Drogenabhängigkeit von Gefangenen im Berliner Strafvollzug Einzug halten“, hieß es in einer Mitteilung.

dpa

(Volksblatt Berlin vom 20.6.1989)

Drogenkonsum straffrei?

Weitreichende Vorschläge in der Schweiz

Bern (Reuter)

In der Schweiz soll künftig der Konsum von Rauschmitteln straffrei bleiben. Auch wer sie einzeln für den Eigenbedarf besitze oder sich verschaffe, solle im Falle einer Gesetzesrevision nicht mehr bestraft werden, heißt es in einem gestern in Bern veröffentlichten Kommentar des Innenministeriums zum Drogenbericht.

Dabei sollen „Kleinstmengen aller Drogen“ klar definiert werden, aber eine generelle Unterscheidung zwischen sogenannten „harten“ und „weichen“ Drogen wird als willkürlich abgelehnt. Der illegale und gewinnträchtige Handel damit jedoch soll strenger geahndet werden.

Für den schwer Rauschgiftabhängigen, der ausschließlich Handel betreibt, um seinen

Suchtbedarf abzudecken, sollen die Strafen niedriger angesetzt werden. Zudem soll der Fixer in diesem Fall vom Strafvollzug in eine stationäre Therapie überwechseln können.

Im Drogenbericht heißt es mit Blick auf die Immunschwächekrankheit Aids weiter, Spritzen sollten für Abhängige gut zugänglich sein, wobei die Art der Abgabe von den Kantonen festgelegt werden sollte. Der Bericht soll den Kantonsregierungen und interessierten Kreisen zu einer Stellungnahme vorgelegt werden.

Der Bericht spricht sich im weiteren auch für Programme mit Suchtersatzstoffen wie Methadon aus. Zudem sollen den Fixern, die nicht oder noch nicht auf ihre Sucht verzichten könnten, möglichst „szenen-nahe“ Beratung und Kontaktmöglichkeiten angeboten werden.

(Berliner Morgenpost vom 30.6.1989)

Justizbeamte dürfen kein „Rep“-Abzeichen tragen

Justizvollzugsbeamte dürfen an ihrer Dienstkleidung keine Parteiabzeichen tragen. Das erklärten auf Anfrage der Berliner Morgenpost die Justizverwaltung und die Leitung der JVA Moabit. Anlaß war die Beobachtung eines Besuchers im Moabiter U-Haft-Bereich.

Dort trug ein junger Beamter, der zur Überwachung von Gefangenenbesuchen eingesetzt war, das Abzeichen der Republikaner an seinem Uniform-Hemd. Der Beamte wurde gestern ermittelt und abgemahnt. Die Unzulässigkeit erge-

be sich, so Pressesprecher Cornel Christoffel, aus den allgemeinen Anweisungen über politische Betätigungen von Beamten und aus dem Beamtengesetz. In der Vergangenheit waren in Moabit schon für das Tragen von Gewerkschafts- oder Parteiabzeichen Abmahnungen erteilt worden.

Aus Justizkreisen war zu erfahren, daß gerade besuchsüberwachende Beamte besonders sorgfältig ausgewählt werden sollten, weil sie die Justiz auch nach außen repräsentieren. Robert Vernier

(Berliner Morgenpost vom 15.6.1989)

Vom Justizvollzug zum Kultursenator

Als „ein alarmierendes Zeichen für die innere Sicherheit Berlins“ hat der sicherheitspolitische Sprecher der CDU-Fraktion im Abgeordnetenhaus, Klaus Wienhold, die Auflösung der Sicherheitsabteilungen in den Justizvollzugsanstalten bezeichnet. Nachdem bereits auf

Veranlassung der AL der Verfassungsschutz geopfert werde, „soll jetzt der Senat die systematische Zerschlagung des Justizvollzugs betreiben“. Die SPD, so Wienhold, habe „ihr sicherheitspolitisches Verantwortungsbewußtsein an der Koalitionskasse abgegeben“.

»Dieser Tod war vermeidbar«

Mitgefängene erheben in Briefen an die taz schwere Vorwürfe an die Tegeler Anstaltsleitung: Selbstmord eines Häftlings nach Ankündigung der Verlegung

Schwere Vorwürfe gegen die Teilanstaltsleitung des Hauses V im Tegeler Knast haben jetzt Mitgefängene im Zusammenhang mit dem Suizid ihres Mitinsassen Peter M. erhoben. Der 31-jährige Peter M. habe sich, wie berichtet, Anfang vergangener Woche mit einem Hosengürtel an seinem Zellenfenster erhängt. Unabhängig voneinander erklärten jetzt mehrere Gefangene in Briefen an die taz, daß Peter M.'s Tod vermeidbar war und von der Teilanstaltsleitung fahrlässig herbeigeführt wurde. Konkret vorgeworfen wird den Verantwortlichen der Teilanstalt, daß sie »stür-« an der Anordnung der Rückverlegung M.'s in den Verwahrvollzug festhielten, obwohl M. dort ein halbes Jahr zuvor von Mitgefängenen vergewaltigt und sexuell mißbraucht worden war.

Peter M. hatte seit Oktober '87 eine dreieinhalbjährige Haftstrafe wegen versuchten Totschlags verbüßt. Im Dezember vergangenen Jahres war er vom Verwahrvollzug des Tegeler Hauses III in den sogenannten Wohngruppenvollzug des Hauses V verlegt worden. Aus diesem sollte er nun »in Kürze« wieder in den Verwahrvollzug — diesmal ins Haus II — zurückverlegt werden, weil bei einer im Mai durchgeführten Urinkontrolle Haschischkonsum festgestellt worden war. Nach Angaben von Mitgefängenen wurde der als sensibel und kontaktscheu beschriebene Peter M. durch einen Mitinsassen am Montag den 26. Juni von der anstehenden Verlegung informiert. In der darauffolgenden Nacht nahm er sich das Leben. Nach Erhalt der Nachricht von seiner bevorstehenden Verlegung soll er »schiefer ausgeflippt sein« und große Ängste geäußert haben, schreiben jetzt Mitgefängene in Briefen an die taz.

Zwei Mitgefängene berichteten, daß Peter M. im vergangenen Winter von Haus III ins Haus V verlegt

worden war, weil er im Haus III von Mitgefängenen mehrmals sexuell mißbraucht und vergewaltigt worden sei. Der offensichtlich schwache und wehrlose Peter M. habe sich »solcherart Quälereien einfach nicht mehr länger aussetzen wollen«, vermuteten die Mitinsassen. Im Haus V habe sich Peter M. die überwiegende Zeit in seiner Zelle aufgehalten und auch kaum mit den Gefangenen ferngesehen. Der »freundliche und hilfsbereite Insasse«, schrieben die Mitgefängenen, war genau »der Typ Mann, dem man alles wegnehmen konnte, ohne daß man auf Gegenwehr stieß«.

Justizsprecher Christoffel bestätigte gestern auf Nachfrage, daß M. seinerzeit zu seinem »eigenen Schutz« in das Haus V verlegt worden war, weil er von Gefangenen zum Geschlechtsverkehr gezwun-

gen und geschlagen worden war. Trotzdem hielt Christoffel daran fest, daß an der »Maßnahme« der Rückverlegung »nichts zu beanstanden« sei. Peter M. habe verlegt werden müssen, weil er gegen das Gebot verstossen habe, das das Haus V »drogenfrei« sei. Dazu erklärte ein Mitgefängener: »Jeder Dritte im Haus V rauche Hasch, demnach müßten alle »diese Raucher« aus dem sogenannten Wohngruppenvollzug genommen werden.

Auch eine Vernachlässigung der Fürsorgepflicht vermochte Christoffel nicht zu erkennen. Schließlich sollte Peter M. nicht in das Haus III, sondern in das Haus II kommen. Die Behauptung eines Mitgefängenen, daß Peter M.'s Vergewaltiger inzwischen ebenfalls ins Haus II verlegt wurden, konnte die taz gestern nicht verifizieren. plu

(Deutsche Beamtenzeitung, 6/89)

Zerschlagung des Strafvollzugs schreitet voran

Aus Anlaß des Besuches der Justizsenatorin, Prof. Dr. Jutta Limbach, in der Justizvollzugsanstalt Moabit erklärte der Landesvorsitzende des Verbandes der Justizvollzugsbediensteten Berlins, Joachim Jetschmann:

„Durch die von der Senatsverwaltung für Justiz beabsichtigte Einsparung von 50 Stellen für den allgemeinen Vollzugsdienst in der Justizvollzugsanstalt Moabit wird die innere und äußere Sicherheit dieser Justizvollzugsanstalt erheblich gefährdet. Die Einsparung von Stellen des mittleren Vollzugsdienstes soll zum 1. Januar 1990 wirksam werden. Auch diese Stelleneinsparung soll dazu beitragen, die Bewilligung von Stellen und Beschäftigungspositionen für Lehrer und Lehrerinnen in der Berliner Schule zu finanzieren.“

Eine derartige Transaktion lehnte Joachim Jetschmann mit Hinweis auf die Personalsituation in der Justizvollzugsanstalt Moabit ab. „Der Abbau von Personalstellen bedeutet danach eine erhebliche Einschränkung bei der Wahrnehmung wichtiger Sicherheitsaufgaben. Darüber hinaus wird sich die Betreuung der männlichen Untersuchungsgefangenen weiter verschlechtern, obwohl es dringend notwendig ist, die Gestaltung des Untersuchungsvollzuges zu reformieren.“

(B.Z. vom 13.6.1989)

Aids-Hilfe fordert Kondom

Berlin, 23. Juni
Inhaftierte Drogenabhängige sollen sterile Spritzen und Kondome erhalten. Das fordert die Deutsche Aids-Hilfe.

Ingo Michels von der Berliner Aids-Hilfe: Der Gesundheitsschutz muß Vorrang haben vor dem Ziel, Drogenfreiheit im Knast zu erreichen.

Viele Bundesländer haben einer Spritzen zurückhaltend oder nicht gegenüber. In den Haftorten Bundesrepublik.

(B.Z. vom 15.6.1989)

Staatsanwälte

Senats, den Strafvollzug zu veränderten Schutz für Tipgeber und die G

Berlin, 15. Juni
Die Vereinigung Berliner Staatsanwälte erhebt schwere Bedenken gegen die vom Senat beabsichtigten Veränderungen im Strafvollzug.

Nach Angaben der Juristen will der Senat die Sicherheitsabteilungen abschaffen und Informanten unter den Gefangenen nicht mehr ausreichend schützen.

Die vier wichtigsten Kritikpunkte der Staatsanwaltschaft:

• Die Auflösung der Sicherheitsabteilungen und die Überführung ihrer Aufgaben in den allgemeinen Bereich führen zum Zusammenbruch mühsam aufgebauter Informationen über Straftäter, die auch in den Haftanstalten noch kriminalistisch sind.

Die Staatsanwälte befürchten:

Die geplante Einordnung der Sicherheitskräfte in die normalen Gefangenen würde freien Zugang für jedermann bedeuten. Dies sei nicht zu verantworten.

Die Verhältnisse in den Haftanstalten würden einen Schutz der Personen, die Hinweise auf Straftäter geben, nicht mehr zulassen. Folge: Risiko von Verleumdungen und Verleumdungen.

Justizsprecher Cornel Christoffel: Es stimmt, daß die Sicherheitsabteilungen aufgelöst werden sollen. Es war aber nie beabsichtigt, die Sicherheitskräfte in die Gefangenenlisten zu integrieren.

• Offenlegung von Gnadensakten: Hier befürchten die Staatsanwälte, daß Außenstehende leicht die »Verleumdung« unter den Häftlingen zur Rechtschaffheit ziehen könnten, den

V-Beamte für mehr offenen Vollzug

Stützung der Senatspläne — Kritik am Baustop für neue Gefängnisse

Verkehr (OTV) unterstützt die Überdes neuen Senats, den offenen g im Verhältnis zu den geschlossenen zu erweitern. Dies wurde gestern Pressekonferenz deutlich. Anlaß war tagung der OTV. Der offene Vollzug Ansicht der OTV bisher „das Stiefkind m dem Freigang, also freien Beschäft- hältnissen außerhalb der Anstalt, itaus größere Bedeutung eingeräumt rden die Gewerkschafter. Die OTV uf hin, daß die Gefangenen dann iaziellen Verpflichtungen besser nach- könnten. Derzeit liegen zahlreiche n die Hände von Kreditinstituten, „totale ungen“ seien die Folge. Der allge- litzg dürfe sich nicht an den Sicher- ertnissen orientieren, die bei den is 10 Prozent Schwermittelnen eien. il üben die rund 350 in der Berliner nisierten Vollzugsbeamten auch Kr- n Senatsplänen. So spricht sich die rkschaft ebenso wie die im Beam- rganisierteren Vollzugsbediensteten ge- „Nutzung der Frauenhaftanstalt in : für den Männervollzug aus. Nach ng der OTV könnte Plötzensee bei au der überzogenen Sicherheitsmaß-

nahmen und der Türme für den offenen Vollzug der Frauen weitergenutzt werden. Der Neubau biete „sinnvolle Möglichkeiten behandlungs- orientierter Arbeit“.

Nicht einverstanden sind die Gewerkschafter auch mit dem Baustop des neuen Senats für weitere Gefängnisbauten. Eine Ausweitung der Haftkapazitäten sei zwar abzulehnen, die Alt- bauten in Tegel und Moabit garantiert aber weder humane Arbeitsplätze für die Bediensteten noch eine annehmbare Unterbringung für die Häftlinge.

Schwierigkeiten sieht die OTV bei der Besetzung der derzeit offenen 140 Stellen im Vollzugsdienst und der bis 1991 durch Pensionierung freierwerdenden 243 Stellen. Dies liege einerseits am schlechten Image des Berufs, zum anderen an der im Vergleich zu freier Wirtschaft, Polizei und Feuerwehr schlechten Bezahlung. Während bei der Polizei nach dem Stellenschlüssel 40 Prozent der Beschäftigten für die höhere Besoldungsgruppe A 9 vorgesehen sind, liegt die entsprechende Quote im Vollzugsdienst nur bei acht Prozent.

Der Sprecher der Justizsenatorin äußerte auf Anfrage die Hoffnung, daß entsprechend einem Beschluß der Justizminister von Bund und Ländern eine Gleichstellung durchgesetzt werden könne. Hierzu seien aber noch Gespräche mit den Finanz- und Innenministern nötig.

Anstaltsleiter für ein Methadon-Programm bei Gefangenen

Mit Zahl der Drogenabhängigen und Beschaffungskriminalität begründet

Für Überlegungen, ob nicht innerhalb des Strafvollzuges in Berlin auch Methadon-Programme probiert werden sollten, sprach sich jetzt der Leiter der Teilanstalt Tegel, Bernd von Seefranz, in einem Videofilm der Deutschen AIDS-Hilfe aus, der gestern Journalisten vorgestellt wurde. Von Seefranz begründet seine Überlegungen der nach seiner Schätzung hohen Rate von Drogenabhängigen in Berliner Gefängnissen: „Innerhalb der JVA Tegel ist davon auszugehen, daß zirka 300 Gefangene drogenabhängig sind. Sie müssen täglich ihren Konsum durch eine sich ausbreitende Beschaffungskriminalität finanzieren“, äußerte er in dem Beitrag der AIDS-Hilfe, der sich mit der Situation von HIV-infizierten und AIDS-erkrankten Häftlingen auseinandersetzt.

An die Ausgabe der Ersatzdroge Methadon, auch unter dem Namen L-Polamidon bekannt, knüpft von Seefranz gewisse Voraussetzungen. So sollten diese Gefangenen in einer Behandlungseinrichtung untergebracht sein. Urinkontrollen, mit denen die Einnahme überwacht und das Programm ärztlich begleitet wird, müsse ebenfalls absolviert werden. Daneben empfiehlt von Seefranz in dem Videofilm, der vorwiegend für die Vorführung in Gefängnissen gedacht ist, daß den drogenabhängigen Gefangenen entweder sterile Spritzen erhalten oder gebrauchte Spritzen gegen sterilisierte tauschen können. Zudem sollten die Insassen Möglichkeiten zur Desinfektion ihrer Spritzbestecke erhalten.

Die Justizverwaltung wollte gestern auf Anfrage weder zum Methadon-Vorschlag noch zur Frage nach sterilen Spritzen Stellung nehmen. Wie Justizpressesprecher Christoffel sagte, werde an der Lösung der Probleme gearbeitet. Man wolle jedoch erst die Empfehlung der Enquete-Kommission des Bundestages abwarten, ehe man sich entscheide.

Zu den Angaben der AIDS-Hilfe, daß in Berlins Justizvollzugsanstalten rund 1000 Häftlinge drogenabhängig und davon rund 300 HIV-infiziert sowie 100 AIDS-erkrankt seien, sagte Christoffel, diese Zahlen seien bei weitem zu hoch gegriffen. So seien nach Schätzungen des Leiters des Justizvollzugskrankenhauses, Kutz, ungefähr 60 Insassen HIV-infiziert. Genaue Zahlen lägen jedoch nicht vor, da die Tests über eine Infizierung freiwillig seien. Zur Zahl der Drogenabhängigen meinte Christoffel, daß sie bei rund 350 liegen dürfte.

Tagesspiegel vom 17./18.6.1989

Engene können Ehepartner fünf Stunden ohne Bewachung treffen

eldorf (Reuter). Als erstes Bundesland ordrhein-Westfalen im Sommer in zwei nissen versuchsweise Familienbegegn- ume einführen, in denen sich Gefan- hne die sonst übliche Aufsicht mit irigen treffen können. Vor Journalisten eldorf kündigte der nordrhein-west- Justizminister Krumsiek gestern an, Einrichtungen werde es zunächst in 1 und Werl geben. In den Räumen sich nichturlaubsberechtigte Gefangene n Ehegatten für fünf Stunden ohne ungen treffen.

Krumsieks Angaben hat sich der che Widerstand der Justizvollzugs- n gegen die Einführung solcher Räume „Aufseher der betroffenen Anstalten sich teilweise massiv gegen die als „ellen“ apostrophierten Einrichtungen ehen.

(Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 4.7.1989)

Rechtsanwalt in Berlin wegen Heroinschmuggels angeklagt

BERLIN, 3. Juli (AP). Die Berliner Justizbehörde hat Anklage gegen einen Rechtsanwalt erhoben, weil er in der Justizvollzugsanstalt Tegel mit Rauschgift Handel getrieben haben soll. Ein Sprecher sagte am Montag, der 40 Jahre alte Jurist habe vom Sommer 1987 bis Februar 1989 in acht Fällen Gefangenen Heroin und Haschisch mitgebracht. Verteidiger von Strafgefangenen dürften bei Mandantenbesuchen in den Vollzugsanstalten nicht kontrolliert werden, so daß „ein Einbringen von Gegenständen auf diesem Wege möglich“ sei, sagte der Sprecher. Der Rechtsanwalt befindet sich nach seiner Festnahme am 14. März gegen Zahlung einer Kaution auf freiem Fuß.

(Der Tagesspiegel vom 10.6.1989)

Ehemaliger Haftanstaltsleiter Wilhelm Glaubrecht gestorben

Der ehemalige Leiter der Justizvollzugsanstalt Tegel, Wilhelm Glaubrecht, ist im Alter von 74 Jahren am 1. Juni gestorben. Dies gab gestern die Justizverwaltung bekannt, die Glaubrecht als eine „herausragende Persönlichkeit des Berliner Justizvollzuges“ würdigte. Glaubrecht, der die Tegel Anstalt von Januar 1988 bis September 1979 geleitet hatte, habe maßgeblich an der Umgestaltung vom Verwahrvollzug zum behandlungsorientierten Vollzug mitgearbeitet und 1968 Deutschlands erste unzensurierte Gefangenenzeitschrift „Der Lichtblick“ ins Leben gerufen. Die Beisetzungsfier für Wilhelm Glaubrecht findet am 12. Juni um 11 Uhr 30 im Krematorium Wilmersdorf statt.

Strenge Maßnahme für Häftlinge

er ste- gabe abieh- en der sitzen

PRESSESPIEGEL

(Kölner Volksblatt 16.6.1989)

Schwere Bedenken der Juristen an den Plänen des Senats

Keine Sicherheit, kein mehr der offenen Zellen-Türen

er ein Gnadengesuch stellt, geht die Staatsanwaltschaft in sein Wissen um geplante und ausgeführte Straftaten schwerwiegender Art. Er will damit ein Zeichen setzen und sich von der kriminellen Szene distanzieren.

Die Staatsanwälte: Gerade bei der Bekämpfung der Schwermittelkriminalität können ohne interne Informationen aus dem unmittelbaren kriminellen Milieu keine Erfolge erzielt werden.

Justizsenatorin Jutta Limbach: Eine Aktennotiz ist nur für den Vorsitzenden des jeweiligen Gefängnisses beabsichtigt. Dadurch sollte es Gnadenverfahren insgesamt für alle Betroffenen transparenter gemacht werden.

Dritter Kritikpunkt: Schließung des Justizvollzugs-Krankenhauses,

Knackies Steuervergünstigung für Angehörige

Der Bundesfinanzhof entschied jetzt, daß die Unterstützung von inhaftierten Angehörigen, insbesondere von Kindern, als außergewöhnliche Belastung absetzbar sein kann. (Bundessteuerblatt 1989 II Seite 233) Eine Mutter hatte ihrem einsetzenden Sohn monatlich 300 DM gezahlt. Eine solche Unterstützung ist zu berücksichtigen, wenn der Unterstützte bedürftig ist. Die unentgeltliche Bereitstellung von Kost und Logis durch die Haftanstalt schließt die Bedürftigkeit nicht aus.

Gerade bei jüngeren Inhaftierten sei zu berücksichtigen, daß solche Leistungen nicht nur der Befriedigung leiblicher Bedürfnisse (durch Kauf von Zigaretten, Kaffee, Obst) sondern auch der Finanzierung von Fortbildungsmaßnahmen dienen könnten. Verpflegung, Unterkunft und Kleidung stellten jedoch Bezüge dar, die — soweit sie den anrechnungsfreien Betrag von 4500 DM überstiegen — den zu berücksichtigenden Höchstbetrag minderten. Bald wird also von Finanzbeamten zu entscheiden sein, wieweil z.B. ein Platz in einer überfüllten Zelle oder der Knastfuß wert sind. Wer keine Steuern zahlt, erhält natürlich keine „Vergünstigung“.

Streit um die Linie

Berliner Drogentherapieeinrichtungen gegen Methadonprogramm Position unter Therapieeinrichtungen jedoch umstritten

Mit sicherem Gespür fürs Timing hat gestern der Arbeitskreis der Berliner Drogentherapieeinrichtungen wenige Tage vor der Senatsanhörung zum Thema Methadon seine deutliche Ablehnung erklärt. Man empfinde es als zynisch und letztlich suchtvördernd, Drogenabhängigen Suchtmittel zu verabreichen, heißt es in der Stellungnahme, die allerdings nicht von allen im Arbeitskreis vertretenen Therapieeinrichtungen unterzeichnet wurde. Das Papier enthält eine scharfe Kritik an der neueren Diskussion um „Akzeptanz in der Drogenarbeit“. In der Methadondiskussion würden Suchtmittel zu häufig bagatellisiert; wer von „legitimen Rauschbedürfnissen“ spreche, vermieide die Drogensucht mit ihrer radikalen Zerstörung der Persönlichkeit.

Nach Auffassung des Antidrogenvereins (ADV), der dem Arbeitskreis angehört, ist das Papier „alles andere als hilfreich, da es sich nicht an den tatsächlichen Bedürfnissen der Drogenabhängigen orientiert“. Der ADV bemängelt, daß das Argument der Entkriminalisierung ausgeklammert würde.

Bislang wird in Berlin Methadon nur von niedergelassenen Ärzten in Einzelfällen verschrieben, die vorher von einer Ethikkommission der Berliner Ärztekammer geprüft werden müssen. Von verschiedenen Seiten wird kritisiert, daß der Behandlung mit Methadon fast nur bei Aids-Kranken im fortgeschrittenen

Stadium stattgegeben wird. Auch der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband wünscht sich nach den Worten seines zuständigen Fachreferenten, Reinald Purmann, etwas mehr Spielraum für die niedergelassenen Ärzte. Das wiederum geht einigen Therapieeinrichtungen schon zu weit, die am Grundsatz der absoluten Drogenfreiheit festhalten.

In seiner deutlichen Ablehnung von Methadon begibt sich der Arbeitskreis, zu dem unter anderem auch die Therapieeinrichtungen „Day Top“ und „Synanon“ gehören, auf fachlich unsicheren Boden. So wird eine mögliche Verringerung des HIV-Infektionsrisikos durch Methadon mit der Begründung verworfen, Hauptansteckungsweg sei der Sexualverkehr, nicht aber dreckige Spritzbestecke. Wolfgang Schichterich von der Berliner Aids-Hilfe hält das für eine „sehr politische Bewertung“. Das Infektionsrisiko sei beim sogenannten „needle sharing“ genauso hoch einzuschätzen wie beim Sexualverkehr ohne Kondom.

Der Kampf um die „richtige Linie“ in der Drogenpolitik wird aller Voraussicht nach am 6. und 7. Juli weitergeführt, wenn die Arbeitsgruppe des Senats zu zwei Anhörungen zum Thema Methadon einlädt. Am 14. Juli will der Arbeitskreis Berliner Drogenabhängige die zuständigen PolitikerInnen zur Diskussion bitten.



Cornel Christoffel

er ein Gnadengesuch stellt, geht die Staatsanwaltschaft in sein Wissen um geplante und ausgeführte Straftaten schwerwiegender Art. Er will damit ein Zeichen setzen und sich von der kriminellen Szene distanzieren.

Die Staatsanwälte: Gerade bei der Bekämpfung der Schwermittelkriminalität können ohne interne Informationen aus dem unmittelbaren kriminellen Milieu keine Erfolge erzielt werden.

Justizsenatorin Jutta Limbach: Eine Aktennotiz ist nur für den Vorsitzenden des jeweiligen Gefängnisses beabsichtigt. Dadurch sollte es Gnadenverfahren insgesamt für alle Betroffenen transparenter gemacht werden.

Dritter Kritikpunkt: Schließung des Justizvollzugs-Krankenhauses,

Daß es für die Wiedereingliederung des Gefangenen und "zur Erreichung des Vollzugsziels" von außerordentlicher Wichtigkeit ist, daß er ausreichende Gelegenheit zur Aufrechterhaltung und Festigung seiner sozialen und sonstigen Kontakte hat, ist nur logisch - und in Literatur und Rechtsprechung unumstritten. Schließlich soll er sich nach der Entlassung nicht als isolierter Fremdkörper fühlen, sondern unmittelbaren Anschluß finden. Solange ein Gefangener im geschlossenen Vollzug untergebracht und nicht urlaubsfähig ist - in der JVA Tegel ist dieser Begriff fast zum Fremdwort geworden -, ist der Besuchsempfang die wichtigste Möglichkeit zur Pflege seiner Kontakte.

Dementsprechend hat der Gefangene einen Rechtsanspruch auf Besuch. Doch dieses Recht - wie sollte es anders sein - stößt schnell an seine Grenzen: § 24 Strafvollzugsgesetz sichert dem Gefangenen lediglich eine Stunde Besuchszeit pro Monat zu. Zwar handelt es sich hierbei um eine Mindestgarantie, und einer Erweiterung sind keine Grenzen gesetzt, aber eine Grenze tut sich auf, wenn der Anstaltsleiter bzw. die Landesjustizverwaltung nicht will. Denn "das weitere regelt die Hausordnung".

So kommt es innerhalb des Geltungsbereiches des Strafvollzugsgesetzes zu den unterschiedlichsten Regelungen. Vergleicht man die Anzahl und den jeweiligen Zeitrahmen der monatlich gewährten Besuche in der JVA Tegel mit denen westdeutscher Anstalten, bekommt man einen Schreck, weil die Sprechstundenpraxis in den meisten westdeutschen Knästen noch schlechter ist. Zumindest in den Anstalten des geschlossenen Vollzuges. Besonders in den "südlichen Regionen" ist man über den gesetzlichen Mindestanspruch von einer Stunde Besuchszeit pro Monat bisher kaum hinausgekommen. Da war man in Tegel von jeher etwas fortschrittlicher: Immerhin beträgt hier die monatliche Besuchsdauer unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten etwa drei Stunden.

Doch damit soll nicht gesagt werden, daß die Tegeler Besuchsmöglichkeiten und -modalitäten nicht dringend einer Verbesserung bedürfen; im Gegenteil. Als Gefangener hat man ohnehin den Eindruck hier, daß es viel zu wenig Besuchsmöglichkeiten gibt, und daß die Anstalt gar nicht sonderlich daran interessiert ist, daran etwas zu ändern. Nicht zuletzt sind die Besuchsmöglichkeiten in den Jahren der CDU- und CDU/FDP-Regierung immer weiter zurückgedrängt worden. Stück für Stück. Zunächst wurden die Gruppensprechstunden an den Wochenenden, sogenannte "Mee-

Soziale Kontakte auf Abwegen ...

Besuchsregelungen unter die Lupe genommen

tings" mit einem Zeitrahmen von zwei Stunden, die zusätzlich gewährt werden, von jährlich zwölf auf jetzt vier reduziert.

Nun wird seitens der Anstalt gern das Argument gebraucht, daß die inzwischen rückläufigen Gefangenenzahlen auch zu einer Entlastung des Sprechzentrums II/III geführt haben, wo wochentags die Sprechstunden für die Teilanstalten II, III, V und VI stattfinden. So würden die Kapazitäten an den Wochentagen auch ohne die Nutzung des Dienstags insgesamt ausreichend sein. Denn im August 1985 wurde die Besuchsmöglichkeit am Dienstag gestrichen. "Vorübergehend", wie es damals hieß. Begründet hatte man diese "vorübergehende Maßnahme" mit dem allgemeinen Personalmangel sowie dem Abbau von Überstunden der Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes. Und noch immer geht diese Maßnahme vorüber ...

Was dann aber nicht so gern erwähnt wird: Die rückläufigen Gefangenenzahlen haben unter'm Strich zu gar keiner Entlastung geführt. Anlässlich verschiedener Anträge von Gefangenen, die Meetingregelung wieder zu erweitern, hat der jetzige Vollzugsleiter sogar von einem "gestiegenen Besucheraufkommen" gesprochen - und die Anträge unter Hinweis auf die angespannte Personalsituation abgelehnt.

Davon abgesehen, kann von einer Entlastung gar nicht gesprochen werden. Vielmehr ist es nach und nach zu einer Überbelastung des Sprechzentrums II/III gekommen. Mit einer Kapazität von zwei Sprechräumen und zusammen 19 Besuchertischen ursprünglich nur für die Abwicklung der Besuche der Teilanstalten II und III konzipiert, ist es nunmehr wochentags für vier Teilanstalten zuständig. Obwohl die Teilanstalten V und VI über Räumlichkeiten verfügen, Sprechstunden im Haus abzuhalten, müssen die jeweils 180 Insassen wochentags zum Besuch ins Sprechzentrum II/III. Seit dem Bezug der beiden Teilanstalten - Haus V 1982, Haus VI 1988 - wurde diese Regelung

übernommen. Es bedarf keiner besonderen Erklärung, daß es durch diese zusätzliche Belastungen subjektiv zu einem "gestiegenen Besucheraufkommen" in diesem Sprechzentrum gekommen ist.

Was aber weit schlimmer ist als der Wegfall der Besuchsmöglichkeiten an den Dienstagen: Seit gut einem Jahr finden sonntags nur noch alle 14 Tage Sprechstunden statt. Zudem sind die Sprechzeiten an den Wochenenden auch noch kürzer als an den Werktagen: Einlaßende 11.30 Uhr - ein Kuriosum für sich. Jedenfalls kommt es durch den Wegfall der Besuchsmöglichkeiten an jedem zweiten Sonntag immer wieder zu der Situation, daß nicht alle Gefangenen ihre beiden monatlichen Regelsprechstunden auch regelmäßig an den Wochenenden abhalten können. Die Kapazitäten im Sprechzentrum II/III reichen nicht aus. Trotzdem ist diese Maßnahme, die ebenfalls mit dem Abbau von Überstunden begründet wurde, bisher nicht wieder rückgängig gemacht worden.

Die Sprechzentren V und VI, die an den Wochenenden "ausnahmsweise" in Betrieb sind, sind von dem Wegfall der Sprechstunden an jedem zweiten Sonntag gleichermaßen betroffen. Das ist nicht weniger ärgerlich, auch wenn die Kapazitäten vergleichsweise größer sind, weil es keine größeren Schwierigkeiten gibt, alle Besucher irgendwie zeitlich einzuteilen.

Dadurch ist es notwendig, feste Termine zu vergeben, die auch für die Besucher verbindlich sind. Wer mehr als 15 Minuten zu spät kommt, findet in der Regel keinen Einlaß mehr. Darüberhinaus können Besuchs-anträge, die mehr als zwei Wochen im voraus datiert sind, aus verwaltungstechnischen Gründen nicht bearbeitet werden. Termine gibt es nur bis zu maximal zwei Wochen im voraus. Diese Regelung gilt jetzt aber nur noch für normale Wochentage. Wegen des zunehmenden Besucherandrangs an den Wochenenden einerseits und den berenteten Kapazitäten andererseits, gibt es für Besuchstermine an Wochenenden eine Vier-Wochen-Frist.

"Das Schlimmste, was einem im Knast passieren kann, ist krank zu werden!" Dieser uralte Spruch findet auch heute noch seine volle Berechtigung. Bei der hiesigen medizinischen Versorgung und den zweiminütigen Visiten der wie am Fließband arbeitenden "Fern-Seh-Doktoren" ist eine robuste Gesundheit die beste Lebensversicherung. Ausnahmen bestätigen hier die Regel.

Wie arm dran sind da erst Diabetiker - als quasi Dauerkranken? Dazu zuvor eine kurze Erklärung: Diabetiker sind Menschen, bei denen die Bauchspeicheldrüse gar kein oder nur teilweise Insulin produziert. Insulinpflichtige Diabetiker müssen das fehlende Insulin ihrem Körper durch Injektionen zuführen. Die Insulinmenge bestimmt sich größtenteils durch die Menge der Nahrungsaufnahme. Dazu wird die Nahrung in Broteinheiten (BE) berechnet. 1 BE = 12 Gramm Kohlehydrate.

Ein gut eingestellter Diabetiker erreicht so fast normale Blutzuckerwerte. Bekommt er zuwenig Insulin oder isst zuviel, gerät er in eine Überzuckerung, wird müde, träge, reaktionsschwach, das Blut wird dickflüssiger und der Körper nicht mehr optimal durchblutet. Bekommt er zuviel Insulin oder läßt eine Mahlzeit aus, kommt er in eine Unterzuckerung was bedeutend gefährlicher ist. Das Anfangsstadium ist vom Gefühl her etwa das gleiche, als wenn ein Ungeübter seinen ersten 100-Meter-Lauf absolviert, fahl und bleich im Gesicht wird und alle Glieder zittern. Ohne Hilfe führt das über Koma bis zum Tode.

Ein Diabetiker in Haft kann also nicht sein Mittagessen wegen Ungenießbarkeit ins Klo schütten, wie viele Normalkostler es tun. Er muß essen was auf den Tisch kommt. Das sollte man sich bei folgendem Bericht einmal vor Augen halten.

Aus der Sicht eines Betroffenen - aus meiner Sicht. Das Mittagessen ... erhalte ich in der Regel lauwarm bis kalt. Zum Schutze davor hat die Anstalt niedliche Menagen neu angeschafft. Flach, rechteckig, mit drei unterteilten Fächern, die nicht einmal halbsoviel Volumen haben wie die alten Menagen. Wozu auch? Da kommt ja nicht viel rein. Die Küche sieht sich außerstande, BE-Berechnungen vorzunehmen. So gibt es nach Schema F für alle Diabetiker die gleiche Menge, egal ob einer 10 oder 20 BE als Tagesration hat. Das gleicht die Brotstube wieder aus.

"Latentwärmespeicher 100-110 Grad 70 Minuten" steht auf den

Die Misere der

Menagen. Das funktioniert natürlich nur in Verbindung mit den dazugehörigen Isolierboxen. Davon gibt es zwei Sorten: Sammelboxen und Einzelboxen mit Tragegriff. Meine Menage stammt aus der Sammelbox, in der sie nur kurze Zeit, für den Transport von der Küche bis zum Haus, ist und somit kalt bei mir ankommt. Mein Mittagstischnachbar bekommt seine Leberschonkost in gleicher Menage, aber mit Einzelbox, die er erst kurz vor dem Essen öffnet. Sein Essen ist meist heiß. Einzelboxen für alle Menagen wären eine sinnvolle Anschaffung.

Die Qualität des Essens der Kostform V (K V) ist immer abhängig von dem grad eingesetzten "Koch". Dazu steht in den Verwaltungsvorschriften für die Wirtschaftsverwaltung unter "Küchenbeamte": 1. Die Zubereitung der Speisen obliegt Funktionsbeamten des allgemeinen Vollzugsdienstes (Küchenbeamte) ... Die für die Herstellung der Krankenkostform zuständigen Beamten müssen über eine besondere Diätausbildung verfügen. - 3. Gefangene dürfen in der Küche nur im unbedingt notwendigen Umfange beschäftigt werden. Sie sind für vorbereitende Arbeiten

wie Kartoffelschälen und Gemüseputzen sowie für Reinigungsarbeiten an Kochkessel und Geschirr heranzuziehen. Im übrigen ist ihre Zahl in der Kochküche auf ein Mindestmaß zu beschränken. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.

Viele solcher Vorschriften scheint hier niemand zu kennen. Das Diabetikeressen kocht hier natürlich ein Gefangener - oder sollte sich das jetzt doch geändert haben? Denn es hat sich seit etwa einem halben Jahr drastisch verschlechtert. Früher waren alle scharf auf diese Kost wegen des guten Essens. Vorgestern sagte ein Tischnachbar wörtlich zu mir: "Jetzt beobachte ich seit zwei Wochen, was Du so zu essen bekommst; also K V ist ja echt mies, da ist ja Normalkost noch interessanter!" Recht hat er. An zwei Wochentagen gibt es sich ewig wiederholenden Eintopf - in Moabit gibt es für Diabetiker gar keinen Eintopf. Die restlichen Wochentage gibt es nur Kartoffelgerichte. Nie Nudeln oder Reis, obwohl das sogar die Austauschabelle in den Verwaltungsvorschriften vorsieht. Nur einheitlich drei halbe Kartoffeln mit fader oder völlig ohne Soße, doch Gemüse ist immer reichlich. Alles sich ständig





Insassenvertretung Haus VI

Sicherlich ist vielen Gefangenen nicht bekannt, daß es seit dem 2.7.1989 in allen Häusern der JVA Tegel Insassenvertretungen gibt. Wer das Vergnügen hat, diese Vollzugsanstalt schon längere Zeit zu kennen, wird wissen, daß dies schon als eine kleine Sensation zu werten ist.

Seit etwa zehn Jahren gab es im Haus II keinen Versuch, dort eine Insassenvertretung zu wählen. Heute gibt es dort eine sehr aktive I.V., von der sicher noch einiges zu erwarten sein dürfte. Versuchte die Anstaltsleitung Wahlen wegen Formalien noch zu verzögern, wurde ihr am 21.6.1989 anlässlich des Besuches von Frau Prof. Limbach hier in Tegel - in Gegenwart Delegierter der Insassenvertretungen - vom Abteilungsleiter V der Senatsverwaltung für Justiz, Herrn Flügge, Dispens erteilt, die I.V.-Wahlen in kürzester Frist zu ermöglichen - ohne auf Formalien zu bestehen. So geschah es dann auch im Haus II, wobei der neue Teilanstaltsleiter sich als Wahlhelfer betätigte, indem er Stimmzettel auf der Station 10 einsammelte - ein Kuriosum, aber höchst lobenswert.

Auch im Haus III gab es lange Jahre - sieht man mal von einem Auslän-

dervertreter ab - keine Insassenvertretung. Alle Versuche in dieser Richtung wurden vom Teilanstaltsleiter III unter allen möglichen Gründen mit Erfolg verhindert. So wundert es nicht weiter, daß Haus III als letztes Haus in der Anstalt seine Insassenvertreter wählen konnte.

Bei den Wahlen wurde den Gefangenen seitens der Anstalt kaum Unterstützung gewährt, eher war das Gegenteil der Fall. In Zeiten der Zählung verschwanden schon mal Aushänge von den schwarzen Brettern der Stationen. Daß es allerdings von seiten der Gefangenen zu Schwierigkeiten kommen könnte, damit hat sicher keiner gerechnet. Es ist aber wohl nur ein Gefangener, der die Wahl auf einer Station nicht für richtig befindet. Mit seinem derzeitigen Verhalten arbeitet er ganz im Sinne der Anstaltsleitung und schadet der Sache an sich - und nur, weil er Zweiter wurde?!

Die Zusammenarbeit der Insassenvertreter aus den einzelnen Häusern ist sehr gut. Es gibt zwar noch Anfangsschwierigkeiten und leider wenig Unterstützung von seiten der Anstalt, aber ansonsten geht die Arbeit gut voran. Wir hoffen, daß aufgrund

unserer Arbeit einige Verbesserungen im Strafvollzug zustande kommen.

Wir haben zunächst eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich mit den Ausführungsvorschriften zu den §§ 10, 11, 13, 15, 35, 36 und 160 Strafvollzugsgesetz befaßt und Vorschläge dazu einbringt. Die Arbeitsgruppe besteht zur Zeit aus je zwei Insassenvertretern und einem Ausländervertreter pro Haus und tagt jeden Sonntag. Angestrebt und beantragt ist ein zweites Treffen in der Woche, da wir sonst die anfallenden Arbeiten kaum bewältigen können. So sollen demnächst weitere Arbeitsgruppen gebildet werden, die sich mit

- Alternativen zur derzeitigen Drogenpolitik in Tegel

- Tariflohn für Gefangene/Gefangenengewerkschaft

befassen.

Aber nicht nur darauf beschränken sich unsere Aktivitäten. So laden wir auch weiterhin Abgeordnete zu uns ein - zuletzt am 29.6.1989 im Rahmen einer Vollversammlung der Insassenvertreter -, um Unterstützung für positive Veränderungen im Vollzug zu erhalten.

Daß bisher kaum Verbesserungen für uns Gefangene erkennbar sind, liegt an der Anstaltsleitung, die leider immer noch dem Sicherheitsdenken der vergangenen Jahre verhaftet ist. Wir bemühen uns weiter verstärkt, um die berechtigten Vorschläge aus dem bekannten Sofortmaßnahmenkatalog durchzusetzen und haben uns erneut an die Senatsverwaltung für Justiz gewandt.

Um die recht umfangreiche Korrespondenz zu finanzieren, rechnen wir mit eurer Unterstützung. Wir können nicht alles Porto alleine tragen. Bitte helft uns mit Briefmarken!

Die Insassenvertretung Haus VI



In der Nacht vom 26. zum 27. Juni 1989 nahm sich unser Mitgefangener, der 30jährige Peter M., das Leben. Er wurde am Morgen erhängt in seiner Zelle aufgefunden. M. wurde erst am 6.1.1989 aus dem Langstraferhaus III der Justizvollzugsanstalt Tegel ins Haus V schutzverlegt, weil er im Haus III mehrfach vergewaltigt worden war.

Wenige Stunden vor seinem Freitod erfuhr M. von Mitgefangenen, daß er am nächsten Tag ins Haus II verlegt werden sollte. Haus II ist vom Vollzugs-konzept ähnlich dem Haus III. Es herrschen dort auch die gleichen Zustände, so daß M. befürchten mußte, daß sich das, was ihm im Haus III widerfuhr, wiederholen könnte. Also versuchte M. in der kurzen Zeit zwischen Arbeitsschluß (15.15 Uhr) und Nachtverschluß (22 Uhr) alles, um die drohende Verlegung noch rückgängig zu machen, zumindest zu vertagen. Weil der für ihn zuständige Gruppenleiter im Urlaub und seine Vertretung nicht erreichbar war, wandte er sich in seiner Not an den Teilanstaltsleiter. Aber selbst ein 20minütiges Gespräch mit ihm half nichts mehr.

Haus V in der JVA Tegel wird der Öffentlichkeit als "Wohngruppenvollzug" verkauft. In Wohneinheiten von 15 Gefangenen sollen diese soziales Verhalten üben. Unter Anleitung von Gruppenbetreuern - Vollzugsbeamten, die die Gefangenen wegschließen, die ihre Zellen kontrollieren und auf Wachtürmen mit Gewehren bewaffnet dieselben Gefangenen bewachen. Und unter Gruppenleitern, die eigentlich Sozialarbeiter sein und Sozialarbeit verrichten sollten, die aber in der Regel aus der Verwaltung kommen und für die Sozialarbeit im Sinne dieses Wortes fremd ist. Die Belegung dieser Wohneinheiten richtet sich nach der für die Vollzugsanstalt bequemsten Lösung. Auf Wünsche der Gefangenen wird dabei nicht eingegangen. So werden Gefangene mit den unterschiedlichsten Delikten und Straflängen in Gruppen zusammengewürfelt. Das führt zu Spannungen und zu Unzufriedenheit. Die Gefangenen sehen in dieser Vollzugsform einen Isolationsvollzug. Und noch eine Besonderheit ist aus Haus V zu vermelden: Nach Angaben der Anstaltsleitung gilt dieses Haus als drogenfrei. Das stimmt einfach nicht!

In allen Bereichen der JVA Tegel werden Drogen konsumiert. Haus V bildet da keine Ausnahme. In den einzelnen Bereichen nehmen bis zu 90 % der Insassen Drogen der unterschiedlichsten Art zu sich. Es gibt in Tegel kein drogenfreies Haus, selbst wenn Justizpressesprecher Christoffel dies in der Öffentlichkeit behauptet.

Freitod im Wohngruppenvollzug

Die Politik der Anstaltsleitung scheint darin zu bestehen, daß nicht sein kann, was nicht sein darf.

Die hier angesprochene Drogenproblematik sollte auch der Grund für die Verlegung von M. in das Haus II sein. Angeblich, so die Anstaltsleitung, ist M. wegen Haschischkonsums auffällig geworden und paßte demzufolge nicht in das Konzept von Haus V.

Tatsache ist, daß der Haschischkonsum sowohl draußen wie auch hier drinnen zu einem nicht unerheblichen Teil toleriert wird. Selbst der Teilanstaltsleiter V kann nicht so blauäugig sein, daß M. der einzige Haschischkonsument in seinem Bereich gewesen ist. Eher kann man davon ausgehen, daß hier mal wieder ein Exempel statuiert werden sollte. Und zwar an einem Gefangenen, von dem der geringste Widerstand zu erwarten war. M. galt als äußerst ruhiger und zurückhaltender Gefangener, der auch keine Kontakte mehr nach draußen hatte. Ein geeignetes Opfer also?!

Die Anstalt, Anstaltsleiter und Teilanstaltsleiter haben nicht nur eine Aufsichts-, sondern auch Fürsorgepflicht für die Inhaftierten. Diese Pflichten konnte die Anstalt schon einmal nicht wahrnehmen - wäre er sonst im Haus III vergewaltigt worden? Hätte der Teilanstaltsleiter V unter diesen, ihm bekannten, Umständen nicht anders handeln müssen?! Hat er im Falle M. seine Fürsorgepflicht nicht schwer verletzt?! Mag der Teilanstaltsleiter nach Formalien im Recht gewesen sein - moralisch hat er sich ins Abseits begeben. Kann man ihm auch weiterhin die Aufsichts- und Fürsorgepflicht für 180 Menschen überlassen, auch wenn diese Menschen "nur" Gefangene sind?

Ich meine, hier muß Anstaltsleitung und Aufsichtsbehörde Konsequenzen ziehen, wenn sie nicht mitverantwortlich am Tode von M. und an dem vielleicht nächsten Toten sein wollen.

Hierzu ein Auszug einer Presseerklärung der AL-Fraktion im Abgeordnetenhaus von Albert Eckert: "(...) diese in Tegel übliche Praxis, die von der Illusion der Drogenfreiheit in bestimmten Teilanstalten ausgeht, hat schon oft tragische Konsequenzen gehabt. Bei Insassen, die im Wohngruppenvollzug nach und nach auf ihre Entlassung vorbereitet wurden, traten durch die Rückverlegungen häufig Rückschläge in den Resozialisierungsbemühungen ein.

Statt die im Gefängnis erfahrungsgemäß nie zu erreichende Drogenfreiheit künstlich durch Kriminalisierung und Disziplinierung weiter hochzuhalten, muß gerade angesichts steigender HIV-Infektionszahlen ein besonnener Umgang mit der Drogenabhängigkeit von Gefangenen im Berliner Strafvollzug Einzug halten.

Die am 16. Juni von Sachverständigen bei der Anhörung der Enquete-Kommission 'Aids' des Bundestages in Bonn geäußerte Auffassung, die Ausgabe von Einwegspritzen und die Einführung von Methadon-Programmen seien die einzige Möglichkeit, die Verbreitung von Aids im Gefängnis zu verhindern, teilt die AL voll und ganz."

Als Konsequenz des tragischen und darüber hinaus unnötigen Todes unseres Mitgefangenen Peter M. fordern die Inhaftierten der JVA Tegel von der Anstaltsleitung:

- Sofortige Veränderung der gängigen Verlegungspraxis. Gefangene müssen rechtzeitig benachrichtigt werden und damit Gelegenheit erhalten, sich gegen eine ungerechtfertigte Verlegung in andere Teilanstaltsbereiche zu wehren.
- Verweigerung oder positive Urinkontrollen dürfen kein Grund zur Verlegung in andere Anstaltsbereiche sein.
- Alle Zellentüren müssen dahingehend geändert werden, daß sich die Gefangenen zu ihrem Schutz einschließen können.

-kali-

Mauer splitter

GRUPPENLEITERKARUSELL

Als am 1. Juni dieses Jahres mehr als 100 Insassen der Teilanstalt II ihre Arbeit niederlegten und gleichzeitig die Annahme der Anstaltskost verweigerten - wir berichteten in der letzten Ausgabe darüber -, wollten sie damit nicht nur auf die in dieser Teilanstalt ganz besonders schlechten Haftbedingungen aufmerksam machen. Ein wesentlicher Punkt ihres Forderungskataloges war die umgehende Verbesserung der Sozialarbeit. Dazu wurde in einem anhängigen Schreiben die ungenügende Arbeitsleistung eines namentlich genannten Gruppenleiters besonders kritisiert und gefordert, ihn "von seinen Pflichten zu entbinden". Mit "Erfolg": Kurz darauf ist dieser Gruppenleiter in die Teilanstalt VI versetzt worden.

Was allerdings völlig unverständlich ist: In der Teilanstalt VI ist dieser Gruppenleiter der Einweisungsabteilung zugewiesen worden. Da hier Sozialprognosen, Vollzugspläne usw. erstellt und für die Gefangenen die Weichen für den weiteren Vollzugsverlauf gestellt werden, bedarf es eigentlich keiner besonderen Erklärung, daß die hier beschäftigten Therapeuten und Gruppenleiter besonders qualifiziert sein müssen.

Aber dieser Gruppenleiter ist in den letzten zehn Monaten nur umgezogen: Im Sommer 1988 von der TA II in die TA III, dann wieder zurück in die TA II und schließlich in die TA VI. Über die Gründe dieser ständigen Arbeitsplatzwechsel schweigt man sich aus ... Nach unseren Informationen soll es aber zwischen diesem Gruppenleiter und den von ihm zu betreuenden Gefangenen sehr häufig zu "Mißverständlichkeiten" gekommen sein.

DIE MEINUNG DER BESUCHER IST GEFRAGT!

Um an den veralteten Besuchsregelungen etwas zu ändern, müßte man erst mal wissen, was die Besucher am meisten stört. Deshalb bitten wir alle BesucherInnen von Insassen der JVA Tegel, uns ihre Meinung dazu zu schreiben.

Es wird langsam Zeit, daß etwas geändert wird, bevor noch mehr Kontakte durch die unmöglichen Besuchsvorschriften und -zeiten zerstört werden. Denn das kann ja wohl nicht der Sinn des Vollzuges sein. Wir bitten um zahlreiche Zuschriften an den Lichtblick, damit sinnvolle Änderungsvorschläge angebracht werden können.

-spe-

Deshalb ist um so fragwürdiger, welche personalpolitischen Entscheidungen dazu geführt haben, diesen Gruppenleiter in die Schlüsselposition der Einweisungsabteilung zu befördern. Und erst recht ist fraglich, ob diese Personalpolitik der Fachaufsichtsbehörde bekannt ist - und wenn ja, warum sie gebilligt wird.

-awo-

"EIN STÜCK AUS DEM TOLLHAUS"

Telefonieren ist teurer geworden. Das hat jetzt die Anstaltsleitung der JVA Tegel mit der Dienstanweisung 24/89 verfügt. Danach werden den Gefangenen seit dem 1. Juli pro Telefonat DM 0,30 statt bisher DM 0,23 berechnet. Begründet wird diese Teuerung mit einer Angleichung an die Verhältnisse draußen, wo öffentliche Fernsprecheinrichtungen derzeit von DM 0,20 auf DM 0,30 umgestellt werden.

Die Gefangenen empfinden diese Maßnahme als klein-kariert und unseriös - denn nichtöffentliche Anschlüsse in Wohnungen, Firmen, Ämtern usw. (dazu zählen auch die einer Justizvollzugsanstalt) bleiben von dieser Teuerung ausgenommen. Hier kostet die Gesprächseinheit weiterhin DM 0,23.

Bei den Telefonen, an denen Gefangene Gelegenheit zum Telefonieren erhalten, handelt es sich ganz überwiegend um Dienstapparate in den Räumen der Gruppenleiter und -betreuer. Und die müssen sowieso vorhanden sein. Deswegen ist es "ein Stück aus dem Tollhaus", so ein Gefangener, "wenn die Anstalt jetzt Zahlungsmodalitäten ersinnt, wonach die Grundgebühren für die Amtsanschlüsse quasi auf die Gefangenen abgewälzt werden, während die Bediensteten weiterhin umsonst telefonieren können. Gerade wo wir ungleich weniger verdienen und mit jedem Pfennig rechnen müssen."

Außerdem steht das Argument "Angleichung an die Verhältnisse außerhalb" auf wackligen Füßen: Statt den in öffentlichen Fernsprechern üblichen Gebühren von DM 0,20, hat die Anstalt den Gefangenen seit eh und je die für nichtöffentliche Anschlüsse geltenden Tarife von DM 0,23 berechnet. Man kann nur noch staunen ...

-awo-

RESOZIALISIERUNG À LA TEGEL

Vor zwei Jahren wurde im Tegeler Knast in Anwesenheit von Prominenten und Presse eine Lehrküche feierlich eingeweiht. Hier sollten in den nächsten Jahren Strafgefangene zu Köchen ausgebildet werden.

Träger dieser Ausbildung ist die "Universal-Stiftung Helmut Ziegner". 250 000 Mark mußte die Stiftung für den Ausbau der Lehrküche aufbringen. Das Arbeitsamt zahlte nach dem Ausbildungsförderungsgesetz 7,06 Mark pro Tag und Auszubildenden mit der Auflage, daß die Strafgefangenen nach Abschluß ihrer Ausbildung dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Die elf Auszubildenden mußten dem Arbeitsamt dafür eine Verpflichtungserklärung unterschreiben.

Ein gutes Beispiel für die Resozialisierung?

Heute, zwei Jahre später, haben sechs der Gefangenen die Abschlußprüfung vor einer Prüfungskommission der Handelskammer bestanden. Am 17. Juli 1989 erfolgte die "feierliche" Übergabe der Gesellenbriefe an die Strafgefangenen.

Die frischgebackenen Köche haben allerdings wenig Grund zur Freude. Obwohl der Strafrest der sechs - bis auf eine Ausnahme - zwischen 12 und 24 Monaten liegt, wird nicht einer in seinem neuen Beruf - etwa als Freigänger - arbeiten können. Die Strafgefangenen werden von der Anstaltsleitung nicht zu Vollzugslockerungen zugelassen. Schlimmer noch, ihnen werden Arbeiten in den Anstaltsbetrieben, etwa Transportarbeiten, angeboten. Die unter immensen Kosten und Mühe Ausgebildeten können den Rest ihrer Strafe nun in den Anstaltsbetrieben sinnlos vertun, das Erlernte vergessen, um nach ihrer Entlassung keine Arbeit in ihrem Beruf zu finden.

Ist das im Sinne der Resozialisierung? Nein, das ist eher ein Skandal!

"ÜSÜTENLER"

Am Sonnabend, dem 24. Juni dieses Jahres, wurde im Kultursaal der JVA Tegel die Komödie "Üsütenler" (Die Durchgedrehten) in türkischer Sprache aufgeführt. Für die türkischen Insassen, die in der JVA Tegel den größten Ausländeranteil stellen, war es die erste Veranstaltung dieser Art. Entsprechend groß war die Begeisterung.

Bisher gab es für die Insassen der verschiedenen Sprach- und Kulturkreise nur vereinzelte Videoaufführungen, und das sehr selten: vielleicht ein- oder zweimal pro Jahr. Zudem sind diese Videoaufführungen immer nur auf den Bereich einer Teilanstalt beschränkt.

Mit dieser Veranstaltung, die erstmals auch anstaltsübergreifend organisiert war, hat die Sozialpädagogische Abteilung einen Schritt in die richtige Richtung getan. Es wäre zu begrüßen, wenn künftig weitere Veranstaltungen für die ausländischen Insassen angeboten werden würden. Die rege Beteiligung bei dem jetzt aufgeführten Stück spricht für sich. Weiter so!

-awo-

Was sagte der Leiter der Justizvollzugsanstalt Tegel, Herr Lange-Lehngut, doch anläßlich der feierlichen Einweihung der Lehrküche: "Wir bilden für Köchen draußen aus, nicht für die Anstalt." - Ob sich der Anstaltsleiter noch an seine Worte erinnert?

-kali-

WENIGER URLAUBSGELD

Noch unter dem alten Senat hat die Senatsverwaltung für Justiz den Berliner Strafgefangenen ein übles Neujahrspräsennt untergeschoben. Klammheimlich, ohne die Betroffenen (die Gefangenen) zu unterrichten, wurden die Ausführungsvorschriften zu § 42 Strafvollzugsgesetz (Freistellung von der Arbeitspflicht) geändert.

Die Änderung bewirkt, daß Strafgefangene, die von der Arbeitspflicht befreit sind, also "Zellenurlaub" haben, seit dem 1. Januar 1989 statt 18 nur noch 15 Urlaubstage vergütet bekommen. Für den einzelnen sind das zwischen 24 und 36 Mark "Urlaubsgeld".

Zwar regelt das Strafvollzugsgesetz die Anzahl der Tage und die Bezahlung für die von der Arbeitspflicht befreiten Strafgefangenen ganz eindeutig, doch die Berliner Vollzugsbehörde scheint die Gesetzeslage wenig zu interessieren.

§ 42 StVollzG: (Abs.1) Hat der Gefangene ein Jahr lang zugewiesene Tätigkeit nach § 37 oder Hilfstätigkeiten nach § 41 Abs. 2 ausgeübt, so kann er beanspruchen, achtzehn Werkstage von der Arbeitspflicht freigestellt zu werden. (Abs. 3) Der Gefangene erhält für die Zeit der Freistellung seine zuletzt gezahlten Bezüge weiter.

Eindeutiger kann ein Gesetzestext eigentlich nicht sein. Die Insassenvertretungen der JVA Tegel sehen darin einen Verstoß gegen das Strafvollzugsgesetz durch die Senatsverwaltung und werden das nicht hinnehmen.

Sie haben in dieser Sache schon an die Senatorin für Justiz geschrieben und fordern erstens, die Ausführungsvorschriften zu § 42 sofort außer Kraft zu setzen. Und zweitens, den bisher von dieser Regelung benachteiligten Gefangenen das fehlende Geld umgehend nachzuzahlen.

Hat sich innerhalb einer vierwöchigen Frist nichts getan, werden viele Gefangene - alle sind ja betroffen - eine Klage nicht scheuen.

-kali-

Berliner Abgeordnetenhaus — Landespressedienst —

Kleine Anfrage Nr. 102 der Abgeordneten Barbara Saß-Viehweger (CDU) vom 8.5.1989 über "Parteibuchwirtschaft des Senats (III), hier: in der Justizverwaltung bei der Abteilung Justizvollzug":

- 1) Trifft es zu, daß der offensichtlich unbequem gewordene Leiter der Abteilung Justizvollzug, Herr B., durch den bisherigen Richter, Herrn F. (SPD), ersetzt, und daß Herr F. von seiner jetzigen A 15 entsprechenden Besoldung bis mindestens zur Besoldungsgruppe B 3 angehoben werden soll?
- 2) Trifft es weiter zu, daß der Senat mit dieser Eingruppierung Herrn F. darüber trösten möchte, daß die ihm eigentlich zugeordnete Position des Staatssekretärs in der Justizverwaltung nun von dem an sich als Justizsenator vorgesehenen jetzigen Staatssekretär Schomburg innegehalten wird?

Antwort des Senats vom 19.5.1989 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus 25.5.):

zu 1) und 2): Die der Anfrage zugrundeliegenden und in ihr geäußerten Unterstellungen treffen nicht zu.

Richtig ist, daß der bisherige Leiter der Abteilung V (Strafvollzug) nunmehr die Abteilung III leitet. Deren Zuständigkeit umfaßt im wesentlichen den Aufgabenbereich der 1987 aufgelösten Abteilung III (Zivilverfahren und Zivilrecht einschließlich Rechtshilfe), den Koalitionsschwerpunkt Verbraucherschutz im Kreditwesen und zudem die Zuständigkeit für das Europarecht, die Strafvollstreckung, das Gnadenwesen und die Sozialen Dienste im Justizbereich. Richtig ist des weiteren, daß mit der Leitung der Abteilung V der langjährige Strafrichter Flüge betraut wurde, der sich bereits von 1978 bis 1983 in der Abteilung Strafvollzug der Senatsverwaltung für Justiz erfolgreich bewährt hatte.

Prof. Dr. Jutta Limbach
Senatorin für Justiz

Senatorin Limbach: Wiederaufnahme der Justizvollzugsreform vorantreiben

Die Senatsverwaltung für Justiz teilt mit:

Nichts sei so erfolversprechend für die Sicherheit der Bevölkerung wie ein wirklich erfolgreicher Behandlungsvollzug, der das Ziel der Resozialisierung von Strafgefangenen in den Vordergrund stellt. Dies erklärte die Senatorin für Justiz, Prof. Dr. Jutta Limbach, heute in ihrem Eröffnungsreferat auf der justizvollzugspolitischen Arbeitstagung der ÖTV im Gewerkschaftshaus. Frau Limbach kritisierte, daß von den Reformbestrebungen im Strafvollzug Ende der 70er Jahre, die auch zu dem neuen Strafvollzugsgesetz geführt hatten, nicht viel übrig geblieben sei. Jetzt biete sich die große Chance, mit neuem Schwung die Reform des Vollzuges wieder aufzunehmen und voranzubringen.

In diesem Zusammenhang bezeichnete Frau Limbach die in den letzten Tagen von verschiedenen Seiten aufgestellten,

völlig unzutreffenden Behauptungen über vollzugspolitische Absichten des Senats als unverantwortliche Polemik.

Das Thema "offener Vollzug" suggeriere für Unkundige immer noch die leider von interessierter Seite noch geförderte Vorstellung, den Gefangenen würden nunmehr die Schlüssel zu ihren Zellen ausgehändigt und Schwerkriminelle könnten am Kurfürstendamm spazierengehen. Eine solche absurde Vorstellung zeuge von Unkenntnis über die tatsächlichen Aufgaben des Strafvollzuges. Frau Limbach ließ keinen Zweifel daran, daß auch in Zukunft alles Erforderliche unternommen wird, um die Gefahr, die von besonders gefährlichen Gefangenen ausgeht, gering zu halten. Gerade im Bereich der organisierten Kriminalität sei geplant, die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und Vollzugsanstalten zu verbessern.

Die Senatorin wies allerdings darauf hin, daß auch bei diesem Täterkreis der Resozialisierungsauftrag nicht aus den Augen verloren werden dürfe. Gerade im Interesse der Öffentlichkeit müßten straffällig gewordene Mitmenschen befähigt werden, zukünftig ohne Straftaten zu leben. Auf ein straffreies Leben in Freiheit könnte man Gefangene jedoch nur dann vorbereiten, wenn sie schrittweise und kontrolliert an die Freiheit herangeführt würden. Alle wissenschaftlichen Erkenntnisse wiesen darauf hin, daß ein Gefangener, der am letzten Tag seiner Haft unvorbereitet in die Freiheit entlassen wird, für die Allgemeinheit eine nicht zu verantwortende Gefahr darstelle, sagte Frau Limbach.

Die Justizsenatorin sprach sich gegen eine Spezialisierung bestimmter Bediensteter ausschließlich auf Sicherheitsbelange aus. Die mit Sicherheitsfragen ausschließlich betrauten Mitarbeitergruppen befänden sich nämlich in der Gefahr, daß ihre Maßstäbe sich verschieben und die Sicherheit zum Maß aller Dinge wird. Andererseits neigten die übrigen Bediensteten dazu, sich für Sicherheitsbelange überhaupt nicht mehr verantwortlich zu fühlen. Dieser Trend müßte umgekehrt werden.

Nachdrücklich sprach sich die Justizsenatorin für erhebliche Verbesserungen im Untersuchungshaftvollzug, der nach wie vor ein Stiefkind der Justiz sei, aus. Im übrigen sei niemals beabsichtigt gewesen, das Vollzugskrankenhaus in der Justizvollzugsanstalt Moabit zu schließen. Wegen der bekannten Unzulänglichkeiten in baulicher und auch in personeller Hinsicht müsse jedoch darüber nachgedacht werden, in welchem Gebäude und auf welcher organisatorischen Grundlage zukünftig ein Vollzugskrankenhaus betrieben werden solle. In Zusammenarbeit mit der Gesundheitsverwaltung werde versucht, zu einer Verbesserung der Situation für kranke Gefangene zu kommen.

Abschließend hob die Justizsenatorin hervor, daß jede Verbesserung in den Haftanstalten auch zu einem Abbau von Spannungen und damit zu einem besseren Arbeitsklima für die Bediensteten führe. Die Möglichkeit für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Berliner Vollzuges, Entscheidungen unmittelbar mit zu beeinflussen, führe nach Überzeugung von Frau Limbach zu größerem Engagement und mehr Befriedigung bei der Arbeit.

(Landespressedienst vom 20. Juni 1989)

HAF TRECHT

§§ 56, 115 StVollzG (Hinweis auf Infektion muß Tatsachen entsprechen)

1. Der Stempelaufdruck "Blutkontakt vermeiden" in Krankenakten oder Transportpapieren setzt voraus, daß vom betreffenden Gefangenen tatsächlich eine Ansteckungsgefahr ausgeht.
2. Bestreitet der Gefangene eine Infektion (hier: Hepatitis-B), so hat die Strafvollstreckungskammer dies durch Vernehmung eines Arztes oder durch Einholung eines medizinischen Gutachtens zu ermitteln.

OLG Koblenz, Beschluß vom 6.7.1988 - 2 Vollz (Ws) 41/88

Gründe:

Die Krankenakten des Betroffenen tragen den Stempelaufdruck "Blutkontakt vermeiden". Bei Verschiebungen des Betroffenen wird der Transportschein mit dem Stempel "Vorsicht Blutkontakt vermeiden" versehen. Den Antrag des Betroffenen, diese Stempelaufdrucke zu beseitigen bzw. zu unterlassen, hat die Justizvollzugsanstalt mit der Begründung zurückgewiesen, daß der Betroffene sich vor einigen Jahren eine Hepatitis-B-Infektion zugezogen habe und daher heute noch eine Ansteckungsgefahr bestehe.

Mit dem angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer den hiergegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet verworfen. Der Betroffene hat gegen diesen Beschluß frist- und formgerecht die Rechtsbeschwerde erhoben. Er rügt die Verletzung sachlichen Rechts.

Das Rechtsmittel hat einen vorläufigen Erfolg.

Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung ist die Rechtsbeschwerde nicht nur aus den in § 116 Abs. 1 StVollzG genannten Gründen, sondern auch dann zulässig, wenn die tatsächlichen Feststellungen der angefochtenen Entscheidung so lückenhaft sind, daß das Rechtsbeschwerdegericht außerstande ist zu überprüfen, ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG vorliegen (Schuler in Schwind/Böhm StVollzG, § 116 Rdnr. 6; Callies/Müller-Dietz StVollzG, 4. Aufl., § 116 Rdnr. 3, jeweils mit zahlreichen Nachweisen; OLG Koblenz, Zeitschrift für Strafvollzug SH 1979, S. 85; zuletzt Senatsbeschluß vom 25. April 1988 - 2 Vollz (Ws) 24/88). Das ist hier der Fall.

Als Zulassungsgrund käme an sich die Fortbildung des Rechts in Betracht. Es geht um die Frage, inwieweit die beanstandete Kennzeichnung der Krankenakten und der Transportscheine mit Schweige- und Geheimhaltungspflichten sowie mit Persönlichkeitsschutz eines Strafgefangenen (Informationelle Selbstbestimmung) vereinbar ist; sie ist soweit erforderlich, obergerichtlich noch nicht entschieden. Der Senat neigt dazu, das Vorgehen der Justizvollzugsanstalt für zulässig zu halten (vgl. hierzu Dargel in ZfStrVo 1987, S. 156; Dreher/Tröndle, StGB, 44. Aufl., § 203 Rdnr. 27 bis 32 und die dortigen Nachweise). Voraussetzung hierfür wäre aber zunächst, daß der Betroffene tatsächlich Ausscheider des Hepatitis-B-Virus ist und eine Ansteckungsgefahr von ihm ausgeht. Dazu aber fehlt es in



den Gründen des angefochtenen Beschlusses an hinreichenden Feststellungen. Dort heißt es lediglich: "In ihrer Stellungnahme führt die Antragsgegnerin aus, der Anstaltsarzt habe bestätigt, daß der Antragsteller sich vor einigen Jahren eine Hepatitis-B-Infektion zugezogen hat, und daß noch heute eine potentielle Ansteckungsgefahr bestehe." Hieraus ergibt sich, daß die Strafvollstreckungskammer eigene Feststellungen überhaupt nicht getroffen hat. Sie hat lediglich Angaben der Justizvollzugsanstalt als Tatsachen unterstellt. Das reicht nicht aus. Damit soll nicht gesagt sein, daß Angaben einer Justizvollzugsanstalt in Vollzugsverfahren in jedem Falle einer Nachprüfung durch die Strafvollstreckungskammer bedürfen. Hier aber war eine Überprüfung im Wege eigener Feststellungen aus zweierlei Gründen geboten: Einmal beruhte der Sachvortrag der Justizvollzugsanstalt nicht auf eigenem Wissen; er gab lediglich Erkenntnisse wieder, die der Anstaltsarzt gewonnen haben soll. Zum anderen handelte es sich um medizinische Fragen, die nur durch unmittelbare Vernehmung eines Arztes oder Einholung eines medizinischen Gutachtens mit der nötigen Gewißheit zu klären waren. Dies gilt um so mehr, als nicht einmal bekannt ist, wann der Betroffene die Hepatitis-Infektion erlitten haben soll ("vor einigen Jahren"). Die Strafvollstreckungskammer dürfte aus eigenem Sachverstand auch nicht beurteilen können, wie lange und unter welchen Umständen nach einer solchen Infektion noch Ansteckungsgefahr besteht. - In diesem Zusammenhang sei nur am Rande noch darauf hingewiesen, daß der Betroffene nicht erst in seinem Schreiben vom 8. Juni 1988 behauptet hat, die behauptete Hepatitis-Infektion sei eine "falsche Diagnosevermutung" (dieses Tatsachenvorbringen ist in der Rechtsbeschwerdeinstanz unbeachtlich); er hat schon im ersten Rechtszug substantiiert bestritten, überhaupt an Hepatitis erkrankt gewesen zu sein.

Da es somit an den notwendigen Feststellungen einer Ansteckungsgefahr fehlt, war der angefochtene Beschluß aufzuheben. Die Strafvollstreckungskammer wird diese Feststellungen durch Beziehung der Krankenunterlagen und Anhörung eines medizinischen Sachverständigen nachzuholen haben.

Da noch nicht abzusehen ist, ob diese Rechtsbeschwerde zu einem endgültigen Erfolg des Betroffenen führen wird, war die Entscheidung über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens der Strafvollstreckungskammer vorzubehalten.

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Strafvollzügenhilfe, 38. Jahrgang, Heft 2, Seite 120, April 1989

§ 10 Abs. 1 und Satz 2 StVollzG (Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug wegen Verdachts einer Straftat)

Der Anstaltsleiter ist nicht gehindert, bei der von ihm nach §§ 10 Abs. 1 und Satz 2, 14 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG zu treffenden Prognose anlässlich der Zurückverlegung eines Gefangenen aus dem offenen in den geschlossenen Vollzug einen auf konkreten Anhaltspunkten beruhenden Verdacht einer erneuten strafbaren Handlung des Gefangenen zu berücksichtigen.

KG, Beschluß vom 16.8.1988 - 5 Ws 292/88 -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 38. Jahrgang, Heft 2, Seite 116, April 1989

StVollzG § 10 (Ladung zum Strafantritt in den offenen Vollzug)

Eine bestimmte Deliktart (hier: Verstoß gegen das BtMG) allein rechtfertigt noch nicht die Bejahung der Entweichungs- und Mißbrauchsgefahr i. S. d. § 10 Abs. 1 StVollzG und damit die Ablehnung der Aufnahme in den offenen Vollzug. Die Verwaltungsvorschriften zum StVollzG (hier VV Nr. 2 Abs. 3 zu § 10) sind für die Gerichte nicht bindend.

OLG Frankfurt/M., Beschluß vom 14.9.1988 - 3 VAs 33/88

Sachverhalt:

Der Ast. war vom LG wegen Handeltreibens mit Haschisch zu einer Freiheitsstrafe von 2 J. und 3 M. verurteilt worden. Nach ablehnender Stellungnahme der JVA zur Ladung in den offenen Vollzug wurde der Verurteilte durch die StA zum Strafantritt in den geschlossenen Vollzug geladen. Die dagegen gerichtete Beschwerde wurde von der StA beim OLG verworfen. Der dagegen gerichtete Antrag nach §§ 23 ff. EGGVG führte zur Verpflichtung der StA, den Verurteilten zum Strafantritt in den offenen Vollzug zu laden.

Aus den Gründen:

Die Versagung der Aufnahme des Verurteilten in den offenen Vollzug hält einer gerichtlichen Überprüfung im Rahmen des § 28 Abs. 3 EGGVG unter Berücksichtigung des der Vollstreckungsbehörde zustehenden sehr engen Beurteilungsspielraums (vgl. Senatsbeschluß v. 9.6.1986 - 3 VAs 21/86 - und vom 13.1.1988 - 3 VAs 8/87 [= StV 1988, 260]; Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 4A., § 10 Rdnr. 2) nicht stand. Für die Unterbringung im offenen Vollzug kommt es darauf an, ob der Verurteilte die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 StVollzG erfüllt, d. h., daß er den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen muß und nicht zu befürchten ist, daß er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeit des offenen Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen werde. Nach den vorhandenen Erkenntnisgrundlagen ist eine Entweichungs- oder Mißbrauchsgefahr i. S. d. § 10 Abs. 1 StVollzG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Dies ergibt sich einmal aus dem Umstand, daß der Haftbefehl gegen den Verurteilten aufgehoben worden ist und dieser seit Ende Januar 1987, soweit ersichtlich, in Freiheit ein sozial geordnetes Leben im Kreise seiner Familie führt. An dieser Bewertung ändert sich auch nichts dadurch, daß der Verurteilte mit einer großen Menge Haschisch Handel getrieben und den erzielten Gewinn zur Bestreitung seines und seiner Familie Lebensunterhalts verwendet hat. Eine bestimmte Deliktsart - hier Verstoß gegen das BtMG - allein rechtfertigt noch nicht die Bejahung der Entweichungs- und Mißbrauchsgefahr. Vielmehr müßten dann weitere, eine solche Beurteilung rechtfertigende Indizien hinzukommen. Daran fehlt es aber hier. Es gibt keinerlei

Anhaltspunkte für eine Suchtproblematik bei dem Verurteilten. Entgegen den Ausführungen im Beschwerdebescheid der StA rechtfertigen die Urteilsfeststellungen auch nicht die Aussage, daß er "als maßgebliches Mitglied einer Gruppe andere zur Begehung einer Straftat beeinflusst hat". Schließlich fehlen auch einschlägige Vorstrafen.

Neben dem Fehlen einer Entweichungs- und Mißbrauchsgefahr kann auch erwartet werden, daß der Verurteilte den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen wird. Soweit die StA zur Rechtfertigung ihrer gegenteiligen Auffassung auf die Verwaltungsvorschriften zum StVollzG verweist, ist darauf hinzuweisen, daß diese für die Gerichte nicht bindend sind. Im übrigen verlangen die VV Nr. 2 Abs. 3 zu § 10 bei Handeltreiben i. S. d. BtMG lediglich eine besonders gründliche Prüfung. Auch diese ergibt hier aber keine Anhaltspunkte, die gegen eine Eignung des Verurteilten für den offenen Vollzug sprechen. Er ist nicht einschlägig vorbestraft. In der Hauptverhandlung war er geständig. Der Polizei gegenüber hat er die Namen und Anschriften der Abnehmer des Haschischs genannt. Seine persönlichen und sozialen Verhältnisse erscheinen geordnet. Ein eigenverantwortliches und korrektes Handeln im offenen Vollzug ist von ihm vor allem deshalb zu erwarten, weil andernfalls die Gefahr besteht, daß er seinen langjährigen Arbeitsplatz verliert.

Ist hiernach die Eignung des Verurteilten für den offenen Vollzug zu bejahen, so konnte der Senat auch die Verpflichtung der StA, den Verurteilten zum Strafantritt im offenen Vollzug zu laden, aussprechen. Im vorliegenden Fall sind keinerlei Gesichtspunkte ersichtlich, die innerhalb des der StA verbleibenden engen Beurteilungsspielraumes eine andere Entscheidung rechtfertigen könnten (vgl. Senatsbeschluß vom 9.6.86 - 3 VAs 21/86 - und vom 13.1.88 - 3 VAs 8/87 [= StV 1988, 260]).

Mitgeteilt von RA Dr. Jürgen Fischer, Frankfurt/M.

Entnommen aus Strafverteidiger, 9. Jahrgang, Heft 2, Seite 71, Februar 1989



§§ 7, 14, Abs. 2 StVollzG (Bindungswirkung des Vollzugsplans)

Der Vollzugsplan bewirkt eine Selbstbindung der Vollzugsbehörde mit der Folge, daß eine Aufhebung von solchen Maßnahmen, die in den Vollzugsplan aufgenommen worden und für den Gefangenen günstig sind, nur entsprechend § 14 Abs. 2 StVollzG möglich ist.

OLG Celle, Beschluß vom 16.5.1988 - Ws 96/88 -

Anm. der Schriftleitung: Vgl. dazu KG Strafverteidiger 1982, 372; OLG Celle NSTz 1984, 430; OLG Frankfurt ZfStrVo 1985, 170.

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 38. Jahrgang, Heft 2, Seite 116, April 1989

StGB §§ 56 a, 56 f (Überschreitung der Fünfjahreshöchstgrenze bei Verlängerung der Bewährungszeit)

§ 56 f Abs. 2 StGB enthält insoweit ein Redaktionsversehen, als der Gesetzgeber versäumt hat, den vorher im Gesetz enthaltenen Hinweis beizubehalten, daß das Höchstmaß der Bewährungszeit (§ 56 a Abs. 1 S. 2 StGB) überschritten werden kann.

OLG Braunschweig, Beschluß vom 28.4.1988 - Ws 98/88

Aus den Gründen:

Zwar gibt die aufgrund des 23. StrÄndG vom 13.4.1986 geltende Fassung von § 56 f Abs. 2 S. 2 StGB, wonach die Bewährungszeit nicht um mehr als die Hälfte der zunächst bestimmten Bewährungszeit verlängert werden darf, zu dem Mißverständnis Anlaß, als betrage vorliegend das Höchstmaß der Bewährungszeit nur vier Jahre und sechs Monate. Indessen handelt es sich insoweit um ein Redaktionsversehen, als der Gesetzgeber versäumt hat, den vorher im Gesetz enthaltenen Hinweis beizubehalten, daß das Höchstmaß der Bewährungszeit (§ 56 a Abs. 1 S. 2 StGB) überschritten werden kann, so zutreffend OLG Oldenburg Nds. RpfL. 1987, 219. Ohne den Sinngehalt, daß



diese Vorschrift eine Überschreitung der Fünfjahreshöchstgrenze von § 56 a StGB zuläßt, bestünde der Regelungsgehalt von § 56 f Abs. 2 S. 2 StGB teils in einer Verkürzung, teils in einer Verlängerung der Fünfjahresgrenze, je nachdem, ob die ursprüngliche Bewährungsfrist zwei oder drei Jahre, oder vier oder fünf Jahre betrug. Das aber kann der Gesetzgeber nicht gewollt haben. Es wäre sinnwidrig, nach § 56 a StGB die Resozialisierungsbemühungen außerhalb des Strafvollzuges durch Verlängerung der Bewährungszeit auf fünf Jahre auszudehnen, andererseits in bestimmten Fällen diese Bemühungen aber zu verkürzen, in denen Widerruf und Strafvollstreckung nach § 56 f Abs. 1 StGB die Alternative ist. Daß keine Verkürzung bezweckt ist, sondern ausschließlich das Maß einer fünf Jahre überschreitenden Verlängerung der Bewährungsfrist geregelt werden soll, ergibt aber auch die Auslegung des Wortlautes von § 56 f Abs. 2 S. 2 StGB. Dort ist nur von Verlängerung, nicht von Verkürzung die Rede und nicht von Verlängerung auf höchstens das Eineinhalbfache, sondern "nicht um mehr als die Hälfte der zunächst bestimmten Bewährungszeit". Das "zunächst" nimmt zusätzlich auf Fälle Bezug, in denen, wie hier, die Bewährungsfrist schon einmal verlängert worden war. Dann aber wäre es ungereimt, wenn zwar eine mehrmalige Verlängerung zulässig wäre, die Höchstdauer der Bewährungs-

zeit aber fünf Jahre unterschreiten müßte. Damit ist klargestellt, daß diese Vorschrift die Höchstdauer der Bewährungszeit bei einer Überschreitung der Fünfjahresfrist nach § 56 a StGB regelt.

Mitgeteilt von RiOLG Dieter Miosge, Braunschweig.

Ann. d. Red.: Vgl. ferner AG Köln StV 1988, 395.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 9. Jahrgang, Heft 1, Seite 25, Januar 1989

StGB § 57 Abs. 2 (Halbstrafenaussetzung)

Einzelfall einer positiven Halbstrafenaussetzung.

OLG Celle, Beschluß vom 5.7.1988 - 1 Ws 192/88

Aus den Gründen:

Nach § 57 Abs. 2 StGB kann die Vollstreckung des Rests der Freiheitsstrafe schon vor Verbüßung der Hälfte zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn der Verurteilte einwilligt, wenn verantwortet werden kann zu erproben, ob er außerhalb des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen wird, und wenn die Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit des Verurteilten und seine Entwicklung während des Strafvollzuges ergibt, daß besondere Umstände vorliegen.

Diese Voraussetzungen sind gegeben. Der Bf. beantragt die Aussetzung. Die Kriminalprognose ist günstig, so daß die Aussetzung verantwortet werden kann, denn er hat bisher noch keine weiteren Strafen erhalten und gelangt aus dem Strafvollzug in geordnete Lebensumstände zurück. Schließlich sind auch die durch § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB geforderten besonderen Umstände gegeben. Die bestrafte Tat ergibt hierfür allerdings praktisch nichts. Die wirtschaftlichen Bedrängnisse, in der der Bf. und seine Familie sich seinerzeit infolge seiner Arbeitslosigkeit nach der Geburt seiner Zwillingssöhne befanden, reichen hierfür nicht aus. Die Gesamtwürdigung wird jedoch maßgeblich von dem Bild bestimmt, das der Senat von der Persönlichkeit des Bf. gewonnen hat. Sieht man nämlich von der einen Straftat ab, so hat der Verurteilte es verstanden, sich aus für seine Entwicklung äußerst ungünstigen Umständen herauszulösen, die dadurch verursachten Schäden und Nachteile zu überwinden und ein geordnetes Leben aufzubauen. Die genannten ungünstigen Umstände lassen sich kennzeichnen durch seine jahrelange Heimerziehung, durch sein Schulversagen und die Umschulung in eine Sonderschule trotz - wie sich inzwischen manifestiert hat - über dem Durchschnitt liegender Begabung und durch die nicht unerhebliche Belastung seiner Herkunftsfamilie und deren Umgebung durch Straftaten. Daß er ungeachtet dieser Erschwernisse eine eigene Familie gegründet und die Ausbildung zum Gas- und Wasserinstallateur durchlaufen hat, offenbart beachtenswerte menschliche Qualität. Es kommt hinzu, daß der Bf. auch den Strafvollzug zu nutzen verstanden hat. Er hat sich bei allen Vollzugslockerungen bewährt und Arbeit im Freigang gefunden, die er voraussichtlich über die Dauer des Strafvollzuges hinaus behalten wird. Daß die Vollzugsanstalt die Aussetzung nicht befürwortet hat, ist ohne Belang, weil sie entsprechend der Rechtslage vor dem Inkrafttreten des 1. StRG vom 25.6.1969 davon ausgeht, es handele sich um Gnade.

Die aufgeführten Umstände heben den Bf. vom Durchschnitt der Strafgefangenen, die eine günstige Kriminalprognose aufweisen, hinreichend deutlich ab, um die Aussetzung der Vollstreckung des Strafrests schon vor Verbüßung von 2/3 zu rechtfertigen. Im Interesse seiner Wiedereingliederung ist die Aussetzung angebracht.

Mitgeteilt von RA Henning Plähn, Hannover.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 9. Jahrgang, Heft 3, Seite 115, März 1989

§ 46 StVollzG (Keine Bedürftigkeit bei angespartem Taschengeld)

1. Die Anrechnung des im Vormonat nicht verbrauchten, dem Hausgeldkonto gutgeschriebenen Taschengeldes bei der Festsetzung des Taschengeldes für den nächsten Monat ist zulässig.
2. Die Verwaltungsvorschrift zu § 46 StVollzG ist mit dem Gesetz vereinbar.
3. Eine zum Bezug von Taschengeld berechnete Bedürftigkeit besteht nicht, wenn und solange das Hausgeld- und/oder das Eigengeldkonto des Gefangenen ein Guthaben bis zur Höhe des nach der Verwaltungsvorschrift zu § 46 StVollzG zu berechnenden Taschengeldes aufweist.

OLG Koblenz, Beschluß vom 26.8.1988 - 2 Vollz (Ws) 48/88

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 38. Jahrgang, Heft 2, Seite 119, April 1989

StVollzG §§ 24, 26 (Durchsuchung des Verteidigers)

Unzulässigkeit der Durchsuchung des Verteidigers in Form des Passierens eines Metallsuchrahmens.

OLG Celle, Beschluß vom 15.9.1988 - 1 Ws 226/88 StrVollz Sachverhalt:

RA P. wurde beim Besuch der JVA Celle II unter Hinweis auf die Hausverfügung vom 17.9.1987 aufgefordert, an der Außenpforte der Anstalt den Metallsuchrahmen zu passieren. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren beantragte RA P. in eigenem Namen, die JVA Celle II zu verpflichten, ihm ohne Durchsuchung Zutritt als Verteidiger zu gewähren. Die StVK hatte den Antrag zurückgewiesen. Die dagegen gerichtete Rechtsbeschwerde führte zur Aufhebung der Kontrollmaßnahmen gegenüber RA P. und zur Verpflichtung der JVA, den Ast neu zu bescheiden.

Aus den Gründen:

Der Senat hat nicht die Rechtmäßigkeit der Hausverfügung vom 17.9.1987 generell zu beurteilen, sondern allein die darauf gestützte Maßnahme - das Verlangen gegenüber dem Ast., daß er auch als RA den Metallsuchrahmen zu passieren habe. Richtig ist zwar, daß nach allgemeiner Rechtsauffassung die Vorschrift des § 24 Abs. 3 StVollzG auf Verteidiger entsprechend anzuwenden ist. Nach ihr kann ein Besuch aus Gründen der Sicherheit davon abhängig gemacht werden, daß sich der Besucher (auch ein Verteidiger) durchsuchen läßt (vgl. Beschl. des hies. 3. Strafsen., StV 1986, 396; OLG Hamm NStZ 1981, 277; BVerfG ZfStrVo 1982, 377). Die analoge Anwendung des § 24 Abs. 3 i. V. m. § 26 S. 2 StVollzG auf den Verkehr des Verteidigers mit Gefangenen ist auch im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG nicht zu beanstanden (vgl. BVerfG a. a. O. und NJW 1978, 1048 jeweils zur Untersuchungshaft).

Die Strafvollzugsbehörden haben hier aber das Sicherheitsbedürfnis damit begründet, daß nach dem am 11.5.1987 in Kraft getretenen neuen Vollstreckungsplan in der JVA Celle II Strafgefangene zur Verbüßung von Freiheitsstrafen von 6 bis 8 Jahren (neuerdings von 5 bis 8 Jahren) neben Sicherungsverwahrten untergebracht sind. Daraus leiten sie her, daß diese Anstalt zu den niedersächsischen Justizvollzugsanstalten mit dem höchsten Sicherheitsgrad zähle und die getroffene Maßnahme unter Berücksichtigung des zum Teil sehr gefährlichen Täterpotentials erforderlich sei, weil insbes. das Einbringen gefährlicher Gegenstände zu unterbinden sei. Sie weisen auch auf die Vorgänge in Hamburg (Ermordung des Staatsanwalts Bistry) hin und meinen, die Maßnahme sei zur Eigensicherung sowohl der Anstalt, als auch der weiteren Besucher sowie des Anstaltspersonals notwendig.

Diese Gründe tragen die angeordnete Kontrollmaßnahme jedenfalls gegenüber dem Ast nicht. Allein die Tatsache, daß in dieser Anstalt Straftäter mit Freiheitsstrafen bis zu 8 Jahren untergebracht sind, rechtfertigt ein solches allumfassendes, auch gegenüber dem Ast. als Verteidiger durchzusetzendes Sicherheitsbedürfnis nicht. Das unterscheidet die Sachlage von der, welche der im angefochtenen Beschluß zitierten Entscheidung des OLG Hamm (NStZ 1981, 277) zugrunde lag. In jenem Fall war die JVA bereits das Ziel gewaltsamer Demonstrationen gewesen, sie diente zur Aufnahme von Untersuchungs- und Strafgefangenen, die dem Kreis krimineller oder terroristischer Vereinigungen zuzurechnen waren und enthielt das Bezirkskrankenhaus, in welchem jederzeit mit der Aufnahme von solchen Untersuchungs- oder Strafgefangenen zu rechnen war, bei denen organisierte Befreiungsaktionen nach den Erfahrungen der Vergangenheit in Betracht kamen. Daß die JVA Celle II derartig hohen Risiken ausgesetzt ist, ist - anders als etwa bei der JVA Celle I - nicht ersichtlich.

Auch individuelle Sicherheitsrisiken, die sich aus der Person des Ast. oder eines der von ihm besuchten Strafgefangenen ergeben könnten oder schon ergeben hätten (vgl. BVerfG NJW 1978, 1048; OLG Saarbrücken NJW 1978, 1447; Schwindt/Böhm, StrVollzG, 1986, § 26 Rdnr. 11 f.), sind den Bescheiden der Strafvollzugsbehörden nicht zu entnehmen. Einer solchen Konkretisierung hätte es aber bedurft, wenn allgemeine Sicherheitsbelange zu einer solchen Kontrolle generell gegenüber Verteidigern nicht berechneten.

Die JVA wird deshalb den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu bescheiden müssen.

Mitgeteilt von RA Henning Plähn, Hannover.

Entnommen aus StrafvollzG, 9. Jahrgang, Heft 2, Seite 71, Februar 1989



§§ 11, 13, 109, 115 StVollzG (Maßgebender Zeitpunkt für Überprüfung der Urlaubsablehnung)

Bei der gerichtlichen Überprüfung der Ablehnung eines Urlaubs aus der Haft auf Grund der Befürchtung, der Gefangene werde sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen, kommt es auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Ablehnung durch die Vollzugsbehörde an (gegen OLG Frankfurt, NStZ 1986, 240).

OLG Celle, Beschluß vom 3.10.1988 - 1 Ws 222/88 (StrVollz) -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 38. Jahrgang, Heft 2, Seite 116, April 1989

§§ 31, 68, 70 StVollzG (Aushändigung des "Merkheftes des Strafvollzugsarchivs der Universität Bremen")

1. Das "Merkheft des Strafvollzugsarchivs der Universität Bremen für Gefangene in Strafhaft und Untersuchungshaft" verstößt mit Ausnahme des Teils "Die Rechtsmittel in der Untersuchungshaft" (S. 40-55) nicht gegen die Sicherheit und Ordnung der Anstalt.
2. Den beiden ersten Teilen des "Merkheftes" ("Standardanträge und -beschwerden im Strafvollzug" und "Musterbegründungen für Anträge und Beschwerden im Strafvollzug") ist eine destruktive, vollzugsfeindliche Tendenz nicht zu entnehmen; ebensowenig lassen sie eine Gefährdung des Vollzugsziels befürchten. Im Gegensatz dazu weist der dritte Teil des "Merkheftes" ("Die Rechtsmittel in der Untersuchungshaft") eine vollzugsfeindliche Tendenz auf, die eine Überlassung dieses Abschnitts an Gefangene verbietet.

OLG Zweibrücken, Beschluß vom 31.8.1988 - 1 Vollz (Ws) 10/88 -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Strafvollzugsreform, 38. Jahrgang, Heft 2, Seite 117, April 1989



§ 119 StPO (Namensschild am Haftraum eines Untersuchungsgefangenen)

Die Anbringung eines Namensschildes an der Tür des Haft- raumes verletzt weder das allgemeine Persönlichkeitsrecht noch sonstige Rechte des Untersuchungsgefangenen. Sie ist im Hinblick auf eine angemessene Betreuung des Gefangenen sachlich gerechtfertigt und überschreitet nicht den Bereich des Notwendigen. Im übrigen hat die Namens- nennung im Türschild nur interne Auswirkung.

OLG Koblenz, Beschluß vom 14.4.1988 - 2 VAs 73/87 -

Gründe:

Der Betroffene befindet sich derzeit in der Justizvoll- zugsanstalt K. in Untersuchungshaft. Der Vorstand der Vollzugsanstalt hat im Dezember 1987 die an den Türen der Hafträume befindlichen Informationsschilder, die über Haftart, Kostform, Arbeitsplatz, Religionszugehörigkeit, Sicherungsmaßnahmen und dergleichen Aufschluß geben, durch Beifügung der Namen des jeweiligen Gefangenen er- gänzen lassen. Der Betroffene sieht sich durch diese Namensnennung in seinen Rechten verletzt, weil Mit- gefangene und Außenstehende, wie Besucher in der Voll- zugsanstalt, auf diese Weise von seinem Namen bzw. von der Tatsache seiner Untersuchungshaft erfahren. Der hier- gegen form- und fristgerecht gestellte Antrag auf gericht- liche Entscheidung im Verfahren nach den §§ 23 ff. EGGVG ist in der Sache unbegründet.

Die Anbringung eines Namensschildes an der Tür des Haft- raumes verletzt nicht die Rechte des Betroffenen. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen - andere Rechte stehen nicht in Frage - wird durch die angefoch- tene Maßnahme nicht in unzulässiger Weise berührt. Als Ausfluß des allgemeinen Persönlichkeitsrechts folgt ver-

fassungsrechtlich zwar die Befugnis eines jeden Menschen, selbst darüber zu befinden, wann und inwieweit persön- liche Lebenssachverhalte von ihm offenbart werden (vgl. BVerfGE 65, 1, 41 ff.). In diese Befugnis aber würde ein- gegriffen, wenn der Name eines Untersuchungsgefangenen gegen seinen Willen und ohne sachliche Notwendigkeit publik gemacht würde. Denn allein aus der Tatsache seiner Inhaftierung kann allgemein auf das Vorliegen eines Tat- verdachts geschlossen werden. Für den Untersuchungs- gefangenen aber streitet die Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 MRK), die eine entsprechende Wahrung seiner Rechtsstellung erfordert. Der vorliegende Eingriff in die persönliche Sphäre des Betroffenen ist jedoch durch die richterlich angeordnete Untersuchungshaft gedeckt. Denn ein ordnungsgemäßer und zeitgerechter Vollzug der Unter- suchungshaft macht diese Namensangabe erforderlich. Die Vollzugsbehörde hat zur Überzeugung des Senats dargelegt, daß die Betreuung der Gefangenen durch ihre namentliche Kenntlichmachung verbessert wird. Insbesondere der durch Schicht- und Wochendienst bedingte Wechsel des Personals bringt die Bediensteten häufig mit ihnen unbekanntem Gefangenen in Berührung. Ohne Kenntlichmachung des Namens könnten diese Gefangenen nicht den selbstver- ständlich einzuhaltenden Regeln der Höflichkeit entspre- chend (Nr. 19 Satz 2 UVollzO) mit ihrem Namen ange- sprochen werden. Unter diesen Umständen muß die fehlende Namensangabe aber auch zu Verwechslungen und damit fehlerhaften Entscheidungen durch die Bediensteten führen. Es drängt sich deshalb geradezu auf, den Bediensteten zu ermöglichen, so wie es in jedem anderen Lebensbereich üblich ist, sich durch einen Blick auf ein Türschild über die Person des Bewohners eines Raumes Gewißheit ver- schaffen zu können.

Für die Kenntnis der Mitgefangenen von dem Betroffenen und seinem Aufenthalt in der Justizvollzugsanstalt ist das Namensschild nicht ursächlich. Denn die Namen der Gefan- genen werden in einer Vollzugsanstalt schon durch das enge Zusammenleben mit den übrigen Gefangenen zumindest in den jeweiligen Haftbereichen bekannt. Außenstehende aber haben keinen Zugang zu den Haftbereichen. Die Besucher der Gefangenen betreten nur die Besuchsräume, die von den Haftbereichen getrennt sind. Führungen durch die Vollzugsanstalt werden nur sachlich legitimierten Personenkreisen gewährt. Bei ihnen ist durch dienstrecht- liche Regelungen sichergestellt, daß sie ihre hierbei ge- wonnenen Erkenntnisse Außenstehenden nicht preisgeben.

Die Namensnennung am Türschild hat mithin nur interne Auswirkung. Sie ist sachlich gerechtfertigt und auf den Bereich des Notwendigen beschränkt. Das verfassungs- rechtlich einzuhaltende Gebot der Verhältnismäßigkeit ist somit ebenfalls gewahrt.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 30 EGGVG, 2, 3, 30 KostO.

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Strafvollzugsreform, 38. Jahrgang, Heft 1, Seite 58, Februar 1989

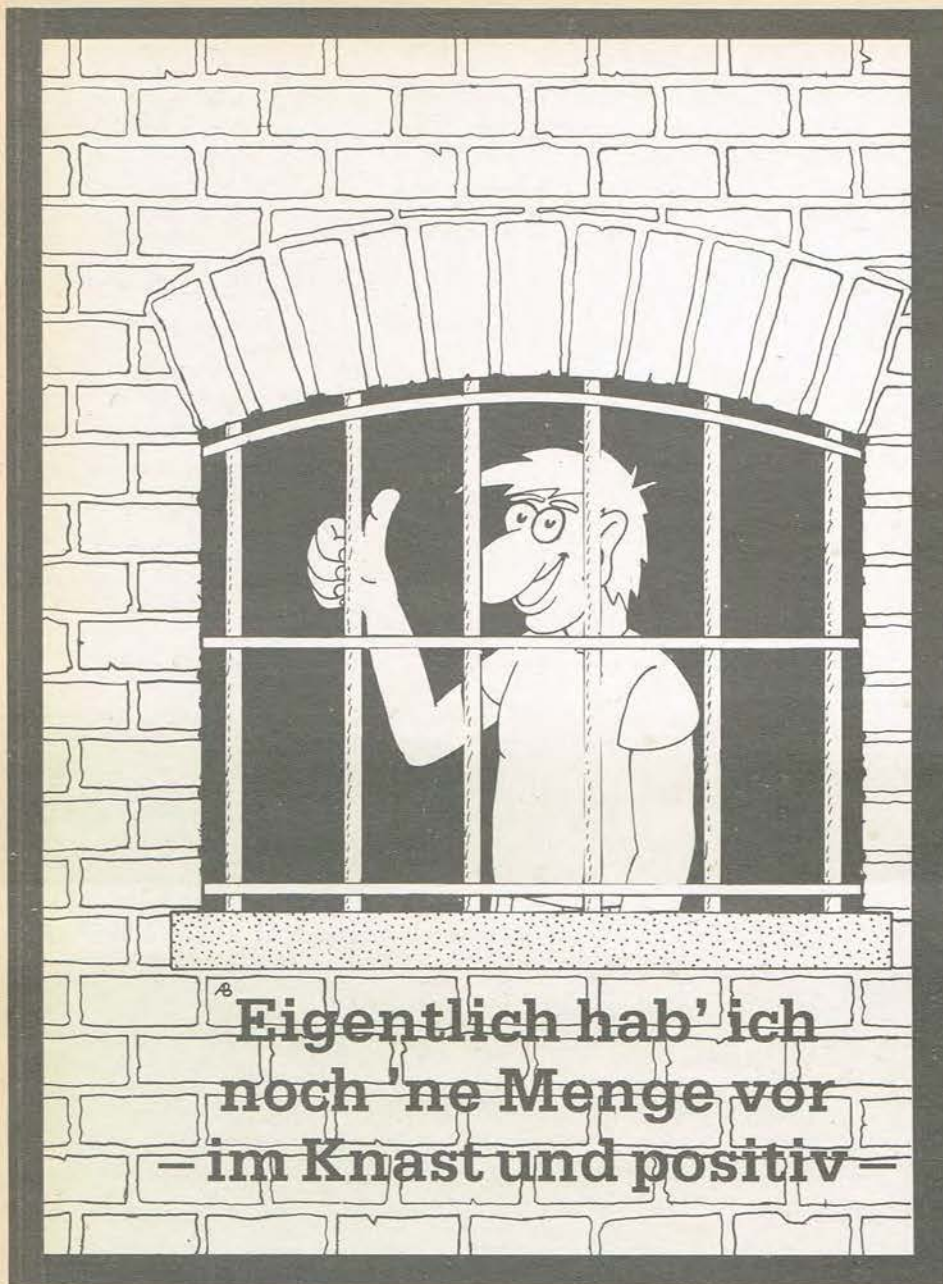
§§ 19, 115 StVollzG (Ausstattung des Haftraums, hier: Tischleuchte)

1. Ob Strafgefängene in ihrem Haftraum eine Tischleuchte benutzen dürfen, beurteilt sich nach § 19 StVollzG.
2. Bei den Begriffen der Sicherheit und Ordnung der Voll- zugsanstalt in § 19 Abs. 2 StVollzG handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe.

Die Strafvollstreckungskammer entscheidet hier unter Beachtung des Untersuchungsgrundsatzes gegenüber den Vollzugsbehörden letztverbindlich.

OLG Stuttgart, Beschluß vom 23.6.1988 - 4 Ws 169/88 -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Strafvollzugsreform, 38. Jahrgang, Heft 1, Seite 55, Februar 1989



Ein Video der Deutschen AIDS-Hilfe zum Thema „AIDS im Strafvollzug“

Die Deutsche AIDS-Hilfe e. V. hat für Menschen in Haft einen Video-Film hergestellt. Er wird auf Anfrage hin von den regionalen Aids-Hilfen im Strafvollzug vorgeführt. Bei Interesse an einer Vorführung kann man sich an die Deutsche AIDS-Hilfe wenden, die dann den Antrag an die regionale Aids-Hilfe weiterreichen wird.

Der Film beschreibt die Situation von HIV-infizierten und Aids-erkrankten Menschen im Strafvollzug. Es wird u. a. eine Selbsthilfegruppe in Düsseldorf vorgestellt. Diese Gruppe trifft sich einmal wöchentlich beim katholischen Geist-

lichen und funktioniert sehr gut. Das Video dauert etwa 30 Minuten und ist in den letzten Wochen in der Bundesrepublik in verschiedenen Städten und Strafvollzugsanstalten vorgeführt worden.

Der Film wurde zum größten Teil in Düsseldorf hergestellt. Dort fand auch die Präsentation in der Strafvollzugsanstalt Ulmer Höhe statt. Bei der Vorstellung war einer der Akteure des Films anwesend. Einige andere Gefangene konnten der Vorführung ebenfalls beiwohnen. Der Pressesprecher des nordrhein-westfälischen Justizministers, Herr Wendorf, wies darauf hin, daß es in

Nordrhein-Westfalen keine Spritzenvergabe im Vollzug geben wird, wie dies die Deutsche AIDS-Hilfe in diesem Film fordert. Die Deutsche AIDS-Hilfe will weiterhin in den bundesdeutschen Vollzugsanstalten Spritzen verteilen, um die HIV-Infektionsgefahr so gering wie möglich zu halten.

Der Leiter der Teilanstalt VI in der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel gab im Oktober vorigen Jahres bei den Dreharbeiten zu dem Video einige sehr mutige Äußerungen von sich. Er forderte für Berlin ebenfalls Spritzen-Austauschprogramme und regte an, daß unter bestimmten Voraussetzungen eine Methadonvergabe im Strafvollzug stattfinden könnte. Am Sonnabend, dem 22. Juli dieses Jahres lief im RIAS-TV in Berlin eine Diskussion, bei der der Teilanstaltsleiter VI noch einmal seine Meinung vertrat. Der Leitende Arzt des Krankenhauses der Berliner Vollzugsanstalten, Dr. Rainer Rex, sah sich nicht in der Lage Kriterien festzusetzen, nach der eine Methadonvergabe möglich wäre. Mir ist das unverständlich. Gerade er als Mann der Basis müßte sofort wissen, was man tun kann und wem man Methadon zukommen lassen soll.

Bisher gab es mit der Vorführung des Video-Films keine Schwierigkeiten. Alle angesprochenen Vollzugsanstalten waren bereit, diesen Film innerhalb des Strafvollzuges vorführen zu lassen. Der Film zeigt leider keine negativen Beispiele. Aus diesem Grund hat die Deutsche AIDS-Hilfe ein Begleitheft hergestellt, in dem einige Negativbeispiele angeführt worden sind. Es wird z. B. über Diskriminierungsfälle im Strafvollzug berichtet. Man wollte auch gerne Gefangene filmen, die in Gefängnissen einsitzen, in denen ein Gruppenleben nicht möglich ist, in denen HIV-positive und Aids-erkrankte Gefangene isoliert werden. Aber es fand sich kein Gefangener, der sich dazu vor der Kamera äußern wollte. Trotz intensiver Bemühungen waren nicht einmal ehemalige Strafgefangene hierzu bereit. Zum einen hatten sie Angst, daß man sie als positiv identifizieren könnte, und außerdem wollten sie keinen Ärger. Zum anderen gab es für solche Fälle keine Drehgenehmigung.

Anfragen wegen des Videos können an die

Deutsche AIDS-Hilfe e. V.
Referat Drogen und Strafvollzug
Nestorstraße 8-9
1000 Berlin 31

gerichtet werden.

-gäh-

PULP

ein Kriminalmagazin

Kultur aktuell

Betreff: Walter-Serner-Preis 1989

Seit mehr als acht Jahren sendet der SFB jeden letzten Dienstag im Monat (19.05, SFB I) das Kriminalmagazin PULP.

Das Wort PULP kommt aus dem Amerikanischen und heißt Brei, Schlamm, Schund. Es ist die Bezeichnung für die Trivialschmöker, die wir Groschenhefte nennen.

PULP setzt sich mit der Kriminalität gleichsam zwischen Realität und Phantasie auseinander.

Wieder startet das PULP-Team im SFB einen Krimiwettbewerb für Fans und Profis: Zum sechsten Male wird der

WALTER-SERNER-PREIS

verliehen. Der Dichter Walter Serner kannte sich aus im Milieu. Er war eine Legende in der Halbwelt der Zwanziger Jahre. Er schrieb über das Leben unter'm Strich. Ihm ist der Preis gewidmet.

Vor einem halben Jahr konnten wir die Gewinner des Walter-Serner-Preises 1988 vorstellen: Das Autoren-Duo Hanns-Peter Karr und Walter Wehner mit der Erzählung "Nachtfahrt". Weitere Autorinnen

und Autoren wurden für ihre Stories ausgezeichnet.

Hier die Bedingungen für die Teilnahme am Krimiwettbewerb "Walter-Serner-Preis 1989":

- Ihre unveröffentlichte Erzählung sollte nicht länger als 100 Zeilen mit je 65 Anschlägen sein.
- Mitmachen kann jeder, außer Mitarbeitern des SFB.
- Das Team der PULP-Sendung ist die Jury.
- Den Ehrenvorsitz hat wieder der Kritiker Friedrich Luft übernommen.

Die prämierten Kurzkrimis werden in einer Sondersendung des Kriminalmagazins PULP veröffentlicht. Außerdem gibt es Buchgeschenke und ein Walter-Serner-Portrait des Malers und Graphikers Arno Waldschmidt.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Einsendeschluß: 31. Oktober 1989

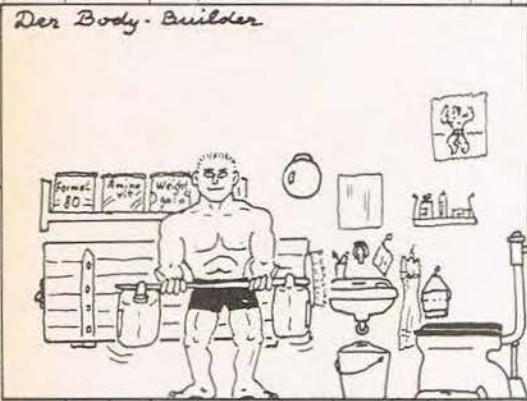
Schicken Sie Ihre Kriminalgeschichte an den

SENDER FREIES BERLIN
Abt. Kultur aktuell HF
Stichwort PULP
Masurenallee 8-14
1000 Berlin 19

Krimiwettbewerb beim SFB

SPAZIENSTRASSE 39

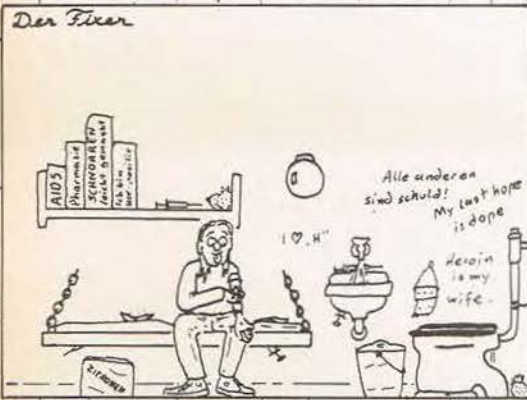
Der Body-BUILDER



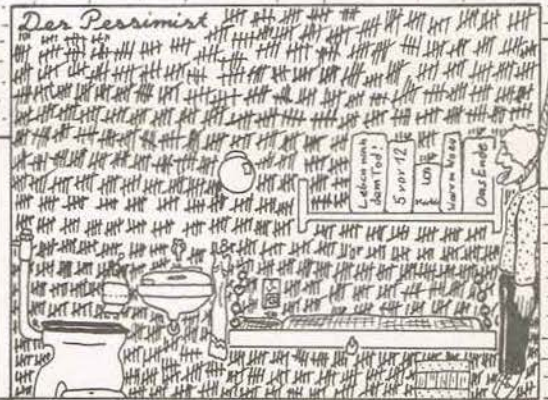
Der Optimist



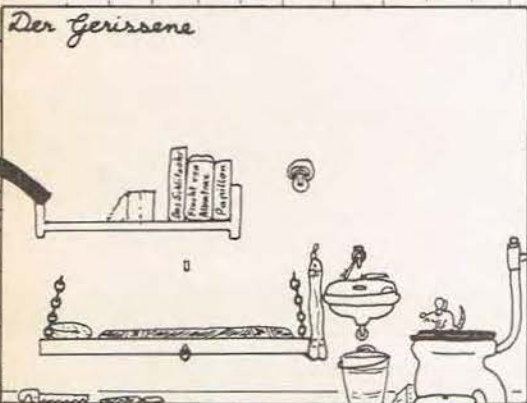
Der Fixer



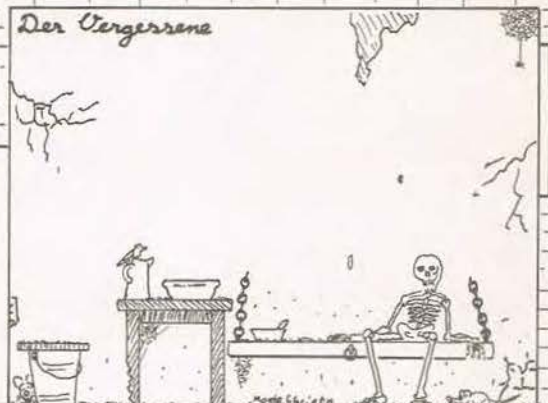
Der Pessimist



Der Gerissene



Der Vergessene



Der Verräter



Die Fixler

